Die Reichsgesetze

über die

Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870

und

über die Freizügigkeit

vom 1. November 1867

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes und der Litteratur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften für Bayern

herausgegeben von

Lorenz August Grill
Regierungs-Accessist.

München 1893.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
(Oskar Beck.)

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (O. Beck) in München.

Neueste Ausgaben von bayer. und Reichs-Administrativgesetzen:

Arbeiterversicherungsgesetze des deutschen Reichs erläutert und mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen hrsgg. von Dr. Robert Piloty, Privatdozent an der Universität München. Bd. I. Das Krankenversicherungsgesetz nebst dem Hilfskassengesetz und das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Bd. II. Die Unfallversicherungsgesetze. 29 u. 33 Bog. kl. 8°. (1893). 2 Bde. kart. à 3 M. 50 ₰ (Soeben erschienen!)

Armengesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar in 4. Auflage bearbeitet von Dr. Max Pröbst, Reg.Rat im k. Staatsministerium d. J. ca. 4 M. [Erscheint im J. 1893.] — Handausgabe von Oberregierungsrat Rasp. (1893). 10 Bog. Kart. 1 M. 60 ₰. (Soeben erschienen.)

Bauordnung vom 31. Juli 1890. Erläutert von J. von Herrmann, Min.Rat im k. Staatsmin. d. J. 3. Aufl. Kart. 1 M. 20 ₰.

Beurkundungs- und Civilehegesetz. Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 mit den Vollzugsverordnungen erläutert von Ob.Reg.-Rat Dr. L. A. v. Müller. 2. Aufl. Gebdn. 2 M. 25 ₰.

Brandversicherungsgesetze vom 3. April 1875 und 5. Mai 1890 erläutert von Dr. Th. v. Hauck, Oberstaatsanwalt am k. Verwaltungsgerichtshofe. 2. **umgearbeitete Auflage.** 17 1/2 Bog. (1890). Geh. 3 M. 60 ₰. Eleg. geb. 4 M. 80 ₰.

Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz und Freizügigkeitsgesetz. Erläutert und mit sämtlichen Vollzugsvorschriften für das deutsche Reich u. das Königreich Bayern hrsgg. von L. A. Grill, Règ.Acc. 10 Bog. Kart. 1 M. 80 ₰.

Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886. Erläutert von H. Haag, Ministerialrat. 10 1/2 Bog. Kart. 2 M.

Forstgesetz. Kommentar v. A. v. Ganghofer, Min.Rat im k. b. Staatsministerium d. Fin. 2. Aufl. (1889). Geh. 4 M. 80 ₰. [Handausgabe. 2. Aufl. Kart. 2 M.]

Gebührenwesen in der Textierung v. J. 1890 mit Nachtrag, enthaltend die Gebührennovelle vom 26. Mai 1892. Erläutert von H. Pfaff, Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium der Finanzen. 19 1/2 u. 1 1/2 Bog. 8°. Gebdn. 3 M. [Hieraus apart: Gebührennovelle vom 26. Mai 1892 erläutert von Herm. Pfaff. Kart. 40 ₰.]

Die Reichsgesetze

über die

Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870

und

über die Freizügigkeit

vom 1. November 1867

unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. bayer. Verwaltungsgerichtshofes und der Litteratur erläutert und mit den Vollzugsvorschriften für Bayern

herausgegeben von

Lorenz August Grill,
Regierungs-Accessist.

M·DCC·LXIII

München 1893.
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
(Oskar Beck.)

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Vorwort.

Gegenwärtiges Werkchen verdankt seine Entstehung dem Umstande, daß in der Beck'schen Gesetzessammlung eine erläuterte Ausgabe des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, sowie des Freizügigkeitsgesetzes zur Zeit noch nicht vorhanden war.

Mit der Bearbeitung einer solchen Ausgabe betraut, habe ich mich bemüht, neben den Gesetzgebungsverhandlungen besonders die Rechtsprechung des k. b. Verwaltungsgerichtshofes zu berücksichtigen, dabei aber auch auf die einschlägige Litteratur ein Augenmerk zu richten.

Indem ich das Büchlein der Oeffentlichkeit übergebe, begleite ich es mit dem Wunsche, es möge ihm eine geneigte Aufnahme nicht versagt werden.

Landshut, im März 1893.

Grill.

Inhaltsübersicht.

I. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

II. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

Erklärung der Abkürzungen.

Seydel = Max Seydel, bayerisches Staatsrecht, Freiburg i. B. (die röm. Ziffer bedeutet den betr. Band).

Riedel = Emil von Riedel, die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des Deutschen Reichs (Nördlingen).

Laband = Dr. Paul Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches (Freiburg i. B.).

Meyer = Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (Leipzig).

Cahn = Dr. Wilhelm Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung (Berlin und Leipzig).

Annalen des Deutschen Reichs, oder Hirth's Annalen = Annalen des deutschen Reichs herausgegeben von Hirth und Seydel (München).

Reger Entsch. oder Reger E. = A. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechtes, Nördlingen und München (die römische Ziffer bedeutet den Band, die arabische die Seite.

Reger, kl. Verw.Ges. = A. Reger, kleinere Reichsverwaltungsgesetze (Ansbach).

Arnoldt = Friedrich Arnoldt, die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin.

E. VGH. = Sammlung von Entscheidungen des Königlich bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, München.

ME. = Entschließung des k. b. Staatsministeriums des Innern.

MABl. oder MABl. J. = Amtsblatt des k. b. Staatsministeriums des Innern.

JMABl. = Amtsblatt des k. b. Staatsministeriums der Justiz.

GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern.

Reg.Bl. oder RBl. = Regierungsblatt für das Königreich Bayern.

Kr.ABl. = Kreisamtsblatt.

Bayer. GBl. = Bayerisches Gesetzblatt.

BGBl. = Bundesgesetzblatt.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

RMG. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.

WG. = Wehrgesetz (Reichsgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867).

Vollz.Instr. = Vollzugsinstruktion; das ist beim Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetze die Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1871 (abgedruckt auf Seite 47—54), und beim Freizügigkeitsgesetze die Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1871 (abgedruckt auf Seite 115—117).

Bl. = Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege zunächst in Bayern, begründet von Dr. Karl Brater, fortgesetzt von August Luthardt, Nördlingen, bezw. München (die hinter der Abkürzung „Bl." folgende römische Ziffer bedeutet den Band, die arabische die Seite).

Döllinger GVS. = G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch dargestellt, fortgesetzt von Friedrich Freiherr von Strauß (München).

Weber GVS. = K. Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung (Nördlingen und München).

b. Verf.Urk. = Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

Verf.Urk. Beil. oder Verf.Beil. = Beilage zur Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern.

RStr.GB. = Reichsstrafgesetzbuch.

PStr.GB. = bayerisches Polizeistrafgesetzbuch.

Sten. Ber. = Stenographische Berichte (die römische Ziffer bedeutet den Band).

Bd. = Band.

Anm. = Anmerkung.

N. = Note.

Nr. = Nummer.

Art. = Artikel.

d. = deutsch.

b. = bayerisch.

betr. = betreffend.

vergl. = vergleiche.

A. M. = anderer Meinung.

U. E. = unseres Erachtens.

Ziff. = Ziffer.

I.

Das Gesetz

über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit

vom 1. Juni 1870.

Einleitung.

Im ehemaligen Deutschen Reiche war die Angehörigkeit zu den einzelnen Territorien, auf welcher für alle Reichsmittelbaren die Angehörigkeit zum Reiche beruhte, entweder lediglich durch das Domizil bedingt, oder sie beruhte auf der Gemeindeangehörigkeit (cfr. Meyer, Staatsrecht § 75 und H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht, § 92 der 3. Auflage).

Eine besondere, vom Domizil unabhängige Staatsangehörigkeit, welche durch Geburt, Verheiratung und Verleihung erworben wurde, ist durch die Gesetzgebung der deutschen Staaten erst im Laufe dieses Jahrhunderts geschaffen worden. Von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung das preußische Indigenats-Gesetz vom 31. Dezember 1842.

Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 entstand neben der Staatsangehörigkeit die Bundesangehörigkeit. Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richtete sich aber auch nach der Gründung des Norddeutschen Bundes nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Unterm 20. Mai 1869 hat der Reichstag des Norddeutschen Bundes den Wunsch nach Herbeiführung „fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundesindigenat" ausge-

sprochen, und in der Sitzung vom 14. Februar 1870 wurde demselben der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vorgelegt.

Die erste Beratung des Gesetzes fand in der Sitzung vom 25. Februar 1870 (Sten. Ber. Bd. I S. 81), die zweite in der Sitzung vom 10. März 1870 (Sten. Ber. Bd. I S. 251 bis 274), die dritte in der Sitzung vom 20. Mai 1870 (Sten. Ber. Bd. II S. 1076—1081) und die Schlußabstimmung am 21. Mai 1870 (Sten. Ber. Bd. II S. 1091) statt.

Die Publikation des Gesetzes, welches vom 1. Juni 1870 datiert wurde, erfolgte im Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 20 S. 355.

In Bayern kam das Gesetz durch § 9 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (RGBl. S. 89), zur Einführung und gilt daselbst seit dem 13. Mai 1871, da die Nummer des Reichs-Gesetzblattes, in welchem das Einführungsgesetz vom 22. April 1871 publiziert wurde, am 29. April 1871 in Berlin zur Ausgabe gelangte (siehe Art. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871). Das Gesetz ist abgedruckt in der Beilage zum bayerischen Gesetzblatte 1870/71 S. 89.

Die Motive lauten im allgemeinen Teile wie folgt (Sten. Ber. Bd. III S. 153—160):

„Die Bundesangehörigkeit, als der Inbegriff der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes begründeten Beziehungen der Norddeutschen, sowohl zu dem Bunde als solchem, als auch zu den einzelnen Bundesstaaten, ist nicht, wie z. B. das Unions-Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika ein unmittelbares, selbständiges Rechtsverhältnis. Sie hat, ähnlich wie das Schweizerische Bürgerrecht das kantonale In-

digenat, die Angehörigkeit in einem Bundesstaate zur Grundlage und Voraussetzung (Art. 3 der Bundesverfassung).

Hieraus folgt, daß für die Formen und Bedingungen, unter welchen die Erwerbung und der Verlust der Bundesangehörigkeit stattfinden, zur Zeit die in mannigfachen Beziehungen von einander abweichenden Indigenats-Gesetzgebungen der einzelnen Landesteile maßgebend sind.

In Preußen allein befinden sich außer der altpreußischen Gesetzgebung noch acht verschiedene Gesetzgebungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Geltung: die Schleswig-Holsteinische, die Hannoversche, die Kurhessische, die Hessen-Darmstädtische, die Hessen-Homburgische, die Nassauische, die Frankfurter und die Bayerische. Die Fortdauer dieses Zustandes ist nicht verträglich mit den Bundesinteressen. Die Verknüpfung der Bundesangehörigkeit mit der Staatsangehörigkeit erheischt für beide die Einführung übereinstimmender Normen im ganzen Bundesgebiete.

Die Bundesverfassung hat denn auch hiefür Vorsorge getroffen, indem sie in ihrem Artikel 4 unter Nr. 1 die Bestimmungen über Staatsbürgerrecht unter diejenigen Gegenstände gestellt hat, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Von Seiten des Reichstages ist durch Beschluß vom 20. Mai 1869 der Wunsch nach Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundesindigenat ausgesprochen.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf ist dazu bestimmt, diesem Wunsche entsprechend an die Stelle der verschiedenen einzelnen Territorialgesetzgebungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit ein einheitliches, nationales Recht zu setzen."

(Folgt die Voranstellung eines Abrisses der in Nord-

deutschland dermalen geltenden Gesetzgebungen, worauf die Motive fortfahren, wie folgt:)

„Der gegenwärtige Entwurf lehnt den Aufbau der einheitlichen Indigenats-Gesetzgebung für den Bund an diejenigen Grundlagen an, welche als die hervorstechendsten gemeinsamen Züge der in dem einzelnen Bundesstaate vorhandenen Gesetze über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit heraustreten. Dies bedingt zunächst ein völliges Aufgeben des Prinzips, nach welchem das Staatsbürgerrecht als ein bloßes Zubehör der Gemeindeangehörigkeit behandelt wird. Die Ausdehnung dieses nur in einem verhältnismäßig kleinen Teile des Bundesgebiets (im vormaligen Königreich Hannover, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Lauenburg, Lippe, Bremen, Anm. des Verfassers) geltenden Prinzips auf den ganzen Bund würde einen legislativen Rückschritt enthalten, welcher den übrigen auf dem entgegenstehenden Standpunkte stehenden (Preußen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Großherzogtum Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuß, Lübeck, Hamburg, Anm. des Verfassers), weitaus die Mehrheit bildenden Bundesstaaten nicht füglich zugemutet werden konnte. Der Entwurf konnte daher als die künftig allein zulässige Form der unmittelbaren Erwerbung der Staatsangehörigkeit ausschließlich nur die Verleihung durch die kompetente Staatsbehörde und die der Verleihung gleichstehende Aufnahme in den Staatsdienst anerkennen (§§ 6—11). Neben der förmlichen Naturalisation sind an mittelbaren Arten des Indigenatserwerbs die dem gemeinen Rechte aller Bundesstaaten entsprechenden aufgenommen: die Abstammung (§ 3), die Legitimation (§ 4) und die Verheiratung (§ 5).

Ebenso hat sich der Entwurf in Betreff des Verlustes der Staatsangehörigkeit im Wesentlichen auf die Reproduktion

des der Mehrzahl der Bundesstaaten schon nach den bisherigen Einzelgesetzgebungen Gemeinsamen beschränkt.

Danach bleiben für das Aufhören der Staatsangehörigkeit nach Beseitigung einer Anzahl partikularer Vorschriften folgende Formen übrig:

1. Die Entlassung auf Antrag (§§ 14—18),
2. der Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22),
3. der zehnjährige Aufenthalt im Auslande (§ 21),
4. die Legitimation, wenn der Vater eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die Mutter, und endlich
5. die Verheiratung (§ 13)."

Gesetz
über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit
vom 1. Juni 1870.

(Bundesgesetzblatt 1870 Nr. 20 S. 355; Beilage zum bayer. Gesetzblatt 1870/71 S. 89).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:*)

§ 1.

I Die Bundesangehörigkeit [1]) [3]) [5]) [6]) wird durch die Staatsangehörigkeit [2]) [4]) in einem Bundesstaate [7]) [8]) erworben und erlischt mit deren Verlust. [9]) [10]) [11])

II [Angehörige des Großherzogtums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Teilen des Großherzogtums heimatberechtigt sind.] [12])

1. „Bundesangehörigkeit“ ist nach den Motiven des Gesetzentwurfs (Sten. Ber. Bd. III S. 155) der Inbegriff der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes begründeten Beziehungen der Deutschen sowohl zum Bunde als solchem, als auch zu den einzelnen Bundesstaaten.

2. Für „Staatsangehörigkeit“ wird in der Regel der Ausdruck „Indigenat“ gebraucht, und man versteht darunter die rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem konkreten Staatsverbande.

---

*) Der Abdruck des Gesetzestextes weicht formell insoferne von dem offiziellen Texte ab, als die einzelnen Absätze der Paragraphen aus Zweckmäßigkeitsgründen mit römischen Ziffern bezeichnet wurden.

3. Nach Art. 3 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 hat der Besitz der Bundesangehörigkeit (das deutsche Indigenat) die Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes (siehe Anm. 4) und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

4. Die bayerische Verfassungsurkunde unterscheidet von der Staatsangehörigkeit das Staatsbürgerrecht als einen besonderen „politischen Stand“. (§ 9 d. b. Indigenatsedikts vom 26. Mai 1818, siehe Anhang S. 79.)

Da der Ausdruck „Staatsbürgerrecht“ in der Reichsverfassung vom 16. April 1871 nach Ziffer II des Schlußprotokolls zum Bündnisvertrage mit Bayern d. d. Versailles, den 23. November 1870, die Voraussetzungen, unter welchen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem Einzelstaate befugt ist, nicht in sich begreift, so hat das bayerische Indigenatsedikt vom 26. Mai 1818 auch jetzt noch Geltung, insoweit es sich um die Voraussetzungen des „Staatsbürgerrechts“, als dieses besonderen politischen Standes, handelt. Die einzigen noch übrigen Wirkungen dieses „Staatsbürgerrechts“ sind:

1) die Fähigkeit, erblicher Reichsrat zu werden (Verf.Urk. Tit. VI § 3),

2) Bevollmächtigter eines Höchstbesteuerten im Distriktsrate zu werden (Gesetz über die Distriktsräte v. 28. Mai 1852 Art. 4 Abs. 3),

3) zur Vertretung des Großgrundbesitzes im Landrate zu wählen, und gewählt zu werden (Gesetz über die Landräte vom 8. Mai 1852 Art. 8).

Der Besitz dieses Staatsbürgerrechtes ist bedingt durch das Indigenat, die gesetzliche Volljährigkeit, selbständige Heimat, und bei Neueingewanderten durch sechsjährigen Aufenthalt im Königreiche.

5. Eine Bundes(-Reichs)angehörigkeit ohne Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate kommt vor im Falle der Verleihung der Reichsangehörigkeit an in den deutschen Schutzgebieten niedergelassene Ausländer, sowie an Eingeborne nach § 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom $\frac{\text{17. April 1886}}{\text{15. März 1888}}$ (RGBl. 1888 S. 77, siehe Anhang S. 83).

6. Außer dem sub Ziffer 5 angeführten Falle bilden die Bundes-(Reichs)angehörigkeit und die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate zwei unzertrennliche Teile eines Ganzen.

7. Wer die Staatsangehörigkeit in keinem Einzelstaate mehr besitzt, verliert die Bundes-(Reichs)angehörigkeit ipso jure.

8. Die Landesangehörigkeit zu Elsaß-Lothringen entspricht vollständig der Staatsangehörigkeit zu einem Bundesstaate, und äußert

dieselben Wirkungen wie diese, nachdem das Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 mit dem 31. März 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt worden ist.

cfr. Meyer § 75 i. f. und Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 678 ff., Cahn S. 13; vgl. auch Laband I S. 721.

9. Streitigkeiten über Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit, sowie über Entlassung aus dem (bayer.) Staatsverbande, sind, insoweit es sich um Rechtsfragen, und nicht um bloße Ermessensfragen (cfr. Art. 13 Ziff. 3 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc.) handelt, Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Vergl. hieher Krais, Kommentar zum erwähnten Gesetze S. 48, ferner die Anmerkungen zu § 7 Note 11, § 8 Note 17, § 9 Note 18, § 11 Note 2, § 15 Note 2, § 20 Note 2, § 21 Note 24, 31, § 22 Note 5.

Zur erstinstanziellen Entscheidung über bestrittene Ansprüche auf Verleihung der Staatsangehörigkeit an Bundesangehörige, und auf Entlassung aus dem Staatsverbande sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zuständig, während der k. Verwaltungsgerichtshof in zweiter und letzter Instanz zur Entscheidung berufen ist. (cfr. Ziff. 2 lit. a Vollz.Instr. Art. 8 Ziff. 1 mit 9 Abs. 2 des Ges. v. 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. und E. VGH. Bd. IV S. 198, Bd. VI S. 236.)

Bei Streitigkeiten über den Besitz der Staatsangehörigkeit ist die prozessuale Gestaltung, in welcher diese Streitfrage auftritt, für die Beurteilung der Zuständigkeit maßgebend.

Die Bundes- und Staatsangehörigkeit wird in den allermeisten Fällen nicht an sich bestritten, sie wird vielmehr nur als Vorfrage für andere durch sie bedingte öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten streitig, und bildet regelmäßig einen sogenannten Inzidentpunkt in einer selbständigen Verwaltungsrechtssache, (z. B. in einem Heimatstreite). In so gelagerten Fällen ist über die Bundes- und Staatsangehörigkeit in dem für die Hauptsache vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden. (cfr. E. VGH. II S. 582, III S. 126, IV S. 483, 509, 576, VI S. 1, 96, VIII S. 131, IX S. 95, X S. 100, Krais, Kommentar, Nachtrag S. 307.)

Die letztinstanzielle Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes ist auch für Streitigkeiten über den Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit ausnahmslos gegeben. Bezüglich der erstinstanziellen Zuständigkeit in diesem Falle sind die Meinungen geteilt. Seydel I S. 573 Note 2 und S. 574, ferner eine Abhandlung in Bl. 32 S. 152 sprechen sich ganz allgemein und unbedingt für die erstinstanzielle Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden aus. Dagegen wird mit Krais a. a. O. Nachtrag S. 308 und Reger, kl. Verw.Ges. S. 17 die erstinstanzielle Zuständigkeit der Distriktsver-

waltungsbehörde (des Wohn- bezw. Aufenthaltsortes der Person, deren Staatsangehörigkeit in Frage steht), nur dann als gegeben angenommen werden können, wenn der Besitz der Bundes- bezw. Staatsangehörigkeit ausschließlich bestritten ist oder anläßlich einer in einer reinen Verwaltungssache erfolgten Beanstandung zum Gegenstande gesonderter Austragung gemacht wird. Die Zuständigkeit läßt sich in diesem Falle auf §§ 19, 23 der Allerh. Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, dann Ziff. 9 der Vollz.Instr. und die ME. vom 6. März 1882 (MABl. S. 67) stützen.

Bei Heimatstreitigkeiten wird im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 des bayer. Heimatgesetzes vom 16. April 1868 die Inzidententscheidung über den Besitz oder Verlust der Bundes- bezw. Staatsangehörigkeit in der Regel der Distriktsverwaltungsbehörde in erster Instanz zukommen.

10. Bezüglich der Statistik über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vergl. ME. vom 23. April 1883 (abgedruckt auf S. 57).

11. Vergl. auch Art. I Ziff. I der kaiserlichen Verordnung vom 22. März 1891 (RGBl. S. 21) über die Einführung des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in Helgoland.

12. Der frühere Absatz II dieses Paragraphen wurde durch §§ 9 und 12 des Gesetzes, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr. vom 22. April 1871 (RGBl. S. 89), infolge der Ausdehnung des Bundesgebiets auf die süddeutschen Staaten für das ganze Reichsgebiet aufgehoben.

§ 2.

I Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur[1]) begründet:[2])[3])

1) durch Abstammung (§ 3),
2) durch Legitimation (§ 4),
3) durch Verheiratung (§ 5),
4) für einen (Nord-) Deutschen durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation.

§§ 6 u. ff.

II Die Adoption[4]) hat für sich allein[5]) diese Wirkung nicht.

1. § 2 zählt also die Bedingungen, unter welchen die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate begründet werden kann, erschöpfend auf.

2. In den unter Ziffer 1 bis 3 angeführten Fällen wird die Staatsangehörigkeit mittelbar durch familienrechtliche Verhältnisse, in den unter Ziffer 4 und 5 aufgezählten Fällen dagegen unmittelbar durch staatliche Verleihung begründet.

3. Wenn durch Staatsverträge ein Gebietsteil von einem Staate

an den anderen abgetreten wird, so erwerben die Einwohner des abgetretenen Gebietsteiles die Staatsangehörigkeit in demjenigen Staate, an welchen die Abtretung stattfindet, wenn sie nicht durch eine besondere zwischen den beiden Staaten festgesetzte amtliche Erklärung ausdrücklich darthun, daß sie ihre frühere Staatsangehörigkeit behalten wollen (Option).

vergl. bezüglich der Elsaß-Lothringer Bl. 31 S. 282, ferner den Costarikanischen Vertrag vom 18. Mai 1875 (RGBl. 1877 S. 13 ff.).

4. Nach den Motiven (Sten. Ber. III S. 157) wurde der Adoption „ausdrücklich im negativen Sinne" gedacht, weil dieselbe nur in wenigen Staaten nach der bisherigen Gesetzgebung (z. B. in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lübeck, Hamburg) die Aufnahme in den Unterthanenverband nach sich zog.

5. Zur Adoption muß also auch die Legitimation (§ 4) hinzukommen.

§ 3.[1] [2])

Durch die Geburt,[3]) auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche[4]) Kinder eines (Nord-) Deutschen[5]) die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer (Nord-) Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.[6])

1. vergl. § 2 Ziff. 1.

2. Dieser Paragraph regelt den Eintritt in den Unterthanenverband der Eltern durch die Thatsache der Abstammung im gemeinrechtlichen Sinne dahin, daß eheliche Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter folgen.

3. Der Geburtsort, mag sich derselbe im Inlande oder im Auslande befinden, ist für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit nicht von Belang.

cfr. Motive zu § 3, Sten. Ber. III S. 157.

Die Begründung eines wirklichen Wohnsitzes der Eltern außerhalb des Heimatstaates macht keinen Unterschied hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Kinder cfr. Laband I S. 155; Meyer § 76 Ziff. 1.

4. Welche Kinder als eheliche zu betrachten sind, ist nach dem einschlägigen Civilrechte zu beurteilen. Im allgemeinen gelten als eheliche Kinder diejenigen, welche während der Dauer einer giltigen Ehe geboren werden, und zwar insolange, als nicht deren Illegitimität auf Klage des Ehemanns seitens des Gerichts in rechtskräftiger Weise ausgesprochen ist.

cfr. bayer. Landrecht Teil I cap. IV § 9 Ziff. 2 und Bl. Bd. 31 S. 226 Note 2a.

Kinder aus einer formell giltig eingegangenen, aus materiellen Gründen aber anfechtbaren Ehe, welche vor der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung geboren wurden, werden, insbesondere im Falle der Putativehe, als eheliche Kinder angesehen.

Kinder aus nichtigen Ehen werden als uneheliche angesehen, außer wenn die Ehe eine Putativehe ist, und das betreffende Landesrecht der Putativehe die Folgen einer materiell rechtmäßigen Ehe beilegt.

cfr. Laband I S. 156 Note 1, Seydel I S. 524 Note 4, Roth bayer. Civilrecht Bd. I S. 419.

5. Der im deutschen Bundesgebiete Geborene, dessen ehelicher Vater oder dessen uneheliche Mutter Ausländer sind, wird in keinem Falle deutscher Staatsangehöriger.

6. Erwirbt die uneheliche Mutter später eine andere Staatsangehörigkeit, so folgt das uneheliche Kind dieser Staatsangehörigkeit nur dann, wenn es in Gemäßheit des § 13 Ziff. 4 legitimiert wird.

§ 4.[1])

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein (Nord-) Deutscher und besitzt die Mutter[2]) nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[3]) erfolgte Legitimation[4]) die Staatsangehörigkeit[5]) des Vaters.

1. vgl. § 2 Ziff. 2.

2. Ob die Mutter Deutsche oder Ausländerin ist, macht bezüglich der Wirkung der Legitimation keinen Unterschied. cfr. Seydel I S. 525.

3. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen (Motive zu § 4, Sten. Ber. III S. 157). Entscheidend sind in dieser Hinsicht nicht die Gesetze des Staates, in welchem der legitimierende Vater seinen Wohnsitz hat, oder in welchem die Ehe zwischen den Eltern des Kindes abgeschlossen worden ist, sondern die Gesetze des Staates, in welchem der Vater des Kindes die Staatsangehörigkeit besitzt. Für diese Ansicht spricht die Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Gesetzes, und zwar § 2 und 3 des preußischen Indigenatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 und erklären sich für dieselbe Cahn S. 38, Bl. 40 S. 340, der zu Wiesbaden im Jahre 1886 abgehaltene 18. deutsche Juristentag (cfr. Verhandlungen desselben, Berlin bei Guttentag 1887 S. 369); abweichender Ansicht ist Laband I S. 156, welcher die Gesetze des Wohnsitzes, welchen der Vater zur Zeit der Legitimation inne hat, maßgebend sein läßt.

vergl. auch Roth, bayer. Civilrecht I S. 140 Note 47.

4. Die bloße Anerkennung der Vaterschaft steht der Legitimation nicht gleich.

Im übrigen begründet jede nach den Landesgesetzen zulässige Art der Legitimation die Staatsangehörigkeit des unehelichen Vaters. (cfr. Sten. Ber. III S. 155.) Nach bayer. Landrechte (Teil I, Kap. V § 8 Nr. 2 u. 3) kommt in Betracht die Legitimation durch landesherrliche Verordnung (per rescriptum principis) und die Legitima-

tion durch nachfolgende Ehe (per subsequens matrimonium). Letztere ist beschränkt auf die liberi naturales illegitimi, und erstreckt sich nicht auf die spurii oder die ex damnato coitu erzeugten Kinder, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe der Eltern infolge von Dispensation möglich geworden ist, und es wird die Zustimmung des zu legitimierenden Kindes erfordert, welche jedoch bis zum Beweise des Widerspruches von Seite des Kindes vermutet wird. In jenen bayerischen Gebietsteilen, in welchen das preußische Landrecht gilt, kommt noch die Legitimation durch gerichtliche Erklärung des Vaters bei Brautkindern, und durch richterlichen Ausspruch, welcher der Kindsmutter die Rechte einer wirklichen Ehefrau des Schwängerers beilegt, in Betracht.

Nach bayerischem Landrechte (Teil I Kap. 5 § 8 Nr. 4) hat die Legitimation rückwirkende Kraft, dagegen nicht nach preußischem Landrechte (Allg. LR. Teil II Tit. 2 § 598).

vergl. auch Motive zum Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. IV S. 922, und § 26 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875, sowie Bl. Bd. 31 S. 228 ff., Bd. 32 S. 4 ff.

5. Durch die Legitimation verliert das legitimierte Kind seine bisherige Staatsangehörigkeit, es bestehen hier nicht zwei Staatsangehörigkeiten in zwei Bundesstaaten gleichzeitig nebeneinander.

vergl. § 13 Anm. 2.

§ 5.[1])

Die Verheiratung[2]) mit einem (Nord-) Deutschen begründet[3])[4]) für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit[5]) des Mannes.

1. vergl. § 2 Ziff. 3.

2. Die Verheiratung muß nach den Gesetzen des betreffenden Staates in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht giltig sein.

Eine im Gebiete des Deutschen Reiches nur kirchlich geschlossene Ehe hat für die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht zur Folge.

cfr. § 41 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 31).

Bis zum Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1892, die Auslegung und Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend, (GVBl. 1892 S. 51) war die von einem im rechtsrheinischen Bayern beheimateten Manne, gleichviel ob die Verehelichung in Bayern oder außerhalb Bayerns stattfand, ohne Erholung des in Art. 33 des Heimatgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ vorgeschriebenen distriktspolizeilichen Verehelich-

ungszeugnisses abgeschlossene Ehe bürgerlich ungiltig, und hatte für die Ehefrau den Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge. Durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. März 1892 (GVBl. S. 53) wurde aber dem Mangel des Verehelichungszeugnisses mit Rückwirkung auf die auch schon vor Erlaß dieses Gesetzes geschlossenen, bisher als ungiltig behandelten Ehen jeder Einfluß auf die Rechtsgiltigkeit der Ehe benommen. War daher die Frau bis zur Eheschließung fremde Staatsangehörige, so erwirbt sie durch die ohne das vorgeschriebene Verehelichungszeugnis eingegangene Ehe, da dieselbe nach nunmehrigem Rechte giltig ist, die bayerische Staatsangehörigkeit. Die aus solcher Ehe entsprossenen, oder durch dieselbe legitimierten Kinder erwerben gleichfalls die bayerische Staatsangehörigkeit.

3. Diese Wirkung ist eine notwendige und kann durch keinen Vorbehalt ausgeschlossen werden.

cfr. Seydel I S. 525 Ziff. 3.

Auf die Kinder einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheiratung nicht, ebensowenig auf uneheliche Kinder, soferne nicht mit der Verheiratung der Frau eine Legitimation der Kinder eintritt. (cfr. Motive zu § 5, Sten. Ber. Bd. III S. 157, auch Bl. Bd. 31 S. 284, Bd. 32 S. 4, S. 68.)

Der k. Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen: Uneheliche Kinder folgen ihrer Mutter in einen von ihr durch Verehelichung erworbenen neuen Staatsverband nicht nach, es sei denn, daß sie durch diese Verehelichung legitimiert worden wären. (E. VGH. Bd. XII S. 230.)

4. Die Nichtigkeitserklärung der Ehe vernichtet auch ihre staatsrechtlichen Wirkungen, während eine Scheidung keinen Einfluß darauf äußert.

cfr. Seydel I S. 525, Meyer § 76 S. 183, Landgraf in Hirth's Annalen 1870 S. 633. Bl. 31 S. 286.

5. Die frühere Staatsangehörigkeit der Frau wird durch die neuerworbene aufgehoben.

§ 6.[1] [2]

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation[3] (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[4] ausgefertigte Urkunde.[5] [6]

1. vergl. § 2 Ziff. 4 und 5.

2. Dieser Paragraph schreibt die Form für die Verleihung der Staatsangehörigkeit vor.

Die Verleihung ist eine verschiedene, je nachdem sie einem Deutschen oder einem Ausländer zu teil wird; beim Deutschen spricht man von Aufnahme, beim Ausländer von Naturalisation.

3. Auch die Renaturalisation und die Wiederaufnahme (s. § 21 Abs. 4 und 5 des Gesetzes).

4. In Bayern durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und zwar durch jene des Niederlassungsbezirkes, also durch diejenige, in deren Bezirk der Gesuchsteller sich niedergelassen hat, bezw. niederzulassen beabsichtigt. Die Instruktion der Gesuche aber obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden, in unmittelbaren Städten den Magistraten, siehe Ziff. 2a der Vollz.Instr. und Seydel I S. 526 Ziff. 4.

5. Die Verleihung durch Urkunde ist ein Formalakt. Da das Gesetz kein Nichtigkeitsverfahren kennt (cfr. Meyer, Lehrbuch des d. Verwaltungsrechts I § 43 Note 9, Seydel I S. 527), ist sie auch dann wirksam, wenn sie in in einem Falle erfolgte, in welchem sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht hätte erfolgen sollen.

6. Von den Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunden sind wohl zu unterscheiden die Staatsangehörigkeitsausweise, welche eine Bescheinigung über das bereits bestehende Indigenatsverhältnis enthalten. (cfr. ME. vom 26. Mai 1883, MABl. J. S. 195, abgedruckt auf S. 60.)

§ 7.[1])

Die Aufnahmeurkunde[2])[3]) wird[4]) jedem[5]) Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen[6]) habe,[7]) sofern kein Grund vorliegt,[8]) welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 55)[9]) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.[10])[11])

1. § 7 sanktioniert das Prinzip, daß durch diejenigen Bedingungen, unter denen nach dem Freizügigkeitsgesetze der Aufenthalt gestattet ist, auch ein Anspruch auf Aufnahme begründet ist — „politische" Freizügigkeit —, gegenüber der durch § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 gewährleisteten „sozialen" Freizügigkeit.

2. Die Erteilung derselben erfolgt gebührenfrei (§ 24 des Gesetzes).

3. Bezüglich der Instruktion der Aufnahmegesuche vergl. Ziff. 4 der Vollz.Instr. und Anmerkungen hiezu.

4. d. h. sie muß Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 erfüllen, weil es nach den Motiven der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, bei der einheitlichen Regelung des Indigenatswesens die Angehörigen der anderen Bundesstaaten in Bezug auf die Erwerbung der Staatsangehörigkeit noch ferner auf dem Fuße der Ausländer zu behandeln. (Sten. Ber. III S. 158).

5. Dispositionsfähigen (cfr. Reger, Entsch. V S. 230, XI S. 417).

Amtliche Bescheinigung der Dispositionsfähigkeit ist nicht erfordert. (Sten. Ber. II S. 1077.)

6. Unter „Niederlassung" ist im Hinblicke auf § 1 Ziffer 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nichts anderes zu verstehen, als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines bestimmten Unterkommens in der betreffenden Gemeinde, verbunden mit der erklärten Absicht, seinen dauernden Aufenthalt daselbst zu nehmen. Den Heimaterwerb erfordert der Begriff Niederlassung nicht. (cfr. Sten. Ber. Bd. I S. 260, E. VGH. Bd. IV S. 91.) Der Besitz eines eigenen Haushaltes oder Geschäftes ist nicht erforderlich, es können demnach auch Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen. (vgl. auch Riedel S. 258 Nr. 3a, Seydel I S. 530 Anm. 2.)

7. Die Niederlassung ist in Bayern conditio sine qua non für die Verleihung der Aufnahme.

cfr. Ziff. 4a der Vollz.Instr. Reger, kl. Verw.Ges. S. 21, Riedel S. 258 Nr. 3b. Die Aufnahme ohne Niederlassung erklären für zulässig Seydel in Hirth's Annalen 1883 S. 585 u. b. Staatsrecht I S. 530 Note 3, Laband I S. 158 Z. 5. Meyer § 76 Note 14.

8. Diese Bedingung wurde nach den Motiven aus dem Grunde hinzugefügt, weil es einen inneren Widerspruch enthalten würde, die bloß thatsächliche Niederlassung von lästigeren Bedingungen abhängig sein zu lassen, wie die förmliche Aufnahme in den Unterthanenverband. (Sten. Ber. III S. 158).

9. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundesangehöriger Anspruch auf Aufnahme in einem anderen Bundesstaate hat, sind, abgesehen von dem Nachweise der Bundesangehörigkeit (cfr. Ziff. 4a der Vollz.Instr.) und im Falle der Unselbständigkeit des väterlichen ꝛc.-Konsenses (§ 2 des Freizügigkeitsgesetzes), folgende:

1) der Nachsuchende muß sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im stande sein (§ 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes),

2) er darf keinen polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein (§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes),

3) er muß hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten (§ 4 des Freizügigkeitsgesetzes),

4) es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthaltes nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes versagt werden kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte ein Heimatrecht erworben hat und die Gemeinde

nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist.

10. Landesgesetzlich kann die Aufnahme nicht durch weitere Bedingungen erschwert werden. Sie darf in keinem Falle von dem Nachweise des Heimaterwerbes in einer bayerischen Gemeinde, dem Erwerbe des Bürgerrechtes oder von der Beibringung der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden. Auch kann aus den Militärverhältnissen kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme abgeleitet werden.

vergl. auch das RG. betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (RGBl. S. 253 und Bundesratsbeschluß vom 20. Mai 1873 (RGBl. S. 109).

11. Die Frage, ob einem Deutschen die Aufnahmsurkunde gemäß § 7 des Gesetzes versagt werden kann, ist gemäß Art. 8 Ziff. 1 des Ges. v. 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c. betr. im Verwaltungsrechtswege zu entscheiden (cfr. Krais, Kommentar zum Verw.Ger.Hof-Gesetze S. 48).

§ 8.[1])

I Die Naturalisations-Urkunde[2]) darf[3]) Ausländern[4]) nur dann erteilt werden, wenn sie:[5])

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig[6]) sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden[7]) ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen[8]) wollen,[9]) eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen[10]) finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren[11]) im stande sind.[12])[13])

II Vor Erteilung[14]) der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde[15])[16])[17]) die Gemeinde,[18]) beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende[19]) sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

III [Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisiert werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.][20])

1. Dieser Paragraph enthält die Bedingungen, die jeder Ausländer zu erfüllen hat, bevor ihm die Naturalisationsurkunde er-

teilt werden darf. Diese Bedingungen sind nach den Motiven (Sten. Ber. III, S. 158) auf das geringste Maß dessen beschränkt, was zum Schutze des Staates, beziehungsweise der Gemeinde, gegen die Ueberflutung mit unselbständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist.

2. Die Gebührenfrage bezüglich derselben ist reichsgesetzlich nicht geregelt; nach Art. 182 des bayer. Gebührengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1892 (GVBl. S. 489 ff.) ist hiefür eine Gebühr von 20 *M.* zu entrichten.

3. d. h. sie muß verweigert werden, wenn eine der in § 8 aufgeführten Voraussetzungen fehlt. Die Einzelstaaten dürfen den Ausländer von keiner dieser Voraussetzungen dispensieren. Da es nicht die Absicht des Gesetzes ist (Motive, Sten. Ber. III S. 158) den Ausländern ein Recht auf die Naturalisation in einem Bundesstaate, und somit einen Anspruch auf Erwerbung der Bundesangehörigkeit zu verleihen, so bleibt es den Einzelstaaten unbenommen, einem Ausländer die Naturalisation durch Auferlegung weiterer Bedingungen zu erschweren, und sie selbst dann zu verweigern, wenn die in § 8 aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind.

In Bayern erfolgt die Erteilung der Naturalisation in der Regel nur dann, wenn der Gesuchsteller nachweist, daß er für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalte; eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern zuläßig.

cfr. Ziff. 5a der Vollz.Instr.

4. Als Ausländer sind auch Deutsche nach Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit zu erachten vgl. § 21 Abs. 4 und 5 des Gesetzes.

5. Vergl. hieher Ziff. 5b Vollz.Instr.

Den Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande verlangt das Gesetz nicht. Dies Erfordernis kann aber infolge eines Staatsvertrages oder durch Landesgesetze aufgestellt werden. Letzteres ist in Bayern nicht geschehen. Auf Grund getroffener Vereinbarung wird der Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande verlangt:

1) von den Angehörigen der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie (hiezu gehört nicht das Königreich Ungarn). Bundesratsbeschluß vom 24. Juni 1877, ME. v. 15. Januar 1878 Nr. 470 (Weber, Ges.VOS. IX S. 8 Anm. 4, abgedruckt in den Kreisamtsblättern 1878 von Oberbayern S. 105, Niederbayern S. 54, Pfalz S. 42, Oberpfalz und Regensburg S. 81, Oberfranken S. 55, Mittelfranken S. 63, Unterfranken und Aschaffenburg S. 55, Schwaben und Neuburg S. 102, siehe Anhang S. 76);

2) von den Unterthanen der persischen Monarchie (Freundschaftsvertrag vom 11. Juni 1873, RGBl. S. 351, Art. 17 abgedruckt auf S. 76);

3) von den Unterthanen der türkischen Monarchie (aut. ME. v. 24. Juli 1884 Nr. 10010 und Reger, E. V S. 135);

5) von den Unterthanen der marrokkanischen Monarchie (Schutzvertrag vom 3. Juli 1880, RGBl. 1881 S. 103, Art. 15 abgedruckt auf S. 77).

Bezüglich der Naturalisation russisch-polnischer und österreichisch-galizischer Unterthanen ergiengen: Autographierte ME. v. 22. März 1873 Nr. 4085, v. 9. August 1885 Nr. 10564 und v. 12. April 1886 Nr. 5145.

Bezüglich der Naturalisation elsaß-lothringischer Optanten cfr. Aut. ME. v. 4. Oktober 1876 Nr. 10076.

Bezüglich der Naturalisation in den deutschen Schutzgebieten cfr. § 6 des RG. v. $\frac{\text{17. April 1886}}{\text{15. März 1888}}$ (RGBl. 1888 S. 75) Anhang S. 83.

6. Eines Nachweises der Dispositionsfähigkeit bedarf es nur in Zweifelsfällen cfr. Riedel S. 260 Ziff. 2, Seydel I S. 533. Vollz.-Instr. Ziff. 5b. Wenn der Gesuchsteller glaubhaft darzuthun vermag, daß in seiner bisherigen Heimat über die Dispositionsfähigkeit und über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so ist von dem Nachweise abzusehen. (Sten. Ber. Bd. II, S. 1077).

7. Soll heißen „des zu Naturalisierenden." Die Unterscheidung zwischen „Aufnahme" und „Naturalisation" wurde in das Gesetz erst bei der dritten Beratung desselben aufgenommen, der Entwurf sprach nur von „Verleihung." (Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht, Drucksachen des Reichstags des nordd. Bundes 1870 Nr. 186, Sten. Ber. Bd. II S. 1076).

Bei der Schlußredaktion blieb jedoch der Ausdruck des „Aufzunehmenden" infolge eines Versehens stehen.

8. Vgl. Anm. 6 zu § 7.

9. Daß sich der Gesuchsteller bereits niedergelassen h a b e, wie im Falle der Aufnahme, ist hier nicht erfordert. Uebereinstimmend: Seydel I S. 533, Note 4 und die Fassung des Formulars B zur Vollz. Instr. („sich niederlassen will") a. M. Reger, kl. Verw.Ges. S. 22. cfr. auch Reger E. II S. 113.

10. Der Ausdruck hat nicht die Bedeutung eines auf längere Dauer gesicherten Erwerbsverhältnisses, sondern er dient lediglich zur Ergänzung des voranstehenden Ausdruckes „eigene Wohnung". Es ist daher genügend, wenn jemand im stande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht anzusehenden Aufenthaltsraum, z. B. eine Schlafstelle zu verschaffen. In dieser Weise ist der Ausdruck Unterkommen auch in Ziff. 3 der ME. v. 4. Mai 1871 Nr. 3974, den Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betr. (veröffentlicht in den Kreisamtsblättern) erläutert.

11. Der Nachweis eines bestimmten Minimalvermögens wird nicht erfordert, es ist vielmehr den reichsgesetzlichen Bestimmungen

schon genügt, wenn dem Gesuchsteller angesonnen wird, darzuthun, daß er im stande ist, durch Arbeitsverdienst rc. sich und die Seinigen notdürftig zu unterhalten. (Sten. Ber. III S. 158, Seydel I S. 533 Note 5).

12. Die vier Voraussetzungen muß der zu Naturalisierende beweisen.

13. Die formell ordnungsmäßige, durch Aushändigung der Verleihungsurkunde vollzogene Naturalisation wird dadurch nicht unwirksam, daß nachträglich ein Irrtum in der Feststellung der thatsächlichen Voraussetzungen nachgewiesen wird, cfr. Reger E. VII S. 79 ff.

14. Durch Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891 wurde bestimmt, die Bundesregierungen zu ersuchen, auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger oder solcher Reichsausländer, welche sich in einem anderen Bundesstaate aufgehalten haben, oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung zu treffen, als bis den Behörden derjenigen Bundesstaaten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, welche entweder als Heimatstaat des Antragstellers oder weil dieser sich auf ihrem Gebiete aufgehalten hat oder noch aufhält, ein Interesse zur Sache haben.

Zufolge M. E. vom 5. Februar 1891 Nr. 2046 ist bei der Instruierung von Naturalisationsgesuchen die etwaige Beteiligung anderer Bundesstaaten zu ermitteln und solchenfalls die Aeußerung der für den früheren Heimats- oder Aufenthaltsort zuständigen Behörde und zwar der einschlägigen unteren Verwaltungsbehörde zu den Akten zu bringen. Wenn bei Instruierung eines Naturalisationsgesuches vorauszusehen ist, daß demselben schon aus anderen Gründen, z. B. wegen mangelnden Heimaterwerbes, nicht stattgegeben wird, so kann die Einholung der Aeußerung vorerst unterbleiben. Für Bayern sind derartige Aeußerungen zu anderwärts anhängigen Naturalisationsgesuchen von den Distriktsverwaltungsbehörden, falls sie darum angegangen werden, und wenn die k. Regierungen, K. d. J., selbst angegangen werden, von diesen, abzugeben.

15. Kreisregierung, Kammer des Innern, cfr. hieher Ziff. 2 lit. a Vollz. Instr. und Anm. 4 zu § 6.

16. Die Ausstellung von Naturalisationszusicherungen durch die Kreisregierungen unterliegt in denjenigen Fällen, in welchen die allgemeinen Voraussetzungen der Naturalisation gegeben sind, keinem Bedenken. Bei befürchteter mißbräuchlicher Benützung von Naturalisationszusicherungen muß deren Ausfertigung unterlassen werden. (M. E. v. 23. Okt. 1890 Nr. 15901).

17. Bei der Würdigung des Naturalisationsgesuches haben die Kreisregierungen vollkommen freies Ermessen. Sie haben bei der Bescheidung der Gesuche unbeschadet einer gewissenhaften Prüfung der Sachlage von dem Grundsatze auszugehen, daß eine unmotivierte Erschwerung der Naturalisation weder im Geiste der Gesetzgebung liegt, noch sonst geboten erscheint. cfr. Ziff. 5 lit. c Vollz.Instr.

Der abweisende Bescheid der Kreisregierung kann lediglich durch einfache Verwaltungsbeschwerde zum k. Staatsministerium des Innern angefochten werden. Streitigkeiten wegen verweigerter Naturalisation haben nicht verwaltungsrechtlichen Charakter. (Art. 13 des Verw.-Ger.Hof-Ges. v. 8. Aug. 1878).

18. Die Gemeinde hat nur eine gutachtliche Aeußerung abzugeben, ein förmliches Einspruchsrecht kommt ihr nicht zu.

19. Soll heißen „der zu Naturalisierende". cfr. Anm. 7 zu diesem Paragraphen.

20. Absatz 3 ist durch das R.Ges. vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern betr. aufgehoben worden.

§ 9.[1]

I Eine von der Regierung[2]) oder von einer Zentral-[3]) oder höheren Verwaltungsbehörde[3]) eines Bundesstaates vollzogene[4]) oder bestätigte[5]) Bestallung[6])[6a]) für einen in den unmittelbaren[7]) oder mittelbaren[8]) Staatsdienst[9]) oder in den Kirchen-,[10]) Schul-[11]) oder Kommunaldienst[12]) aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle[13]) der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt[14]) in der Bestallung[15]) ausgedrückt wird.

II Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst[16]) erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen[17]) Wohnsitz[18]) hat.

1. Absatz I bezieht sich sowohl auf die Aufnahme von Bundesangehörigen, als auch auf die Naturalisation von Ausländern.

2. D. i. von der Staatsregierung.

3. Unter dem Ausdrucke „Zentral- oder höhere Verwaltungsbehörde" sind in Bayern lediglich die Kreisregierungen und die denselben koordinierten oder übergeordneten Stellen zu verstehen. cfr. Ziff. 6 Vollz.Instr.

4. Bezieht sich auf den unmittelbaren Staatsdienst.

5. Bezieht sich auf den mittelbaren Staatsdienst.

6. „Bestallung" bedeutet so viel als Anstellungsurkunde. Seydel I S. 538 Note 1, Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) § 4 Abs. 1, §§ 54 und 66 und kaiserliche Verordnung vom 23. November 1874 (RGBl. S. 135).

Die Anstellung muß ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründen; sie darf aber nicht eine bloß vorübergehende, zeitlich

begrenzte, oder bloß widerrufliche Verwendung im öffentlichen Dienste begründen. cfr. Riedel S. 261 Ziff. 3, EVGH. Bd. II, S. 583.

Unter dieser Voraussetzung fallen aber auch solche Bedienstete, welche ohne Anspruch auf Pension, oder anders als durch Richterspruch ihrer Stelle enthoben werden können, unter Abs. 1 z. B. Volksschullehrer, Kreisschulinspektoren ohne pragmatische Rechte. cfr. Bl. 32 S. 71, Reger kl. Verw.Gesetze S. 23 und Anm. 11 zu § 9, S. 24; dagegen Riedel a. a. O.

Entschieden zu weit geht Cahn S. 89 Note 7, welcher nach Analogie des § 359 RSt.GB. alle im Dienste des Reiches, oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, unter § 9 des Gesetzes subsumiert wissen will.

6a. Die Uebertragung eines einzelnen Geschäftes, eines Kommissoriums, ist keine Anstellung.

7. Als unmittelbarer Staatsdienst ist auch der Militärdienst anzusehen, und zwar der Militärdienst im engeren Sinne, und der Dienst in der Militärverwaltung.

Hierüber herrscht jedoch Streit. Verneint wird die Frage in einem Erlasse des sächsischen Staatsministeriums des Innern bei Reger, E. I, S. 111 ff. und Bl. 32 S. 10; bejaht von Seydel 1 S. 537 Note 2, Laband I, 162 Note 3.

Da § 9 aus § 6 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 hervorging, der Militärdienst in Preußen stets als Staatsdienst angesehen wurde (cfr. Pr. allg. Landrecht Teil II Tit. 10), wird man sich für die bejahende Ansicht aussprechen müssen.

Unteroffiziere kommen hier nicht in Betracht, da es bei ihnen an der Bestallung fehlt.

Durch die Ernennung zum k. bayerischen Lazaretinspektor erwirbt der Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates, soferne nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in dem Anstellungsdekrete ausgedrückt ist, die bayerische Staatsangehörigkeit. E. VGH. Bd. XII, S. 444.

Die Aufnahme in den Marinedienst wurde bei Beratung des § 9 als Titel der Erwerbung der Bundes- und Staatsangehörigkeit speziell erwähnt. cfr. Sten. Ber. Bd. I, S. 264.

8. Mittelbarer Staatsdienst ist eigentlich nur der Gemeindedienst. Da dieser aber in § 9 ausdrücklich angeführt ist, so kann der Gesetzgeber nur an die sog. öffentlichen Diener gedacht haben. Als solche erlangen die Staatsangehörigkeit durch Anstellung die Notare (Bl. Bd. 26, S. 387 Note 2), nicht aber die Rechtsanwälte, weil es bei diesen an einer Bestallung fehlt. cfr. Seydel I S. 537 N. 2.

9. Der Hofdienst ist kein Staatsdienst.

10. Unter „Kirche" sind die öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften (Kap. I, Abschn. II der Beil. II zu Tit. IV § 9 der Verf.Urk.) zu verstehen. Sten. Ber. III, S. 156, Seydel I S. 538 Note 3.

11. Durch die vorbehaltlose Ernennung zum Schullehrer an einer öffentlichen Volksschule von der zuständigen k. Kreisregierung, Kammer des Innern, erwerben Nichtbayern die bayerische Staatsangehörigkeit. E. VGH. Bd. VI S. 255.

12. Hieher gehören die rechtskundigen Gemeindebeamten und die präsumtiv dauernd angestellten Gemeindebediensteten.

13. Ein besonderes Aufnahme- oder Naturalisationsverfahren findet nicht statt, es gilt vielmehr die Anstellungsurkunde als Aufnahme- bezw. Naturalisationsurkunde.

14. Der Vorbehalt kann sowohl von der Anstellungsbehörde als von dem Angestellten ausgehen.

15. Der Vorbehalt muß in der Aufnahmsurkunde bezw. Naturalisationsurkunde selbst ausgedrückt sein, nachträglich kann ein Vorbehalt nicht mehr geltend gemacht werden.

16. Die Anstellung im Reichsdienste erfolgt gemäß der auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 23. November 1874 (RGBl. S. 135) entweder durch kaiserliche Bestallung oder durch Anstellungsurkunde, welche im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden erteilt wird. Siehe Anhang S. 82.

17. D. h. seinen ersten dienstlichen Wohnsitz.

18. Ein Wechsel des Wohnsitzes bewirkt keine Aenderung in der Staatsangehörigkeit. Hat der im Reichsdienste angestellte Ausländer seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so erlangt er durch die Anstellung keine Staatsangehörigkeit; es darf ihm aber, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, die Verleihung der Staatsangehörigkeit (Naturalisation) in demjenigen Bundesstaate, in welchem er darum nachsucht,*) nach dem RG. vom 20. Dezember 1875 betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind (RGBl. S. 324), nicht verweigert werden. Siehe Anhang S. 82.

Die Frage, ob einem solchen Ausländer zufolge des RG. vom 20. Dez. 1875 die Naturalisation zu erteilen ist, hat verwaltungsrechtlichen Charakter. (Art. 8 Ziff. 1 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. rc., Krais, Kommentar zu diesem Gesetze S. 48).

Wenn ein Deutscher im Reichsdienste angestellt wird, so ändert sich seine Staatsangehörigkeit nicht, auch wenn er seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb seines Heimatstaates nimmt. Gegenteiliger Ansicht ist Riedel S. 261 Ziff. 6, die mit zwingenden Gründen widerlegt: Seydel in Hirth's Annalen 1876 S. 135 ff. und Staatsrecht I, S. 539. Vergl. auch Laband I S. 163, Meyer § 76 und Note 23, Bl. 26, S. 386.

---

*) Eine rechtliche Verpflichtung hiezu besteht für den Reichsbeamten nicht.

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde[1]) begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[2]) alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte[3]) und Pflichten.[3]) [4]) [5])

1. soll korrekt heißen: die Aufnahme-, bezw. Naturalisationsurkunde, siehe § 2 des Gesetzes.

2. Ist der Zeitpunkt, in welchem die Urkunde dem Aufgenommenen bezw. Naturalisierten oder dessen rechtmäßigem Vertreter zu Händen kommt, nicht der Zeitpunkt der Ausfertigung oder Absendung der Urkunde durch die Behörde. cfr. Seydel I S. 527, Reger E. III, S. 333. Die bloße Kenntnis vom Dasein und vom Inhalte der Urkunde ist keine Aushändigung. Wenn eine Aushändigung thatsächlich nicht erfolgen kann, so ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht perfekt und erzeugt keine Rechtswirkungen.

3. Die Motive bemerken: „Von selbst versteht es sich, daß hier unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen, und deshalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes rc. zustehen, resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Teilnahme an politischen Wahlen u. dgl. (cfr. Anm. 4 zu § 1) selbstverständlich auch für den Naturalisierten, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten." (Sten. Ber. III, S. 158).

4. Die in § 10 angeführte Wirkung tritt auch dann ein, wenn die betreffende Person ein anderes Indigenat beibehält, vgl. hieher Riedel S. 262, Ziffer 1b zu § 10.

5. vergl. auch § 21 der b. Wehrordnung vom 19. Januar 1889, abgedruckt S. 85.

§ 11.[1])

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme[2]) gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau[3]) und die noch[4]) unter väterlicher Gewalt[5]) stehenden minderjährigen[6]) Kinder.

1. Dieser Paragraph entspricht dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, daß Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes, bezw. Vaters im Staate teilen.

2. Dies kann dadurch geschehen, daß der Ehemann oder Vater die Staatsangehörigkeit nicht für alle seiner Gewalt unterworfenen Angehörigen erwerben will, oder daß die höhere Verwaltungsbehörde sie nicht allen erteilen will.

Darüber, ob eine solche Ausnahme gemacht werden soll, entscheidet das freie Ermessen der zuständigen Behörde. cfr. Reger E. III, S. 375.

3. Die Ehefrau kann selbständig eine von der Staatsangehörigkeit ihres Mannes verschiedene Staatsangehörigkeit nach deutschem Rechte nicht erwerben. Seydel I, S. 528 a. M. Meyer § 76 Anm. 17.

4. d. h. im Zeitpunkte des Erwerbes der Staatsangehörigkeit.

5. Daß nur die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, nicht auch die unter der patria potestas noch befindlichen großjährigen Kinder genannt sind, schien nach den Motiven (Sten. Ber. III, S. 158) deshalb sachgemäß, weil die Frage, ob großjährige Kinder noch unter väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft ist, und weil im einzelnen Falle, wenn die Verhältnisse dazu angethan sind, die Verleihung der Staatsangehörigkeit ausdrücklich auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Kinder erstreckt werden kann.

Es steht also nichts entgegen, die Verleihung der Staatsangehörigkeit in der nämlichen Urkunde auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Kinder auszudehnen, nur bedarf es dazu einer ausdrücklichen Konstatierung. cfr. auch Riedel S. 262.

6. Die Frage, ob ein Kind großjährig ist, ist nach dem Gesetze des Heimatstaates der aufzunehmenden Familie zu beurteilen. cfr. Seydel I S. 528, Reger kl. Verw.Ges. S. 25, Riedel S. 262. Für Deutsche ist das RG. vom 17. Februar 1875 (RGBl. S. 71) maßgebend, wonach das Alter der Großjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre beginnt.

Auf die minderjährigen, und unselbständigen ehelichen Kinder einer Witwe erstreckt sich die ihr verliehene Staatsangehörigkeit nicht. cfr. Reger a. a. O.

§ 12.

Der Wohnsitz [1]) innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

1. Den Wohnsitz hat jemand da, wo der Mittelpunkt seiner Verhältnisse und seiner Thätigkeit ist. Windscheid, Pandekten, 6. Aufl. § 36.

Zur Begründung des Wohnsitzes gehört neben dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalte und zum Mittelpunkte der Lebensverhältnisse zu machen, die Verwirklichung dieses Willens durch entsprechende That. (cfr. Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XV. S. 367.)

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan [1]) nur [2]) verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);

2) durch Ausspruch der Behörde [3]) (§§ 20 und 22);

3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland (§ 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß[4]) erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer (Nord-)Deutschen durch Verheiratung[5]) mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

1. Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft.

2. Die Voraussetzungen, unter welchen die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate verloren geht, sind in § 13 erschöpfend aufgezählt. Da hierunter der Erwerb einer anderweitigen Staatsangehörigkeit nicht enthalten ist, so kann jemand gleichzeitig die Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten, ja sogar in einem auswärtigen Staate besitzen. Vgl. hieher Bl. 24 S. 269, Reger I S. 424.

3. Der in § 1 Abs. 2 des RG. vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr. (RGBl. S. 43) aufgeführte weitere Verlustgrund ist infolge des RG. vom 6. Mai 1890 (RGBl. S. 65), wodurch das gedachte Gesetz aufgehoben wurde, hinweggefallen.

4. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1) der legitimierende Vater ist Reichsangehöriger, gehört aber einem anderen deutschen Bundesstaate an, als die Mutter, und 2) der Vater ist Ausländer, die Mutter Deutsche. Ersteren Falles haben die in Deutschland bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (cfr. Anm. 3 und 4 zu § 4) Anwendung zu finden, letzteren Falles diejenigen, welche für den Ausländer bei Legitimation unehelicher Kinder nach der heimatlichen Gesetzgebung maßgebend sind. Siehe Cahn S. 119 Note 7.

5. Die formell gesetzmäßig geschlossene Ehe einer bayerischen Staatsangehörigen mit einem Ausländer bewirkt für die Frau den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit; hieran wird dadurch nichts geändert, daß später durch richterliches Urteil die Ehe als nichtig erklärt wird.
E. VGH. Bd. XII S. 1.

§ 14.

Die Entlassung[1])[2]) wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) des Heimatstaates ausgefertigte[4]) Entlassungsurkunde[5])[6])[7]) erteilt.[8])

1. Die Entlassung ist, wie Laband I S. 163 schlagend bemerkt, „der contrarius actus der Verleihung und in der juristischen Gestaltung ihr völlig gleichartig.“

2. Die Entlassung ist wie die Verleihung der Staatsangehörigkeit

ein Formalakt, der nachträglich durch ein Nichtigkeitsverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. (cfr. Anm. 5 zu § 6 und Anm. 13 zu § 8.

3. In Bayern die der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Gesuchstellers vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern cfr. Anm. 5 unten.

4. Der Ausfertigung hat eine entsprechende Sachinstruktion voranzugehen. Ziff. 7a Vollz.Instr.

Es kommt des Oefteren vor, daß bayerische Staatsangehörige, welche die Aufnahme in einem anderen Bundesstaate anstreben, zu diesem Zwecke die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande nachsuchen. Bei der Instruktion solcher Entlassungsgesuche empfiehlt es sich, Folgendes zu berücksichtigen: Wenn der Gesuchsteller erst nach erfolgter Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande um die Verleihung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate nachsucht, wird er diese, nachdem er durch die erfolgte Entlassung die bayerische Staatsangehörigkeit und mit dieser die Reichsangehörigkeit verloren hat (§§ 1 und 13 Ziff. 1 des Gesetzes), sohin als Ausländer zu betrachten ist, nicht mehr durch Aufnahme nach §§ 6 und 7 des Gesetzes erlangen können, sondern nur durch Naturalisation nach § 8 des Gesetzes. Hiedurch wird aber seine Stellung viel ungünstiger, als wenn er vorher um Aufnahme in den anderen Bundesstaat und erst nach erfolgter Aufnahme um die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande nachsucht, was übrigens nicht unbedingt notwendig ist, nachdem er auch nach erfolgter Aufnahme in einem anderen Bundesstaate die bayerische Staatsangehörigkeit beibehalten kann. Ueberdies kommt ihm, wenn er erst nach erfolgter Aufnahme in einen anderen Bundesstaat um Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande nachsucht, der Vorteil zu, daß ihm gemäß § 15 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes die Entlassungsurkunde gebührenfrei ausgefertigt wird.

5. Das Gesuch um Erteilung dieser Urkunde ist bei der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Gesuchstellers entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. cfr. Ziff. 7a Vollz.Instr. und Anm. 13a zu § 15.

6. Auch vormaligen Staatsangehörigen, welche diese Eigenschaft lediglich durch Zeitablauf verloren haben, muß die Entlassungsurkunde ausgefertigt werden, und kann die Ausfertigung schon um deswillen nicht als unzulässig erachtet werden, weil die förmliche Entlassung aus dem Staatsverbande weitergehende Wirkungen äußert, als gemäß § 21 des Gesetzes der Verlust durch Verjährung.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben daher Entlassungsgesuche von Personen, welche die bayerische Staatsangehörigkeit lediglich durch Zeitablauf verloren haben, nach Maßgabe der ME. v. 9. Mai 1871 (abgedruckt S. 47) zu instruieren.

7. Bezüglich der Gebührenfrage siehe § 24 des Gesetzes.

8. Ueber den verwaltungsrechtlichen Charakter dieses Anspruches siehe Anm. 2 zu § 15.

8. Ueber die Wirkungen der Entlassung siehe § 19 des Gesetzes und Anm. hiezu.

9. Bezüglich der Unwirksamkeit der Entlassung siehe § 18 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 15.[1])

I Die Entlassung wird[2]) jedem[3])[4]) Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist,[5]) daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.[6])

II In Ermangelung dieses Nachweises[7]) darf sie nicht erteilt werden:

1) Wehrpflichtigen,[8]) welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden,[9]) bevor sie ein Zeugnis[10]) der Kreis-Ersatzkommission[10]) darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;[11])[12])[13])[13a])
2) Militärpersonen,[14]) welche zum stehenden Heere[14]) oder zur Flotte[15]) gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes[16]) und Beamten,[17]) bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen,[18])[19]) nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.[20])[21])

1. Im allgemeinen gilt das Prinzip der Auswanderungsfreiheit; Abs. 2 des § 15 enthält die im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes nötigen Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit.

2. d. h. sie muß ohne weiteres Verfahren erteilt werden. Oeffentliche Bekanntmachungen des Auswanderungsvorhabens finden nicht mehr statt; behufs Sicherung der Staatsgefälle ist jedoch dem Rentamte Mitteilung von der beabsichtigten Auswanderung zu machen. cfr. § 7c Vollz.Instr. und Ausschreiben der niederbayerischen Kreisregierung vom 2. Dezember 1872 (Kr.ABl. S. 1939, abgedruckt auf S. 54).

Die Frage, ob die Entlassung in einem gegebenen Falle versagt werden kann, ist verwaltungsrechtlicher Natur (Art. 8 Ziff. 1 des

Gesetzes v. 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc.). Gesuche um Entlassung aus dem Staatsverbande können daher von den Kreisregierungen, K. d. J., nur nach vorgängiger Verhandlung im verwaltungsrechtlichen Senate abschlägig beschieden werden. E. VGH. Bd. X S. 340.

3. Und zwar auch dann, wenn der Gesuchsteller noch im wehrpflichtigen Alter ist, da nach § 17 des sogen. Wehrgesetzes — Gesetz des norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Beil. zum Gesetzblatt für das Königreich Bayern von 1871—1872 S. 34), in Bayern eingeführt durch das RG. v. 24. November 1871 (RGBl. S. 398, Beilage zum bayer. Ges.Blatt 1871—1872 S. 33 und 41) — jeder Deutsche in demjenigen Bundesstaate seiner Militärpflicht genügen kann, in welchem er zur Zeit des Eintrittes in das militärpflichtige Alter (siehe RG. v. 6. Mai 1880, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (RGBl. S. 103 Art. II § 10 und § 22 d. b. Wehrordnung v. 19. Januar 1889, abgedruckt S. 84) seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgiltiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

4. Voraussetzung ist auch hier die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers und in Ermangelung derselben Zustimmung der Gewalthaber. Unter Vormundschaft stehende Personen bedürfen der vor- und obervormundschaftlichen Zustimmung. ME. v. 8. April 1873 (MABl. S. 400) abgedruckt S. 55.

cfr. auch Reger E. V S. 230.

5. Der Nachweis muß durch Vorlage einer amtlichen Urkunde erbracht werden; die bloße Angabe des Gesuchstellers, die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwerben zu wollen, genügt nicht. vgl. Cahn S. 133 Note 5.

6. Der Ausdruck „erworben hat“ ist gleichbedeutend mit „besitzt“, da auch der Nachweis angeborener Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat genügt cfr. Seydel I S. 542 Note 5.

7. Wenn der Nachweis fehlt, macht es keinen Unterschied, ob die Entlassung zum Zwecke der Ueberwanderung in einen anderen Bundesstaat oder zum Zwecke der Auswanderung in das Ausland nachgesucht wird. cfr. Riedel S. 264, Seydel I S. 542 Note 6.

8. Wehrpflichtig ist jeder Deutsche vom vollendeten 17. Lebensjahre an bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Ges. v. 11. Februar 1888 betr. Aenderungen der Wehrpflicht Art. II § 24 (RGBl. S. 11 ff.), b. Wehrordnung v. 19. Januar 1889 § 4 Ziff. 1 und 3 siehe S. 84.

9. Die Bestimmung bezieht sich nur auf solche Wehrpflichtige unter 25 Jahren, über deren Wehrpflicht noch keine Entscheidung getroffen ist.

10. An Stelle der Ziff. 7 lit. b der Vollz.Instr. gelten nunmehr die Vorschriften des § 27 der b. Wehrordnung v. 19. Januar 1889 (GVBl. S. 123).

Hienach ist das fragliche Zeugnis von der in den einzelnen Aus-

hebungsbezirken (jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt) durch einen Offizier (in der Regel den Bezirkskommandeur) und den betreffenden Bezirksamtmann oder Bürgermeister, bezw. in Fällen dringender Verhinderung durch deren Stellvertreter gebildeten Ersatzkommission (siehe § 30 Ziff. 3a des RMG. v. 2. Mai 1874) auszustellen.

Findet die Ersatzkommission nach pflichtmäßiger Prüfung, daß der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis die Absicht zu Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen, so ist das Zeugnis zu verweigern. Die Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgiltig zu betrachten. Bei Meinungsverschiedenheiten der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der in den Infanteriebrigadebezirken durch einen höheren Offizier (in der Regel durch den Brigadekommandeur) und einen höheren Verwaltungsbeamten gebildeten Oberersatzkommission (siehe § 30 Ziff. 3b des RMG. v. 2. Mai 1874) einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Erteilung der Entlassungsurkunde (§ 14) Abstand zu nehmen.

11. Für die Beurteilung der Entlassungsgesuche nach Ziff. 1 ist derjenige Zeitpunkt maßgebend, an welchem das entscheidungsreife, mit allen sonst erforderlichen Belegen (Einwilligung des Vaters, bezw. Vormundes) versehene Entlassungsgesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (Kreisregierung K. d. J.) eingegangen ist. (Schreiben des Reichsamts des Innern vom 20. Januar 1883, Reger E. III S. 424, ME. v. 7. Februar 1883 Nr. 1625) vgl. auch Reger E. III S. 332, IV S. 91 und die abweichende Ansicht Seydel's in Bd. I S. 545, 546 Note 1.

12. Personen, welche sich der Entscheidung über ihre Dienstpflicht entzogen haben, darf die Entlassung nicht verweigert werden, nachdem diese Personen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben.

13. Vgl. auch die ME. v. 3. Juli 1887 Nr. 8152 (MABl. S. 235).

13a. Der Umstand, daß ein Gesuch um Entlassung aus dem Staatsverbande bei der Distriktspolizeibehörde des Wohnsitzes statt bei jener der Heimat eingereicht wurde, ist kein genügender Grund, um dasselbe bei Prüfung der Notwendigkeit des in § 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisses der Ersatzkommission als nicht vorhanden anzusehen. cfr. E. BGH. Bd. X, S. 340.

14. Darunter sind die Militärpersonen des Friedensstandes im Sinne des § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) zu verstehen, siehe Anhang S. 84.

15. Vgl. § 13 des Ges. vom. 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (Anhang S. 67). In Bayern findet eine Aushebung zur Marine nicht statt.

16. Hieher zählen die Offiziere der Reserve und Landwehr und

die im Offiziersrange stehenden Militärärzte (§ 56 und 60 des Reichsmilitärgesetzes). Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden. Das Gleiche gilt für die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, für die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie für die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften (RMG. vom 2. Mai 1874 § 60 Ziff. 1, b. Wehrordnung vom 19. Januar 1889 § 111 Ziff. 7). Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben (Gesetz vom 11. Februar 1888, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (RGBl. S. 11) Art. II § 4 Ziff. 3, b. Wehrordnung § 111 Ziffer 7).

17. Hierunter sind nicht bloß die Civilbeamten der Militärverwaltung, sondern alle im öffentlichen Dienste präsumtiv dauernd Angestellten zu verstehen, bei welchen nach § 9 dieses Gesetzes die Naturalisations- bezw. Aufnahmeurkunde durch die Anstellungsurkunde ersetzt wird. cfr. Riedel S. 264, Seydel I S. 544 Note 2, Bl. 26 S. 392; 32 S. 76.

18. Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind — cfr. E. BGH. Bd. VI S. 236 — die Erlaubnis zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

Wehrgesetz § 15, Ges. v. 11. Februar 1888 Art. II §§ 11 und 20, b. Wehrordnung § 111 Ziff. 16 lit. a Abs. 1.

Vor Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mitteilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht. § 111 Ziff. 16 lit. a Abs. 2 der b. Wehrordnung.

19. Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung; dieselben sind nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle (Hauptmeldeamt, Meldeamt, Bezirksfeldwebel — § 105 Ziff. 4 der b. Wehrordnung —) Anzeige zu machen.

RGes. v. 11. Februar 1888 Art. II § 4 Ziff. 3, b. Wehrordnung § 111 Ziff. 16 lit. b.

20. Vgl. auch die auf Seite 87 abgedruckten auf die Land- und Seewehr bezüglichen Gesetzesstellen.

21. Bezüglich der Strafbestimmungen cfr. § 140 und § 360 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches, Anhang S. 88, 89.

§ 16[1].)

[Norddeutsche, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogtum Baden oder den nicht zum Bunde gehörigen Teilen des Großherzogtums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, solange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.]

1. Dieser Paragraph ist durch § 9 des RG. vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betr. aufgehoben.

§ 17.[1])

Aus anderen[2]) als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden.[3]) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

1. Die Motive (Sten. Ber. III, S. 159) bemerken hiezu: „Dieser Paragraph sanktioniert ausdrücklich den Grundsatz der Auswanderungsfreiheit. Dieser Grundsatz kann indes nur in Friedenszeiten unbedingt gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes die Zulässigkeit von Einschränkungen der Auswanderungsbefugnis. Es liegt in der Natur der Sache, daß die diesfälligen, für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig verbindlichen Anordnungen nur vom Bundespräsidium ausgehen können."

2. Die partikularrechtlichen Vorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, sind aufgehoben. Demnach darf die Entlassung nicht verweigert werden wegen strafrichterlicher Untersuchung, wegen Steuer- oder Umlagenrückständen (cfr. Reger E. VIII S. 277) oder wegen angegemeldeter Privatforderungen. Auch wegen Nichterfüllung der Militärpflicht darf, natürlich vorbehaltlich der Bestimmungen in § 15 Abs. 2 des Gesetzes, die Entlassung nicht verweigert werden, und sie kann nicht von dem Nachweise der Aufnahme in den Unterthanenverband eines anderen Staates abhängig gemacht werden. Vgl. Vollz.-Instr. Ziff. 7 lit. c und d. Die Anwendung prozeßrechtlicher Vorschriften (z. B. Verhängung der Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachtes) wird selbstverständlich durch § 17 nicht ausgeschlossen.

3. vergl. bezüglich des verwaltungsrechtlichen Charakters dieses Anspruches Anm. 2 zu § 15.

§ 18.

I Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung[1])[2]) den Verlust der Staatsangehörigkeit.

II Die Entlassung[3]) wird unwirksam,[4])[5]) wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten[6]) vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz[7]) außerhalb des Bundesgebietes verlegt[8])[9]) oder[10]) die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.[11])[12])

1. Ist der Zeitpunkt, in welchem dem Gesuchsteller oder dessen rechtmäßigem Vertreter die Entlassungsurkunde zu Händen kommt, nicht der Zeitpunkt, in welchem die Ausfertigung oder Absendung der Entlassungsurkunde seitens der zuständigen Kreisregierung erfolgt.

2. Die Aushändigung ist ein Formalakt, und der Nachweis derselben erfordert. Insolange daher der sichere Nachweis der Aushändigung der Entlassungsurkunde mangelt, ist der Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 18 nicht als gegeben anzunehmen. cfr. E. VGH. Bd. VI, S. 90.

3. Die Bestimmung des Absatzes II bezweckt die Verhütung von fingierten Auswanderungen, durch welche die Betreffenden sich lästigen Verpflichtungen gegen ihr bisheriges Vaterland, insbesondere der Erfüllung der Militärpflicht entziehen wollen. cfr. Sten. Ber. III, S. 159.

Sie umfaßt aber nicht nur ausschließlich die Scheinauswanderungen, sondern auch solche Auswanderungen, welche zwar von Anfang an ernstlich beabsichtigt waren, aber infolge zufälliger, vom Willen des Beteiligten unabhängiger Umstände, wie Krankheit rc. nicht ausgeführt werden konnten, oder nachträglich mit dem Willen des Beteiligten wieder aufgegeben worden sind.

4. Die Unwirksamkeit tritt ex tunc ein, d. h. die Entlassung ist als von Anfang an ungiltig zu behandeln; Absatz II schließt eine Resolutivbedingung, nicht eine Suspensivbedingung in sich. cfr. Reger E. VI, S. 98, 483.

5. Eine Unwirksamkeitserklärung ist nicht vorgeschrieben, und auch nicht notwendig. Wenn die Entlassungsurkunde unwirksam geworden ist, lebt die Staatsangehörigkeit des Entlassenen in seinem Heimatstaate ipso facto wieder auf.

6. Die Berechnung der Frist beginnt mit dem Tage der Aushändigung, und ist von Datum zu Datum zu berechnen. Wenn im letzten Monate der dem Anfangstage entsprechende Tag fehlt, so läuft die Frist mit dem letzten Monatstage ab. Windscheid, Pandekten, 6. Aufl. Bd. I § 103c, Seydel I S. 541, Note 2.

7. Der Begriff „Wohnsitz" ist nicht identisch mit dem civilrechtlichen Domizil. cfr. E. VGH. VIII S. 136.

8. Nach den Motiven (Sten. Ber. III, S. 159) findet Absatz II auf diejenigen keine Anwendung, welche „wirklich auswandern". Hieraus folgt, daß eine Verlegung des Wohnsitzes nur dann vorliegt, wenn ein solcher Zustand geschaffen wird, aus welchem die thatsächlich erfolgte Auswanderung zweifellos hervorgeht. Von

einer Auswanderung kann aber nur dann die Rede sein, wenn der Betreffende sich dauernd außerhalb des Bundesgebietes aufhält und fortbringt, wobei darauf, ob der Betreffende sich ununterbrochen an einem und demselben Orte aufhält oder seinen Aufenthaltsort im Auslande wechselt, nichts ankommt.

Die Thatsache der bloßen Ueberschreitung der Grenzen des Bundesgebietes ist zur „Verlegung" des Wohnsitzes nicht genügend.

9. Bayerische Staatsangehörige, welche die Entlassung aus dem Staatsverbande erwirkt und binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, den Wohnsitz zwar (wirklich oder scheinbar) in das Ausland verlegt, jedoch noch innerhalb dieser Frist wieder nach Bayern zurückverlegt haben, erlangen mit Rückwirkung auf den Tag der Entlassung wieder die bayerische Staatsangehörigkeit. E. VGH. VIII, S. 134.

10. Der im Bundesgebiet Verbleibende muß nicht blos die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwerben, sondern dieselbe auch während der auf seine Entlassung folgenden sechsmonatlichen Frist beibehalten, wenn der Eintritt der Resolutivbedingung fernegehalten werden soll. cfr. EVGH. VIII S. 137.

11. § 18 Abs. 2 hat auch für die einzelnen Familienglieder, auf welche sich die Entlassungsurkunde erstreckt, Geltung. In Bayern behalten daher Kinder, welche nicht innerhalb sechs Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde das Bundesgebiet verlassen haben, die bayerische Staatsangehörigkeit bei. EVGH. Bd. XI S. 88, Bl. 38 S. 217.

12. vergl. auch § 11 und 68 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, und § 111 Ziff. 18 der bayer. Wehrordnung vom 19. Januar 1889, Anhang S. 85.

§ 19.[1]

Die Entlassung erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme[2]) gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher[3]) Gewalt stehenden minderjährigen[4]) Kinder.[5])

1. cfr. Anmerkung 1 zu § 11.

2. Der Gesuchsteller hat kein Recht darauf, daß auf sein Verlangen eine solche Ausnahme gemacht werde. cfr. Reger E. III, S. 357, Seydel I S. 542, Reger kl. Verw.Ges. S. 30.

3. Da die Mutter keine der väterlichen Gewalt analoge Gewalt hat, so bewirkt die einer Inländerin erteilte Entlassungsurkunde nicht, daß auch die ehelichen oder unehelichen Kinder derselben aus dem Staatsangehörigkeitsverbande ausscheiden. Ein außereheliches Kind, dessen Mutter die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erhält, und auswandert, behält die bayerische Staatsangehörigkeit, wenn dasselbe in der Entlassungsurkunde nicht aufgeführt ist. cfr. Bl. 30 S. 70 Cahn S. 147 Note 5, Bl. 40 S. 372.

4. Sind die Kinder wehr- bezw. militärpflichtig, so müssen in Bezug auf dieselben die für solche Personen maßgebenden Vorschriften (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) beachtet werden. Wenn also auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, so ist doch den Söhnen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, die Entlassung solange zu versagen, bis sie das unter Ziffer 1 des § 15 Abs. 2 erwähnte Zeugnis beigebracht haben s. Bayer. Wehrordnung vom 19. Januar 1889 § 27 Ziff. 3.

5. Auf großjährige Kinder, auch wenn sie noch unter väterlicher Gewalt stehen, erstreckt sich die Entlassung des Vaters nicht, diese müssen daher ihre Entlassung besonders nehmen.

§ 20.[1]

(Nord-)Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können[2] ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde[3] ihres Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium[4] für das ganze Bundesgebiet[5] anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung[6] zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.[7] [8] [9] [10] [11]

1. § 20 handelt von den sogenannten Avokatorien im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr, und bildet ein Analogon zum militärischen Landesverrat.

2. Der Ausspruch liegt im Ermessen der Centralbehörde, und kann daher im Verwaltungsrechtswege nicht angefochten werden (Art. 13 Ziff. 3 des Ges. vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Vergerichtshofes 2c. 2e.).

3. In Bayern das k. Staatsministerium des Innern cfr. Ziff. 8 der Vollz.Instr.

4. Deutscher Kaiser.

5. Für die Angehörigen der Einzelstaaten oder für einzelne Personen kann eine solche Aufforderung nicht erlassen werden.

6. Gegenüber Deutschen, die sich im Auslande aufhalten, und wegen eines unabwendbaren Zufalles unverschuldeter Weise der Aufforderung keine Folge leisten können, kann die Bestimmung nicht Platz greifen.

7. Die nach § 1 Abs. 2 des RG. vom 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern zulässige Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist infolge der durch das RG. vom 6. Mai 1890 erfolgten Aufhebung des genannten Gesetzes weggefallen. Für Bayern war dieses Gesetz übrigens materiell gegenstandslos. cfr. Seydel I S. 548, und Annalen des Deutschen Reiches 1876 S. 149 ff.

8. Die Aberkennung kann zurückgenommen werden, wenn ihre

Voraussetzungen sich als irrig erweisen, und es bedarf solchenfalls nicht etwa einer Verleihung der Staatsangehörigkeit. cfr. Seydel I S. 549.

9. Die Aberkennung erstreckt sich nicht auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. cfr. Meyer, S. 190 und Anm. 24. — A. M. Cahn S. 149 Note 2 u. Seydel I, S. 548, welcher zwischen Gattin und Kindern unterscheidet, und nur erstere von dem Verluste betroffen wissen will.

Es ist nicht abzusehen, warum das Gesetz, wollte es die Wirkung der Aberkennung auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstreckt wissen, gerade in diesem Falle die Ausdehnung der Wirkung nicht ausdrücklich aufführt, während dies in allen übrigen Fällen geschehen ist. Im übrigen trägt die Aberkennung hier den Charakter einer Strafe, die billigerweise nur die Schuldigen, nicht aber auch Personen, bei denen die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, treffen kann.

10. Der Verlust beschränkt sich auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, durch dessen Centralbehörde die Aberkennung erfolgt. cfr. Meyer § 78 Note 4, Seydel I S. 547 Note 9, Laband I S. 138.

11. Vergl. auch bezüglich Wehrpflichtiger die Strafbestimmung des § 140 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 21.

I (Nord-)Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen [1] [2]) im Auslande [3]) aufhalten, verlieren [4]) dadurch ihre Staatsangehörigkeit. [5]) Die vorbezeichnete Frist [6]) wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete [7]) oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres [8]) [9]) [10]) oder Heimatscheines [11]) [12]) [13]) befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs [14]) dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel [15]) [16]) eines Bundeskonsulats. [17]) Ihr Lauf beginnt von neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

II Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, [18]) [19]) [20]) soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

III Für (Nord-)Deutsche, [21]) welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und [22]) in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit er-

werben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden oder nicht.

IV (Nord-)Deutschen,[23]) welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann[24]) die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden,[25])[26]) auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

V (Nord-)Deutsche,[27]) welche ihre Staatsangehörigkeit[28]) durch zehnjährigen[28]) Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des norddeutschen Bundes (Deutschen Reiches) zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[29]) ausgefertigte Aufnahme-Urkunde,[30]) welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.[31])[32])[33]).

1. Ob jemand während der Verjährungsfrist den Willen gehabt hat, bayerischer Staatsangehöriger zu bleiben, ist belanglos, da das Gesetz den Verlust nicht an den mangelnden Willen der Person, sondern an die bloße Thatsache des ununterbrochenen Aufenthaltes knüpft.

2. In einer von vorneherein zu einem bestimmten Zwecke unternommenen Reise in das Bundesgebiet und in dem auf die Erledigung des Reisezweckes bemessenen kurzen Aufenthalte daselbst kann nicht die Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande gefunden werden, die vielmehr nur durch Zurückverlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet bewirkt werden kann. — Durch Reisen eines im Auslande wohnenden Bayern nach seiner in Bayern gelegenen Heimat, welche unverkennbar den Charakter von zeitweiligen Domizilverlegungen dorthin haben, wird eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Sinne des § 21 des Gesetzes herbeigeführt. E. VGH. Bd. VI S. 96.

Eine Unterbrechung des Aufenthaltes im Auslande im Sinne des § 21 Abs. 1 wird — abgesehen von den im Gesetz selbst bezeichneten Mitteln — nur durch Rückverlegung des Wohnsitzes in das Bundesgebiet bewirkt. E. VGH. XIII S. 339.

3. Die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland. cfr. § 6 des RGes. vom $\frac{\text{17. April 1876}}{\text{15. März 1888}}$ betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.

Der unehelichen Mutter steht die Gewalt über ihr Kind nicht zu (§ 1707 BGB.)

4. Bei Beurteilung der Frage, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit eingetreten ist, ist nach der vom Reichsamte des Innern, von der Praxis in Württemberg, Baden, Sachsen (Reger E. III S. 71 ff.) und vom k. bayer. Staatsministerium des Innern (ME. v. 1. Aug. 1883, MABl. S. 283, abgedruckt S. 61) gebilligten Anschauung, welche auch die Zustimmung des k. Verwaltungsgerichtshofes gefunden hat (siehe E. Bd. IV S. 488 u. 576, Bd. XII S. 230), jeweils auf die Willensfähigkeit der betreffenden Personen, insbesondere der Minderjährigen und Irrsinnigen, Rücksicht zu nehmen. Für Minderjährige, ~~die sich ohne ihren Vater im Auslande aufhalten~~, beginnt daher der Lauf der Frist erst nach erreichter Volljährigkeit.

Für diese Ansicht hat sich auch ausgesprochen Landgraff, in den Annalen des norddeutschen Bundes 1870 S. 645, dagegen erklärt sich Seydel, Annalen des Deutschen Reichs 1883 S. 582 und B. Staatsrecht Bd. I S. 549 Note 5. Mit Seydel stimmen überein: Laband I S. 166 Note 1, Meyer § 77 Note 27.

5. Selbstverständlich trifft der Verlust der Staatsangehörigkeit nur die freiwillig in das Ausland Ausgewanderten, dagegen nicht diejenigen Deutschen, welche infolge ihrer amtlichen Stellung sich im Auslande aufhalten müssen. cfr. Bl. 26 S. 410 Note 1, Reger E. IV S. 91. Vergl. hieher auch § 23 des Gesetzes.

6. Die Frist beginnt für bayerische Staatsangehörige keinesfalls vor dem 13. Mai 1871, als dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im Königreiche Bayern. cfr. E. VGH. Bd. IV S. 483.

7. Also nicht schon mit dem Austritte aus dem Heimatstaate.

8. Die Bedeutung von rechtsgiltigen Reisepapieren kommt für die Zeit seit der Einführung des Reichs-Paß-Gesetzes vom 12. Oktober 1867 nur jenen Urkunden zu, die nach § 7 dieses Gesetzes ausgestellt sind. Als solche Urkunden kommen aber nur Paßkarten und Reisepässe in Betracht. (cfr. Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, vom 9. Mai 1871 Nr. 4536, den Vollzug des Ges. vom 12. Okt. 1867 über das Paßwesen betr.)

Andere Legitimationsurkunden aber, die zwar allerdings auch als Legitimationsdokumente dienen, damit aber einen anderen, mit dem Paßwesen nicht im Zusammenhange stehenden Zweck verbinden, wie namentlich den des Zeugnisses über bisherige Dienstverhältnisse, sind keine Reisepapiere. (cfr. Drucksachen des Reichstages des nordd. Bundes 1867 Bd. I Nr. 6 S. 6.)

9. Vergl. hieher folgende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes:

Bd. XII S. 238: Unter Reisepapier im Sinne des § 21 Abs. 1 rc. ist nur eine nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen von der zuständigen Staatsbehörde in der vorschriftsmäßigen Form und auf die festgesetzte Dauer ausgestellte Reise-

urkunde (Paß oder Paßkarte) zu verstehen. Ein „Dienstbotenbuch" ersetzt diese Urkunde nicht.

Bd. XII S. 245: Der „Militärpaß" vertritt nicht die Stelle des in § 21 Abs. 1 rc. geforderten Reisepapieres.

Die Ansicht von Cahn S. 162 Note 11 und Bl. Bd. 40 S. 378, wonach Dienst-, Wander-, Seefahrtsbuch und Militärpaß als „Reisepapiere" gelten, ist unrichtig.

10. Die Giltigkeitsdauer der Reisepapiere (§ 7 des Paßgesetzes) ist auf höchstens 5 Jahre beschränkt. Siehe MBek. vom 21. November 1881 (GVBl. S. 1316).

11. Unter Heimatschein ist ein Ausweis über die Heimatlandesangehörigkeit, also ein Staatsangehörigkeitsausweis zu verstehen.

Der k. Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen: Unter Heimatschein ist nur die von der zuständigen Staatsbehörde in vorschriftsmäßiger Form ausgestellte Urkunde über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit zu verstehen. Ein von der Gemeindeverwaltung gemäß Art. 22 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat rc. ausgestelltes Zeugnis über Heimat- und Gemeindeangehörigkeit ist nicht geeignet, die erstere Urkunde zu ersetzen. (E. VGH. Bd. X S. 368.)

12. Durch Beschluß des Bundesrats vom 20. Januar 1881 ist das Formular für Heimatscheine festgestellt und die Giltigkeitsdauer derselben auf höchstens 5 Jahre normiert worden. (Zentralblatt des Deutschen Reichs 1881 S. 22.) cfr. auch ME. vom 1. April 1881 (MABl. S. 105, abgedruckt S. 55) und Formular I hiezu (abgedruckt S. 56), sowie die ME. vom 26. Mai 1883 (MABl. S. 195, abgedruckt S. 60) und die ME. vom 22. Dezember 1887 (MABl. S. 461, abgedruckt S. 60 und 61).

13. Bezüglich der Gebühren für Heimatscheine, Staatsangehörigkeitsausweise, Reisepässe und Paßkarten cfr. Art. 173 u. 174 des b. Gebührengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1892.

14. Nach den Verhandlungen des Bundesrats 1880/81 (Drucksachen Nr. 135) kann eine Verjährung der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht eintreten, wenn die im § 21 erwähnten Urkunden auf unbestimmte Zeit oder ohne Bestimmung über die Dauer ihrer Giltigkeit ausgestellt sind. Eine solche Urkunde ist aber nicht schon dann als „auf unbestimmte Zeit" ausgestellt zu erachten, wenn zwar in derselben ein Zeitpunkt des Ablaufes ihrer Giltigkeit nicht angegeben, ein solcher aber aus den für deren Ausstellung allgemein giltigen Vorschriften abzuleiten ist. Vergl. auch Reger E. V S. 89.

15. Vergl. § 12 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867 betr. die Organisation der Reichskonsulate rc. (BGBl. S. 139, Beilage zum bayer. Gesetzbl. 1870/71 S. 45).

16. Die Eintragung in die Matrikel geschieht auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres, mit dessen Umfluß die Eintragung zu löschen ist, soferne nicht eine Erneuerung verlangt wird. Letzteres gilt jedoch nur von der Eintragung auf Anmelden, nicht aber dann,

wenn dieselbe auf besondere Anordnung einer Landesregierung von Amtswegen vorgenommen wurde. cfr. Allgemeine Dienstesinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871 zu § 12, Annalen des Deutschen Reiches 1871 S. 619.

17. Unter Konsul im Sinne des Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. cfr. § 2 des Konsulatsgesetzes vom 8. Nov. 1867.

18. Auf die großjährigen, und die nicht unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit nicht. Auch nicht auf die im Bundesgebiete zurückgebliebenen Angehörigen eines Ausgewanderten. Für diese Personen muß die Verjährungsfrist selbständig von ihrer Abwesenheit an berechnet werden.

19. Nach den Motiven (Sten. Ber. III S. 159) kommt die Bestimmung des § 21 auch gegen solche Kinder eines Deutschen, welche im Auslande geboren sind, und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben, in Anwendung.

Für Kinder, welche im Auslande geboren und zur Zeit des Ablaufes der Verjährungsfrist emanzipierte, bezw. nicht in der Familiengemeinschaft stehende Minderjährige sind, könnte bei wörtlicher Auslegung nie eine Verjährung eintreten, da sie das Bundesgebiet nie verlassen haben. Letzteres scheint aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen zu sein. Es wird sich daher empfehlen, mit Seydel I S. 553 in diesem Falle die Verjährung vom Tage der Geburt an zu berechnen.

20. Uneheliche, bei ihrer Mutter befindliche Kinder sind in Bezug auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 den ehelichen Kindern gleichzuachten. E. VGH. Bd. IV S. 483.

21. Absatz III wurde im Hinblicke auf Art. 1 der zwischen dem norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtum Baden, dem Großherzogtum Hessen für die nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Gebietsteile einerseits und den Vereinigten Staaten Nordamerikas im Jahre 1868 abgeschlossenen Verträge („Bancroftverträge") in das Gesetz aufgenommen, da nach diesen Verträgen schon durch fünfjährigen Aufenthalt in Nordamerika das deutsche Indigenat verloren geht.

Der Text des zwischen dem Königreich Bayern und Nordamerika unterm 26. Mai 1868 abgeschlossenen Vertrages (Reg.Bl. 1868 Nr. 71 S. 2153 ff.) ist abgedruckt auf Seite 68 ff., woselbst auch die notwendigsten Erläuterungen gegeben wurden.

22. Der mindestens fünf Jahre lang ununterbrochene Aufenthalt in einem Staate des Auslandes und die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben müssen im Zusammenhange miteinander stehen. Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. Juni 1881 bei Reger E. I S. 423, auch Seydel I S. 556.

Dieser Zusammenhang ist aber nicht vorhanden, wenn zwischen dem fünfjährigen Aufenthalte in einem Staate des Auslandes und

der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in demselben eine mehrjährige Unterbrechung durch Aufenthalt in einem anderen Gebiete liegt.

23. Absatz 4 handelt von der sogenannten Renaturalisation. Diese kann nur solchen Personen gewährt werden, die im Besitze der Bundes (Reichs-) angehörigkeit gewesen sind. Vgl. auch Bl. 26 S. 409.

24. Die Renaturalisation ist in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt. Zuständig ist in Bayern diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimatberechtigt war. cfr. Ziff. 10 der Vollz.Instr.

25. Bei Wiederverleihungen der Staatsangehörigkeit muß in Bayern die Voraussetzung eines seitens des Gesuchstellers eventuell erworbenen Heimatrechtes (Ziff. 5a der Vollz.Instr.) als erfüllt nachgewiesen sein. Reger, kl. Verw.Gesetze S. 34 erachtet mit Unrecht die vorgängige Zusicherung einer Heimat für unnötig.

Weil der Gesuchsteller hier kein Recht auf die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit hat, kann dieselbe von der Landesregierung sehr wohl von der Erfüllung der erschwerenden Bedingung eines vorherigen Heimaterwerbes abhängig gemacht werden. In obigem Sinne spricht sich auch eine ME. v. 25. Mai 1884 Nr. 7038 aus. cfr. auch Bl. 40 S. 4, wo Regers Ansicht widerlegt ist, und Bl. 40 S. 209, insbesondere aber Bl. 40 S. 215 ff.

26. Gebühren dürfen für die Wiederverleihungsurkunde nicht erhoben werden nach ME. vom 24. Dezember 1884 Nr. 15190, wonach diese Urkunde eine Unterart der Aufnahmeurkunde bildet. Da im Falle des Absatz 4 kein Recht auf Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit besteht, so wird man eine derartige Wiederverleihung auch wohl nicht als eine „Aufnahme“ bezeichnen können, und die hierüber ausgestellte Urkunde nicht als Aufnahme-, sondern als Naturalisationsurkunde betrachten müssen. Nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes soll nur die Erteilung von Aufnahmeurkunden „kostenfrei“ erfolgen, es wäre also hier eine Gebühr zu erheben, wie dies in der That in Preußen geschieht. Vgl. auch Erlaß des badischen Ministeriums vom 13. Januar 1882 (Reger E. II S. 427), welcher Gebührenfreiheit statuiert, und Seydel I, 535 Note 7, welcher diesen Erlaß als richtig bezeichnet. Dagegen die mit der hier vertretenen Anschauung übereinstimmenden Ausführungen von Luthardt in Bl. 40 S. 217 ff.

27. Absatz 5 handelt von der Wiederaufnahme früherer Bundes- (Reichs-) angehöriger.

28. Ob der Gesuchsteller eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat oder nicht, begründet hier keinen Unterschied. Die abgekürzte fünfjährige Verjährungszeit des Abs. 3 greift hier nicht Platz. cfr. Seydel I S. 535 Note 9, Reger E. VII S. 283; dagegen Bl. Bd. 26 S. 409.

29. cfr. Ziff. 2a Vollz.Instr. Bezüglich der Zuständigkeit entscheidet hier wohl der Wohnsitz.

30. Die Bezeichnung findet ihre Rechtfertigung darin, daß der

Gesuchsteller ein Recht auf die Wiederaufnahme hat, obwohl er als Ausländer zu betrachten ist. Als „Aufnahmeurkunde" bleibt die Wiederaufnahmeurkunde nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes von Gebühren befreit. cfr. Luthardt in Bl. 40 S. 217, andrerseits Seydel I S. 535, Annalen des Deutschen Reichs 1876 S. 138 ff., Krazeisen in Bl. 40 S. 5.

31. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs kann der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden. (Art. 8 Ziff. 1 des Ges. v. 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc.)

32. Vergl. auch § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und § 21 der bayer. Wehrordnung vom 19. Januar 1889 (abgedruckt auf Seite 85), ferner Reger E. XII S. 323.

33. Auch die deutschen Standesherrn unterliegen vorbehaltlos den Bestimmungen dieses Paragraphen; vgl. dazu Cahn S. 155.

§ 22.[1])

Tritt ein (Nord-)Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung[2]) in fremde[3]) Staatsdienste,[4]) so kann[5]) die Zentralbehörde[6]) seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären,[7]) wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

1. Dieser Paragraph enthält eine Analogie zum sog. diplomatischen Landesverrat.

2. d. i. in Bayern des Königs. Verf.Urk. Beil. I § 10.

3. d. i. in Dienste bei einem nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staate; der Reichsdienst oder der Dienst bei einem anderen deutschen Bundesstaate ist kein fremder Staatsdienst.

4. Der „Staatsdienst" umfaßt den Civil- und Militärdienst.

5. Vgl. Anm. 2 zu § 20.

6. In Bayern das k. Staatsministerium des Innern. cfr. Ziff. 8 Vollz.Instr.

7. Der Verlust erstreckt sich nicht auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. cfr. Anm. 9 zu § 20, und er beschränkt sich auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, durch dessen Zentralbehörde die Entziehung der Staatsangehörigkeit erfolgt. cfr. Anm. 10 zu § 20.

§ 23.

Wenn ein (Nord)Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung[1]) bei einer fremden Macht[2]) dient, so verbleibt[3]) ihm seine Staatsangehörigkeit.[4])[5])

1. Vgl. Anm. 2 zu § 22.

2. Hierunter ist nicht lediglich die bewaffnete Macht zu verstehen und § 23 daher nicht auf den Eintritt in fremde Kriegsdienste zu

beschränken. Der Dienst bei einer fremden Macht umfaßt den Civil- und Kriegsdienst ohne Unterschied.

3. d. h. er kann von seiner Regierung nicht durch Androhung der Entziehung der Staatsangehörigkeit zum Austritte genötigt werden. Den auf Grund des § 20 des Gesetzes ergehenden Avokatorien bleibt er jedoch gleichwohl unterworfen (cfr. Motive, Sten. Ber. Bd. III S. 159). Die Staatsangehörigkeit bleibt ihm auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit und selbst dann, wenn er durch den Dienst bei der fremden Macht die fremde Staatsangehörigkeit erwerben würde.

4. Unberührt bleibt die Frage, ob die Regierung des Einzelstaates nach Landesrecht befugt ist, die Erlaubnis zum Eintritte in fremde Dienste zu widerrufen. Das Reichsgesetz entzieht einem solchen Widerruf nur die Wirkung, daß er den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführt. Vgl. hierüber Seydel I S. 567 Note 1, Laband I S. 141 Note 1.

5. siehe auch Ziff. 11 Vollz.Instr.

§ 24.

I Die Erteilung von Aufnahme-Urkunden[1]) und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.[2])

II Für die Erteilung von Entlassungs-Urkunden[3]) in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

1. Hieher gehören auch die auf Grund des § 21 Abs. 5 ausgestellten Urkunden. Die Praxis in Bayern zählt auch die auf Grund des § 21 Abs. 4 ausgestellten Urkunden hiezu vgl. jedoch Anm. 26 zu § 21.

Für Ausstellung von Naturalisationsurkunden ist die Gebührenfrage reichsgesetzlich nicht geregelt. In Bayern wird hiefür gemäß Art. 182 des b. Gebührengesetzes vom 6. Juli 1892 eine Gebühr von 20 ℳ erhoben.

2. = gebührenfrei.

3. Die Gebührenfreiheit der auf Grund des § 15 Abs. 1 ausgestellten Urkunden ergibt sich aus Absatz 1 des § 24; für die übrigen Entlassungsurkunden wird gemäß Art. 176 des b. Gebührengesetzes vom 6. Juli 1892 eine Gebühr von 3 ℳ erhoben. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

§ 25.

I Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren

Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.[1])

II Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit[2]) dieses Gesetzes.[3])

1. Absatz I kam für Bayern nicht in Betracht, da nach dem bayer. Indigenatsedikte vom 26. Mai 1818 das bayer. Indigenat durch einen, wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechsförmliche Auswanderung nicht verloren ging. cfr. E. VGH. III S. 126.

2. Zu Bayern mit dem 13. Mai 1871, da die Nummer des Reichsgesetzblattes, in welchem das Einführungsgesetz vom 22. April 1871 publiziert wurde, am 29. April 1871 in Berlin zur Ausgabe gelangte (Art. 2 der Reichsverfassung) vgl. hiezu E. VGH. Bd. II, S. 485, III S. 130.

3. Die Rechtswirksamkeit früherer Ein- und Auswanderungen ist nach der früheren Gesetzgebung zu beurteilen vgl. dazu Bl. 31 S. 280.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden[1]) Vorschriften werden aufgehoben.

1. Es sind daher nachstehende Bestimmungen der b. Verfassungsurkunde aufgehoben, bezw. nur mehr beschränkt giltig:

a) § 4 Titel IV der b. Verf.Urk. und § 7 der I. Verf.Beil., wonach öffentliche Aemter nur an Eingeborene oder verfassungsmäßig Naturalisierte erteilt werden dürfen, wird durch § 9 des RG. beschränkt.

b) § 14 Titel IV der b. Verf.Urk., worin den Bayern gestattet ist, in einen anderen Bundesstaat, welcher sie erweislich zu Unterthanen nehmen will, auszuwandern ist durch §§ 7, 15 Abs. 1 und § 17 des RG. aufgehoben.

c) § 11 der I. Verf.Beil. mit § 14 Tit. IV der Verf.Urk., insofern hier der Eintritt der bayerischen Unterthanen in fremde Dienste geregelt ist, ist durch § 22 und 23 des RG. aufgehoben vgl. dagegen Seydel I S. 567 Note 1.

d) §§ 2—6 der I. Verf.Beil., welche von dem Erwerbe und dem Verlust des bayer. Indigenats handeln, sind aufgehoben durch § 2 ff. und § 13 ff. des RG.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871[1]) in Kraft.[2]) [3]) [4]) [5])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

1. In den Staaten des ehemaligen nordd. Bundes, in Württemberg, Baden und Hessen.

2. In Bayern am 13. Mai 1871, cfr. Anm. 2 zu § 25.

3. In Elsaß-Lothringen am 31. März 1873 auf Grund des Art. 2 des vom 8. Januar 1873 datierten, im Reichsgesetzblatt vom 17. März 1873 S. 51 publizierten Gesetzes.

4. Infolge Gesetzes vom 21. Juli 1870 sind §§ 17 und 20 sofort in Wirksamkeit gesetzt worden.

5. Ueber die Einführung des Gesetzes in Helgoland vgl. Anm. 11 zu § 1.

Bayerische Vollzugsvorschriften.

Nr. 1.

Ministerial-Entschließung vom 9. Mai 1871, den Vollzug des Gesetzes über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betr.

Zum Vollzuge des vom 13. Mai d. J. an auch in Bayern geltenden (nord-) deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 ergeht im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen folgende Entschließung:

1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle der zur Zeit in Bayern bestehenden Bestimmungen über Ein- und Auswanderung, und ist fortan für die Beurteilung der Frage, auf welche Art die bayerische Staatsangehörigkeit erworben oder verloren wird, sowie für die Behandlung der Ein- und Auswanderungsgesuche zunächst maßgebend.

2. a) Die Ausfertigung und Aufnahme der Naturalisationsurkunden (§ 6 des Gesetzes), dann der Entlassungsurkunden (§ 14) geschieht ausschließend durch die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern; die in Art. 9 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann in Art. 14 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 und in Art. 12 der Gemeindeordnung für die Pfalz*) vom gleichen Tage vorgesehene distriktspolizeiliche Bestätigung des Heimat- beziehungsweise Bürgerrechtserwerbs genügt fortan nicht mehr zur Erlangung der bayerischen Staatsangehörigkeit und fällt deshalb hinweg; dagegen

---

*) Diese Gesetzesstellen sind durch die Novellen vom 19. Januar 1872 bereits entsprechend abgeändert.

ist die Erwerbung des Heimat- oder Bürgerrechtes durch einen Nichtbayer, wie bisher, von dem Eintritte in den bayerischen Staatsverband abhängig und demgemäß auch bei dem Vorhandensein einer derartigen gemeindlichen Zusicherung die Erteilung der in § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Urkunde durch die vorgesetzte Kreisregierung erforderlich.

Beilage A. B. C.

b) Für die Aufnahme- und resp. Naturalisationsurkunden, dann die Entlassungsurkunden sind bis auf Weiteres die beiliegenden Formulare anzuwenden.

3. Die Instruktion der Gesuche um Aufnahme (§ 7), Naturalisation (§ 8) oder Entlassung (§ 15), welche entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden können, steht den Distriktsverwaltungsbehörden, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Gemeinden mit Einschluß Münchens den Magistraten zu. Durch diese Behörden geschieht auch die Aushändigung der betreffenden von den Kreisregierungen gefertigten Urkunden.

4. a) Berechtigt, die Aufnahme (§ 7) zu verlangen, sind lediglich die Bundesangehörigen. Wer um die Aufnahme nachsucht, hat nachzuweisen, daß er Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist und sich in einer bayerischen Gemeinde niedergelassen, d. h. seinen dauernden Aufenthalt genommen hat. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit wird durch einen legalen Heimatschein oder eine sonstige von der Heimatbehörde des Gesuchstellers ausgestellte Urkunde erbracht, der Nachweis der Niederlassung durch ein Zeugnis der Aufenthaltsgemeinde, welches mit den übrigen Erklärungen derselben verbunden werden kann.

b) In dem Gesuche, beziehungsweise in der hierüber aufgenommenen Verhandlung ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand, das Alter*) und der Geburtsort des Gesuchstellers, dann seiner etwaigen Familienangehörigen,**) nämlich der Ehefrau und Kinder zu konstatieren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden (§ 11 des Gesetzes). ***)

c) Legt der Gesuchsteller nicht sofort ein Zeugnis der Gemeindeverwaltung der Niederlassungsgemeinde darüber vor, daß dieselbe von

---

*) Mit Rücksicht auf die von den k. Kreisregierungen in Gemäßheit der ME. vom 23. April 1883, die Statistik über Erwerb nnd Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit betr. (siehe S. 57 ff.) auszufüllenden Zählkarten ist Tag, Monat und Jahr der Geburt anzugeben, sowie die Religion des Gesuchstellers zu bezeichnen.

**) Eventuell ist der Familienstand durch die Prädikate „ledig, verwitwet, geschieden" zu bezeichnen.

***) Endlich ist auch die bisherige Staatsangehörigkeit der aufgenommenen oder naturalisierten Person, bezw. das Land, in welchem die wiederaufgenommene Person sich zuletzt außerhalb des Deutschen Reiches aufgehalten hat, anzugeben.

dem ihr in § 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle, so ist das Gesuch ungesäumt der betreffenden Gemeindeverwaltung zur Aeußerung über den soeben erwähnten Punkt mitzuteilen.

d) Endlich ist zu den Akten zu konstatieren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß § 2 oder 3 des allegierten Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden könnte. Zu diesem Zwecke ist jedoch die Erholung von Zeugnissen der früheren Aufenthalts- oder Heimatsbehörde des Gesuchstellers nur dann erforderlich, wenn dessen Verhältnisse der instruierenden Behörde nicht genügend bekannt sind. Ueberhaupt haben sich die Behörden aller unnötigen Weitläufigkeiten zu enthalten und insbesondere auch von der Vorlage etwaiger Civilstandszeugnisse abzusehen, wenn die betreffenden Angaben des Gesuchstellers glaubhaft erscheinen.

e) Nach vollendeter Instruktion sind die Akten der vorgesetzten Kreisregierung einzusenden.

f) Die Aufnahme Bundesangehöriger darf keinesfalls von dem Nachweise des Heimaterwerbs in einer bayerischen Gemeinde oder von der Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

g) Sowohl die Sachinstruktion als die Erteilung der Aufnahmsurkunde erfolgt tax- und stempelfrei*) (§ 24 des Gesetzes).

5. a) Ausländern, d. h. Nichtbundesangehörigen steht ein Recht, die Naturalisation zu verlangen, nicht zu; dieselbe kann daher auch verweigert werden, wenn die in § 8 Abs. I Ziff. 1—4 des Gesetzes aufgestellten Vorbedingungen erfüllt sind.

Demgemäß wird mit Rücksicht auf die bayerische Heimatgesetzgebung bis auf Weiteres verfügt, daß Ausländern die Naturalisation in der Regel nur dann zu erteilen sei, wenn sie nachweisen, daß sie für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur mit Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums zuläßig.

b) In Ansehung der reichsgesetzlichen Vorbedingungen, ohne deren Erfüllung überhaupt eine Naturalisation nicht stattfinden darf, ist Folgendes zu beachten:

Sind der instruierenden Behörde die Verhältnisse des Gesuchstellers hinsichtlich der in § 8 Abs. I Ziff. 1 und 2 erwähnten Vorbedingungen als unbedenklich bekannt, so genügt eine einfache Kon-

*) nunmehr „gebührenfrei."

statierung, daß in diesen beiden Beziehungen kein Hindernis obwalte, außerdem ist der Sachverhalt durch entsprechende Ermittelungen klar zu stellen.

Zum Nachweise der in § 8 Abs. I Ziff. 3 erwähnten Vorbedingung dient ein Zeugnis der Ortsbehörde der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von derselben gemäß § 8 Abs. II ohnehin abzugebenden Erklärung verbunden werden kann.

Die in § 8 Abs. I Ziff. 4 angeführte Vorbedingung macht es notwendig, daß die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers glaubhaft dargethan werden, in welcher Hinsicht übrigens den Zeugnissen der Niederlassungsgemeinde in der Regel volles Gewicht beizumessen ist.

Die in § 8 Abs. II vorgeschriebene Erklärung der betreffenden Gemeinde ist stets zu den Akten zu bringen.

Für die weitere Sachinstruktion sind die oben sub Ziff. 4 lit. b und c getroffenen Anordnungen maßgebend.

c) Die Kreisregierungen haben bei der Bescheidung der Naturalisationsgesuche, unbeschadet einer gewissenhaften Prüfung der Sachlage, von dem Grundsatze auszugehen, daß eine unmotivierte Erschwerung der Naturalisation weder im Geiste der Gesetzgebung liegt, noch sonst geboten erscheint.

Ein Nachweis, daß der Gesuchsteller aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen worden sei, ist nicht erforderlich.

In Fällen, in denen ausnahmsweise von der Erwerbung der Heimat Umgang zu nehmen ist, werden die Kreisregierungen an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht erstatten.

d) Die Verhandlungen über die Erteilung der Naturalisation, sowie die Naturalisationsurkunde unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.[1])

6. Unter dem Ausdrucke „Zentral- oder höhere Verwaltungsbehörde“ im § 9 des Gesetzes sind lediglich die Kreisregierungen und die denselben koordinierten oder übergeordneten Stellen zu verstehen.

7. a) Der Ausfertigung der Entlassungsurkunde (§ 14) hat eine entsprechende Sachinstruktion voranzugehen.

Das Gesuch um Erteilung dieser Urkunde ist bei der Distriktspolizeibehörde der Heimat des Gesuchstellers entweder schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.[2])

In dem Gesuche, beziehungsweise der hierüber aufgenommenen Verhandlung, ist außer dem Vor- und Zunamen der Stand (Gewerbe),

---

[1]) Vgl. jetzt Art. 182 des bayer. Gebührengesetzes vom 18. Augnst 1879 in der Fassung vom 6. Juli 1892 „Die Gebühr für Naturalisationsurkunden beträgt 20 *M.*“

[2]) Vgl. hieher Anm. 4 und 6 zu § 14 des Gesetzes.

das Alter [3]) und der Heimatsort [4]) des Gesuchstellers, sowie seiner etwa vorhandenen Familienglieder (Ehefrau und Kinder) [5]) zu konstatieren und festzustellen, inwieweit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll (§ 19 des Gesetzes). [6])

Weist der Gesuchsteller nach, daß er und resp. seine Familie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 15 Abs. I des Ges.), so bedarf es keiner weiteren Ermittelungen.

Abgesehen hievon hat sich die Instruktion nur mit denjenigen Verhältnissen zu befassen, auf Grund deren gemäß §§ 15 und 17 des Gesetzes die Entlassung verweigert werden könnte.

b) Das in § 15 Abs. II Ziff. 1 erwähnte Zeugnis der Kreisersatzkommission ist, da in Bayern keine Behörde dieses Namens existiert, von dem Landwehrbezirks-Kommando nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Distriktspolizeibehörde auszustellen. [7])

c) Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende [8]) vorzukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern des Gesuchstellers findet durch die Verwaltungsbehörden nicht mehr statt, und es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

d) Die Erteilung der Entlassungsurkunde kann ferner nicht mehr von dem Nachweise, daß der Gesuchsteller in den Unterthanenverband eines anderen Staates aufgenommen worden sei, abhängig gemacht werden.

e) Nach § 24 des Gesetzes erfolgt die Erteilung der Entlassungsurkunde kostenfrei, d. h. tax- und stempelfrei, [9]) wenn der Gesuchsteller sofort nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In den übrigen Fällen darf für die Erteilung der Entlassungsurkunden (mit Einschluß der Instruktionsverhandlungen) nicht mehr als ein Thaler . . . erhoben werden. [10])

8. Die nach §§ 20 und 22 des Gesetzes gegebenenfalls zu

---

[3]) Vgl. Anm. zu Ziff. 4 b (Seite 48).

[4]) Ist der Heimatsort vom Geburtsort verschieden, so ist letzterer besonders zu bezeichnen.

[5]) Eventuell ist der Familienstand durch die Prädikate „ledig, verwitwet, geschieden" zu bezeichnen.

[6]) Endlich ist auch das Auswanderungsziel anzugeben.

[7]) Vergl. nunmehr § 27 Ziffer 1 der bayer. Wehrordnung vom 19. Januar 1889 (Beilage zum GVBl. Nr. 8 S. 30).

[8]) Vergl. hieher Ausschreiben der niederbayerischen Kreisregierung vom 2. Dezember 1872 (abgedruckt S. 54). Die Distriktsverwaltungsbehörden haben bei Instruktion der betreffenden Gesuche das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der sub Ziff. 7 lit. c bezeichneten Verhältnisse zu konstatieren.

[9]) nunmehr „gebührenfrei."

[10]) Vergl. nunmehr Art. 176 des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 in der Fassung vom 6. Juli 1892.

treffende Entscheidung bleibt dem unterzeichneten Staatsministerium vorbehalten.

Beilage D. 9. Den Distriktspolizeibehörden liegt ob, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem anliegenden Formulare*) eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeitsdauer für den Fall der Wahl des Aufenthalts im Auslande in der Regel auf fünf Jahre festzusetzen ist.

10. Die Wiederverleihung des verlorenen Indigenats gemäß § 21 Abs. IV des Gesetzes steht derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, in deren Bezirk der Betreffende zuletzt heimatberechtigt war.**)

Beilage E. Hiebei ist das beifolgende Formular anzuwenden.

11. Gesuche um die Erlaubnis zum Eintritte in fremde Staatsdienste (worunter auch Kriegsdienste fallen), sind mit gutachtlichem Berichte dem unterzeichneten Staatsministerium vorzulegen (§ 23 des Gesetzes).

12. Durch vorstehende Entschließung, welche im Kreisamtsblatte zu veröffentlichen ist, werden die Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern nicht berührt. Die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 2. Februar 1868 Nr. 1435, die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend, wird aufgehoben; desgleichen verlieren die in der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend, Ziff. 4 Abs. II ff. erteilten Anweisungen ihre fernere Anwendbarkeit.

Beilage A.

Aufnahmsurkunde.

Die k. Regierung von . . . . . . bekundet hiemit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (früherer Heimatstaat) auf Grund seiner Niederlassung in N. N. (bayerische Niederlassungsgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Angabe der Vor- und Zunamen, sowie des Alters) jedoch mit Ausschluß seines Sohnes rc. N. N. (cf. § 11 des Gesetzes) durch Aufnahme in Gemäßheit der Bestimmung in § 7 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsange-

*) Vergl. nun ME. v. 1. April 1881 (Seite 55 u. 56).

**) Im Falle des § 21 Abs. V ist aber wohl der Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

hörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern erworben hat.

. . . . den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Kgl. Regierung von . . . . . .

Beilage B.

Naturalisationsurkunde.

Die k. Regierung von . . . . . . bekundet hiemit, daß N. N. (Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Alter) aus N. N. (Geburtsort) in N. N. (bisher Heimatstaat), welcher sich in N. N. (Name und Amtsbezirk der bayerischen Niederlassungsgemeinde) niedergelassen hat (oder eventuell niederlassen will), zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (cf. § 11 des Gesetzes) durch Naturalisation in Gemäßheit des § 8 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern und die Bundesangehörigkeit im deutschen Reiche erworben hat.

. . . . den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Kgl. Regierung von . . . . . .

Beilage C.

Entlassungsurkunde.

Die k. bayerische Regierung von . . . . . bescheinigt hiemit, daß dem N. N. (Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe) aus N. N. (bayerische Heimatgemeinde und Distriktspolizeibezirk) zugleich mit seiner Ehefrau N. N. und seinen Kindern N. N. (Vor- und Zuname und Alter), jedoch mit Ausschluß seines Sohnes ꝛc. N. N. (Vor- und Zuname und Alter) (vgl. § 19 des Gesetzes) behufs Auswanderung nach (neuer Heimatstaat) auf Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande des Königreichs Bayern in Gemäßheit des § 14 ff. des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erteilt worden ist. Diese Urkunde bewirkt, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte(n) Person(en), mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als bayerischer Unterthan.

. . . . den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Kgl. bayerische Regierung von . . . . . .

Beilage D. (gelangt hier nicht zum Abdrucke, da an Stelle dieses Formulars jetzt das Formular I zur ME. vom 1. April 1881 (siehe unten Seite 56) zur Anwendung zu kommen hat.)

Beilage E.

Urkunde

über die Wiederverleihung der bayerischen Staatsangehörigkeit.

Die k. bayerische Regierung von . . . . . . bekundet hiemit, daß dem N. N., seither wohnhaft zu N. N. (Aufenthaltsort und Name des auswärtigen Staates, z. B zu Salzburg in Österreich), und seiner Ehefrau N. N., dann seinen Kindern N. N. (Name und Alter) die Staatsangehörigkeit im Königreiche Bayern in Gemäßheit der Bestimmung im Absatze 4 des § 21 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wieder verliehen worden ist.

. . . . den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Kgl. bayerische Regierung von . . . . . .

Zu Nr. 1.

Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern vom 2. Dezember 1872 (Kr.ABl. S. 1939). Vollzug des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, hier die Sicherung der ärarialischen Gefällsrückstände betr.

In der höchsten Vollzugsinstruktion bemerkten Betreffs vom 9. Mai 1871 ist angeordnet, das Entsprechende vorzukehren, falls der um Ausfertigung der Entlassungsurkunde Nachsuchende im Rückstande mit öffentlichen Leistungen sich befindet.

Damit die instruierenden Behörden dieser Anordnung entsprechen können, haben sich dieselben, wenn nicht der Gesuchsteller sofort durch rentamtliches Zeugnis sich genügend ausweist, mit dem zuständigen k. Rentamte behufs schleuniger Äußerung über etwa bestehende Anstände ins Benehmen zu setzen, und in dem einen wie in dem andern Fall den Verhandlungen über das Gesuch um Entlassungsurkunde den Nachweis, daß der Gesuchsteller mit Gefällen oder Zahlungen an das Staatsärar nicht im Rückstande ist, beizulegen.

Nr. 2.

Ministerial-Entschließung vom 8. April 1873, den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.

(MABl. S. 400.)

Zum Vollzuge der §§ 15 und 17 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz verfügt, daß in allen Fällen, in welchen eine unter Vormundschaft stehende Person um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsucht, nach Maßgabe der Bestimmung des für sie geltenden Civilrechts außer der Zustimmung des Vormundes auch die Erklärung der einschlägigen Ober-Vormundschaftsbehörde einzuholen ist.

Nr. 3.

Ministerialentschließung vom 1. April 1881, Formulare für Heimatscheine betr. (MABl. S. 105).

Der Bundesrat hat zur Ausführung des § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 355) beschlossen, daß die Ausweise über die Staatsangehörigkeit unter dem Namen „Heimatscheine" nach einem einheitlichen Formulare ausgestellt werden sollen.

Es wird daher hiemit verfügt, daß an Stelle des durch Ministerialentschließung vom 9. Mai 1871 Nr. 4756, den Vollzug des (nord)deutschen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., vorgeschriebenen Formulares eines „Staatsangehörigkeits-Ausweises" (abgedruckt in v. Riedels Kommentar zum bayer. Gesetze über Heimat ꝛc., 5. Aufl. von v. Müller S. 281) das nachstehend abgedruckte Formular I eines „Heimatscheins" zur Anwendung zu kommen habe.

Zugleich wird bemerkt, daß die Gültigkeitsdauer dieser für den Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes bestimmten „Heimatscheine" auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden darf.

Ferner wird hiemit angeordnet, daß an Stelle der durch Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr., vorgeschriebenen Formulare I und II für Heimatscheine (abgedruckt bei

v. Riedel und v. Müller a. a. O. S. 266) die nachfolgenden Formulare II und III zu verwenden sind, wobei auf die im Drucke hervorgehobenen Sätze zur besonderen Beachtung hingewiesen wird.

Formular I.

Deutsches Reich.

(Königreich Bayern.)

Heimatschein.[1] [2]

Von der unterzeichneten Distriktsverwaltungsbehörde wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . .ten . . . . , 18 . . zu . . . . . . zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als Bayer besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren.*)

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Übernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . den . .ten . . . . . .

Kgl. bayer. Bezirksamt (Stadtmagistrat).

(Unterschrift).

---

*) Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Kaiserlichen Konsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, bezw. Vater befinden (§ 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, Bundesgesetzblatt Seite 355).

[1]) Diese Heimatscheine sind nur für den Gebrauch außerhalb des Bundesgebietes bestimmt, während zum Aufenthalte innerhalb des Bundesgebietes, jedoch außerhalb des Heimatstaates Formular III zur Ministerialentschließung vom 26. Mai 1883, abgedruckt Seite 60 („Staatsangehörigkeits-Ausweis") zu verwenden ist.

Ueber die zur Erteilung von Anerkenntnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden vergl. das Verzeichnis im MABl. d. J. 1882 S. 68, sowie die Nachträge hiezu S. 166 und 238, und bezüglich der Schweizerbehörden S. 24 und 166 a. a. O.

Im Königreiche Bayern sind zuständig: die k. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte, in München die k. Polizeidirektion (MABl. J. 1882 S. 69).

[2]) cfr. ME. vom 22. Dezember 1887 (MABl. S. 461) abgedruckt Seite 60.

Formular II.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderat) wird dem

N. N. (Vor- und Zuname)
(Stand)
wohnhaft in
geboren am . .ten . . . . . . 18 . .
zu . . . . . . (Geburtsort)

hiedurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N. — Vor- und Zuname — und seinen Kindern N. N. — Vor- und Zunamen —) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nicht zum Zwecke des Aufenthalts außerhalb des Königreichs.

. . . . den . .ten . . . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeinderat) N. N.

(L. S.) N. N. (Bürgermeister.)

Formular III.

(Statt dieses Formulars gilt nun Formular III zur ME. vom 26. Mai 1883, abgedruckt Seite 60.)

Nr. 4.

Ministerialentschließung vom 23. April 1883, die Statistik über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit betr. (MABl. S. 147).

Im Hinblick auf den Beschluß des Bundesrats vom 19. Dezember 1882, die Statistik über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit betr., wird unter Aufhebung der Ziffer I der Entschließung der Kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Dezember 1871, die Statistik der Ein- und Auswanderungen betr., Nachstehendes bestimmt:

Zum Vollzuge des erwähnten Bundesratsbeschlusses ist erstmals für das Jahr 1883 und sodann alljährlich eine Jahresübersicht über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, soweit diese durch Erteilung von Aufnahms-, Naturalisations-, Wiederverleihungs- und Entlassungsurkunden erworben bezw. verloren worden ist, aufzustellen.

Für die behufs Aufstellung dieser Übersicht erforderlichen Erhebungen sind vom Anfang dieses Jahres ab Zählkarten nach den beigedruckten Formularen A und B und zwar

A. für Personen, welche die Staatsangehörigkeit erworben haben,

B. für Personen, welche die Staatsangehörigkeit verloren haben,

zu benützen.

Die Ausfüllung der Zählkarten A und B hat auf Grund der Verhandlungen über die Erteilung von Aufnahms- bezw. Entlassungsurkunden bei den K. Regierungen, Kammern des Innern, zu erfolgen.

Die ausgefüllten Zählkarten sind jeweilig spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres, zunächst also für das Jahr 1883 im Laufe des Januar 1884 an das K. statistische Bureau einzusenden.

Letzteres wird das eingegangene Material einer Revision unterwerfen und die etwa nötigen Berichtigungen und Ergänzungen herbeiführen. Die bezüglichen Requisitionen des K. statistischen Bureaus sind mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen.

Formular A.

Laufende Nr. . . . der Karte im Kalenderjahre 18 . .

Zählkarte für Personen,

welche

im Jahre 18 . . im Bezirke . . . . die Staatsangehörigkeit

erworben haben.

---

1. Vor- und Familienname: . . . .
2. Geschlecht: (Zutreffendes zu unterstreichen).
3. Alter: geboren den . . . . 18 . .
4. Bisherige Staatsangehörigkeit der aufgenommenen oder naturalisierten Person: . . . ., bezw. Angabe des Landes, in welchem die wiederaufgenommene Person sich zuletzt außerhalb des Deutschen Reichs aufgehalten hat: . . . . .
5. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden (Zutreffendes zu unterstreichen).
6. Religion: . . . .
7. Beruf und Stellung in demselben: . . . .
8. Art des Erwerbs der Staatsangehörigkeit:

   A. Erteilung einer Aufnahmeurkunde an Angehörige eines anderen Bundesstaats,

   B. Erteilung einer Naturalisationsurkunde an Ausländer (§ 6

des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 und Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875),

C. Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit, und zwar:
nach § 21 Absatz 4 } des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.
nach § 21 Absatz 5 }
(Zutreffendes zu unterstreichen).

9. Behörde, welche die Urkunde erteilt hat: . . . .

10. Die Urkunde wurde erteilt an einen Familienvorstand oder eine einzelne Person (Zutreffendes zu unterstreichen). Im ersteren Falle sind die Kartennummern der Familienangehörigen, auf welche sich die Urkunde mit erstreckt, hier anzugeben: . . . .

Formular B.

Laufende Nr. . . . der Karte im Kalenderjahre 18 . .

Zählkarte für Personen,

welche
im Jahre 18 . . im Bezirke . . . . die Staatsangehörigkeit
verloren haben.

---

1. Vor- und Familienname: . . . .
2. Geschlecht: männlich, weiblich (Zutreffendes zu unterstreichen).
3. Alter: geboren den . . . . 18 . .
4. Geburtsort: . . . . im Bezirk . . . .
5. Bisheriger Wohnort: . . . . im Bezirk . . . . . .
6. Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden (Zutreffendes zu unterstreichen).
7. Religion: . . . .
8. Beruf und Stellung in demselben: . . . .
9. Verlust der Staatsangehörigkeit aus Anlaß:
   A. des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat.
   B. der Auswanderung ins Ausland (Zutreffendes zu unterstreichen).
10. Behörde, welche die Urkunde erteilt hat: . . . .
11. Die Urkunde wurde erteilt an einen Familienvorstand oder eine einzelne Person (Zutreffendes zu unterstreichen). Im ersteren Falle sind die Kartennummern der Familienangehörigen, auf welche sich die Urkunde miterstreckt, hier anzugeben: . . . . .
12. Land, nach welchem der Wegzug beabsichtigt wird: . . . .

Nr. 5.

Ministerialentschließung vom 26. Mai 1883, Bescheinigungen über Heimat und Staatsangehörigkeit betr.

(MABl. S. 195.)

Mit Ministerialentschließung vom 1. April 1881 Nr. 5326, Formulare für Heimatscheine betreffend (Amtsbl. des K. StM. d. Innern 1881 Nr. 10 S. 105 ff.), wurden die Formulare bekannt gegeben, welche zu Bescheinigungen über Heimat und Staatsangehörigkeit zu verwenden sind, und zwar:

Formular I zum Zwecke des Aufenthaltes im Auslande, d. h. außerhalb des Reichsgebietes,

Formular II zum Gebrauche innerhalb des Königreiches,

Formular III zur Benützung in den übrigen Bundesstaaten.

Bei den Formularen I und II hat es auch in der Folge sein Verbleiben; dagegen tritt zufolge Beschlusses des Bundesrats vom 3. März d. J. an Stelle des oben bezeichneten Formulares III von nun ab das nachstehend abgedruckte Formular.

Formular III.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

(Ausschließlich zur Benützung innerhalb des deutschen Reichsgebiets gültig.)

Dem (Namen, Stand und Wohnort) geboren am . .ten . . . . 1 . . . zu . . . . . . wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als Bayer besitzt.

. . . . den . .ten . . . .

(L. S.) Kgl. Bayer. Bezirksamt N. N.

(Magistrat der Stadt N. N.)

N. N.

Nr. 6.

Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1887, Formulare für Heimatscheine betr. (MABl. S. 461).

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß von manchen Distriktsverwaltungsbehörden zur Ausstellung von Heimatscheinen für den Gebrauch im Auslande Formulare benützt werden, welche dem

Formular I zur Ministerial-Entschließung vom 1. April 1881 (MABl. S. 107) insofern nicht entsprechen, als auf denselben die Anmerkung mit dem Abdrucke der beiden ersten Absätze des § 21 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit fehlt.

Dieser Abdruck ist in der bestimmten Absicht angeordnet, um die Inhaber solcher Heimatscheine auf die schwere Folge der nicht rechtzeitigen Erneuerung derselben aufmerksam zu machen; die fragliche Anmerkung bildet daher einen wesentlichen Teil des formularmäßigen Inhalts eines solchen Heimatscheines.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden daher beauftragt, die Benützung derartig mangelhafter Formulare fortan zu unterlassen und den hievon vorhandenen Vorrat zu vernichten.

Nr. 7.

Ministerialentschließung vom 1. August 1883, den Vollzug des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 betr.

(MABl. S. 283.)

Nach § 21 Abs. I des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Beilage z. Gesetzblatt für das Königreich Bayern von 1870/71 S. 93) verlieren Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit.

Die Fassung des Gesetzes läßt es zweifelhaft erscheinen, ob bei minderjährigen Kindern, welche sich nicht bei ihrem Vater im Auslande befinden, bei welchen also nicht die Bestimmung des § 21 Abs. II Platz greift, die Jahre der Minderjährigkeit in diese zehnjährige Frist eingerechnet werden dürfen. Diese Frage ist zu verneinen.

Der bezeichnete Paragraph 21 Abs. I ist nämlich im Wesentlichen dem § 23 des preußischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 31. Dezember 1842 (preuß. Ges.-Sammlung 1843 Seite 15) nachgebildet; letzterer ist aber nach wiederholten Präjudizien des preußischen Ministeriums des Innern stets dahin ausgelegt worden, daß gegenüber Minderjährigen, welche sich ohne ihren Vater im Auslande befinden, der Lauf der Frist erst vom Tage der Volljährigkeit an zu rechnen sei. Dabei wurde von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß der Verlustgrund des zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts im Auslande auf der Präsumtion beruhe, der im Auslande sich Aufhaltende

wolle seine Staatsangehörigkeit aufgeben, daß aber der Minderjährige, der sich ohne seinen Vater im Auslande aufhalte, ebensowenig durch sein bloßes freiwilliges Verweilen im Auslande die Absicht, das Indigenat aufzugeben, rechtswirksam dokumentieren könne, als er die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit durch eine ausdrückliche Erklärung erwirken könnte.

In ähnlicher Weise wurden auch andere Fälle der mangelnden Willens- und Handlungsfähigkeit, z. B. wegen Geisteskrankheit beurteilt.

Angesichts dieser Präjudizien wäre bei Herübernahme des allegierten § 23 des preußischen Gesetzes in das norddeutsche Bundesgesetz vom 1. Juni 1870, wenn man jene Praxis der preußischen Behörden hätte ändern wollen, dringende Veranlassung gegeben gewesen, die Fortsetzung derselben durch eine zweifellose Bestimmung in § 21 abzuschneiden. Dies ist jedoch nicht geschehen, und auch die Motive lassen eine solche Absicht nicht erkennen. Vielmehr scheinen dieselben, indem sie sagen:

„Dieser Satz (nämlich der § 21 Abs. II des Gesetzes) erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten".

(Verhandl. des Reichstages des nordd. Bundes 1870 Bd. III S. 159) gerade diese preußische Praxis im Auge gehabt zu haben und absichtlich unberührt lassen zu wollen.

Hiezu kömmt, daß das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 auch in den übrigen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den sonst im öffentlichen und Privatrechte geltenden Grundsätzen die Minderjährigen nicht als selbständig in Bezug auf Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit behandelt, und daß die lediglich am Wortlaut des § 21 Abs. I festhaltende Auslegung vielfach zu großen Härten führen würde.

Mit der sich an die preußische Praxis anschließenden Auslegung des § 21 stimmt denn auch, wie dem unterfertigten K. Staatsministerium bekannt wurde, die Praxis in den anderen deutschen Staaten, insbesondere im Königreich Sachsen und Großherzogtum Baden, neuestens auch im Königreich Württemberg überein, und sie wird auch vom Reichsamt des Innern als zutreffend anerkannt.

Anhang.

I.

Allgemeines Gesetz, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871

(Bundesgesetzblatt 1871*) Nr. 17 (S. 87), Beilage zum bayer. Gesetzblatt 1870/71 S. 2 ff.).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreich Bayern eingeführt.

§ 2.

I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

1) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867;
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867;
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867;
4) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;
5) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Witwen und Waisen, vom 14. Juni 1868;

*) Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1871.

6) das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868;
7) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869;
8) das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und der allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869;
9) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869;
10) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869;
11) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Witwen und Waisen, vom 3. März 1870;
12) das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870;

ferner:

II. am 1. Juli 1871:

das Gesetz wegen der Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870;

III. am 1. Januar 1872:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870;
2) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

§ 3.

Das Gesetz vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der § 24 erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des preußischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871 an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.

§ 4.

Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Der königlich bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im § 18 dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§ 5.

Die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 21. Juni 1869, beginnt am 1. Juli 1871.

In den nach dem bayerischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen treten an Stelle des letzten Satzes des § 18 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen:

> Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörige Nichtigkeitsbeschwerde, so hat der oberste Landesgerichtshof, sobald die vorgeschriebene Hinterlegung der Akten erfolgt ist oder eine Frist hiefür nicht mehr läuft, nach Vernehmung des Staatsanwalts mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses die Abgabe der Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht zu verfügen.

Den abzugebenden Akten ist in allen Fällen ein schriftliches Requisitorium des Saatsanwalts beizulegen.

§ 6.

Das Gesetz vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshilfe betreffend, wird vom 1. Juli 1871 an mit nachstehendem Zusatz zu § 39 eingeführt:

> Für die Anwendung derjenigen Vorschriften der bayerischen Civil-Prozeßordnung, welche den Gerichtsstand oder die Personalhaft betreffen oder überhaupt auf der Annahme beruhen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruchs erschwere, ist gleichfalls das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als Inland zu betrachten.

§ 7.

Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben treten am 1. Januar 1872 in Geltung. An Stelle der Vorschriften des § 4 des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.

§ 8.

Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870 wird mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeführt.

Die nach § 2 desselben zu leistende Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrag des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt zu richten.

§ 9.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 und § 16.

§ 10.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erlangt vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in den von den bayerischen Bezirksgerichten geführten besonderen Registern für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handelsregister, und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

§ 11.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Art. 68 des bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865.[1])

§ 12.

Die in den §§ 3, 8 und 9 getroffenen Abänderungen der dort

---

*) Der citierte Art. 68 bezieht sich auf die Pflichtexemplare.

bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung, die Bestimmung im letzten Absatz des § 8 auch in denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß dieses Gesetzes unzulässige Abgaben von der Flößerei durch kaiserliche Verordnung außer Hebung gesetzt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

II.

Reichsgesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. November 1867 in Bayern, v. 24. November 1871

(RGBl. S. 398 und Beilage zum bayer. Ges.Bl. 1871/72 S. 33 u. 41).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz des norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, tritt im Königreiche Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870 Ziffer III § 5 Nr. III Seiner Majestät dem Könige in Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§ 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22, 33 Abs. 1, 34, 82 und 89 des bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 enthalten sind.

§ 3.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt das bayerische Gesetz, betr. das Wehrgeld vom 20. April 1869 außer Wirksamkeit.

III.

Einschlägige Staatsverträge.

Nr. 1.

Vertrag zwischen Bayern und Nordamerika vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer nebst Protokoll zu diesem Vertrage und den bayerischen Vollzugsbestimmungen.

(Reg.Bl. 1868 Nr. 71 S. 2153 ff.)

Seine Majestät der König von Bayern und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreiches Bayern einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrat Dr. Otto Freiherrn v. Völderndorff und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

I Angehörige des Königsreichs Bayern, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und[1]) fünf Jahre lang ununterbrochen[2]) in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

II Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Königreiches Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugegebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

III Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Teiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

---

[1]) Vergl. Ziff. 1 Nr. 1 des Protokolles (Anhang S. 70).
[2]) Vergl. Ziff. 1 Nr. 2 des Protokolles (Anhang S. 70, 71). Im deutschen Texte

Artikel II.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer, nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zu Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.[3])

Artikel III.

Der Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1853[4]) abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.[5])

I Wenn ein in Amerika naturalisierter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

II Ebenso soll ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden.

III Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teiles sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Teiles aufhält.

Artikel V.

I Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Giltigkeit.

II Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von

---

des norddeutschen Vertrages kommt das Wort „ununterbrochen" nicht vor. Der Bundeskanzler bezeichnete diese Auslassung in der Sitzung des Norddeutschen Bundes vom 2. April 1868 als einen Druck- oder Schreibfehler.

3) Vergl. Ziff. II des Protokolles (Anhang S. 71), auch Reger E. X S. 60.

4) Siehe Reg.Bl. 1854 S. 1089 und JME. vom 28. April 1879 (JMBl. S. 177).

5) Vergl. Ziff. III Nr. 1 und 2 des Protokolles (Anhang S. 71), Bl. Bd. 26 S. 402 ff., Hirth's Annalen 1875 S. 794 ff., ferner bezüglich der Militärverhältnisse der sog. Rückwanderer § 11 RMG. vom 2. Mai 1874 (Anhang S. 84), ME. vom 8. Dezember 1875, ME. vom 31. Januar 1876 (Anhang S. 72, 73), ME. vom 3. August 1886 (Anhang S. 74), dann bezüglich der Abforderung der Legitimationspapiere ME. vom 23. Mai 1876 (Anhang S. 73).

12 Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden von Seiner Majestät dem König von Bayern und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu München innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

München, den 26. Mai 1868.

(L. S.) Gg. Bancroft. (L. S.) Dr. Otto Frhr. v. Völderndorff.

Protokoll.

Verhandelt München, 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel I des Vertrages.

1. Nachdem die Kopulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hiebei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andrerseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem andern Staate in rechtlicher Weise und vollkommen giltig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisierter vom Momente seiner Naturalisation an als bayerischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich

nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.

II. Zu Artikel II des Vertrages.

Es wird anerkannt, daß eine nach Artikel I als Angehörige des andern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch seine Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel IV des Vertrages.

1. Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayer. Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Art. 10 Abs. 2*) enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatiert, daß durch den in Art. 10 gebrauchten Ausdruck: „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die königlich bayerische Staatsregierung überdies gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2. Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisierter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hiedurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern betrifft, von Seiner Majestät dem König ab, ob er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Artikel IV soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staats-

*) Nunmehr aufgehoben durch das RG. vom 24. November 1871, die Einführung des norddeutschen Gesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (RGBl. S. 389, bayer. GBl. Beilage 1871/72 Beilage III S. 41).

angehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im andern Staate Naturalisierte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

(L. S.) Gg. Bancroft. (L. S.) Dr. Otto Frhr. v. Völderndorff.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 8. Dezember 1875, den Vollzug des bayerisch-amerikanischen Vertrages betreffend.

Durch § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist die Möglichkeit gegeben, vormalige Deutsche, welche in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt nehmen, unter gewissen Voraussetzungen zum Militärdienst heranzuziehen.

Es erscheint geboten, daß die Anwendung dieser Vorschrift namentlich auf diejenigen Personen nach übereinstimmenden Grundsätzen erfolge, welche nach den Festsetzungen des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Mai 1868 (Reg.Bl. S. 2153) als amerikanische Staatsangehörige anerkannt werden mußten, aber nach Bayern zurückgekehrt sind und in dessen Gebiete sich länger als zwei Jahre aufgehalten haben.

Die Ersatzbehörden haben nach sorgfältiger Würdigung jedes einzelnen Falles und soweit die besonderen Verhältnisse nicht ein abweichendes Verfahren angezeigt erscheinen lassen, Personen der bezeichneten Art nicht ohne weiteres einzustellen, sondern zunächst durch eine entsprechende Eröffnung vor die Wahl zu stellen, entweder in Bayern zu bleiben, wonach dieselben nach Maßgabe der Ziff. III des Schlußprotokolles zum bayerisch-amerikanischen Vertrage vom 26. Mai 1868 die bayerische Staatsangehörigkeit zu erwerben und sich der Militärpflicht zu unterwerfen haben oder das Gebiet des Königreiches Bayern binnen kürzester Frist zu verlassen.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 1876, den Vollzug des bayerisch-amerikanischen Vertrages vom 26. Mai 1868 betreffend.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält anbei eine an die Ersatzbehörden III. Instanz für den Bezirk des I. und II. Armeekorps ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und k. Kriegsministeriums vom 8. v. Mts.

Nach dieser Entschließung ist denjenigen vormaligen Staatsangehörigen und naturalisierten Amerikanern, welche nach Bayern zurückgekehrt sind und in dessen Gebiete sich länger als zwei Jahre aufgehalten haben, von den Ersatzbehörden für den Fall das Verlassen des bayerischen Staatsgebietes anzusinnen, als sie die Rückerwerbung der bayerischen Staatsangehörigkeit und die eventuelle Unterwerfung unter die Militärpflicht von sich ablehnen.

Da indessen die Verfügung der Ausweisung selbst nach Art. 11 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend, dem Ermessen des k. Staatsministeriums des Innern anheimgegeben ist, so hat von einem solchen Falle die betreffende Polizeibehörde Kenntnis zu nehmen und auf dem gewöhnlichen Dienstwege die Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern zu beantragen.

Ein gleiches Verfahren hat überhaupt und in allen Fällen einzutreten, wenn ein Amerikaner in Bayern sich aufhält, von dem angenommen werden kann, daß er in seiner Eigenschaft als bayerischer Staatsangehöriger nach Amerika in der offenbaren Absicht ausgewandert ist, um sich der Militärpflicht zu entziehen.

Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf bayerischem Gebiete oder die Zulässigkeit zur Heranziehung zum Militärdienste ist hiebei keineswegs als Voraussetzung anzusehen.

Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Mai 1876, Vollzug des bayerisch-amerikanischen Vertrages vom 26. Mai 1868, hier das Verfahren bei Abnahme der Legitimationspapiere nordamerikanischer Staatsangehöriger betreffend.

(MABl. d. Innern 1876 S. 249 ff.)

Von der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß Personen, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen erteilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie dies bisher namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des § 140 des Reichsstraf-

gesetzbuches öfter geschah, zum Zwecke der Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten.

Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und etwa die Vermittlung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so ist die Abnahme jener Papiere in der Regel zu unterlassen.

Soferne jedoch:

a) die Einsichtsnahme der Papiere auch durch andere als die treffenden Lokalbehörden erforderlich ist, oder

b) die Identität des Inhabers mit der in den Urkunden bezeichneten Person zweifelhaft erscheint, oder

c) wegen des Inhaltes der Papiere, namentlich in Bezug auf den fünfjährigen Aufenthalt in Amerika Bedenken bestehen, oder

d) sich der Verdacht einer Fälschung ergibt, oder

e) Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, so sind stets die Originalpapiere bei den Akten zu behalten.

Hiebei ist jedoch den nicht verhafteten Beteiligten eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, oder auf Verlangen beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, gleichfalls unter Beifügung des Grundes der Zurückbehaltung der Originale, zu erteilen.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. August 1886, die Auswanderung von Militärpflichtigen nach Nordamerika betreffend.

Die Frage, ob die aus Amerika zurückgekehrten vormaligen Bayern, auf welche der bayerisch-amerikanische Vertrag vom 26. Mai 1868 Anwendung finde, schon während der im Art. IV Abs. 3 a. a. O. bezeichneten zweijährigen Frist ausgewiesen werden könnten, ist bereits durch die Ministerialentschließung vom 31. Januar 1876, den Vollzug des bayer. amerikanischen Vertrages betr., im bejahenden Sinne entschieden worden.

Nach den über die Auswanderung von Militärpflichtigen nach Nordamerika gemachten Wahrnehmungen wird es nunmehr für erforderlich erachtet, eine verschärfte Anwendung des Ausweisungsrechtes gegenüber solchen Personen der bezeichneten Kategorie eintreten zu lassen, welche vor Erfüllung der Militärpflicht, beziehungsweise unter Umgehung derselben nach den vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert sind, und demnächst als naturalisierte nordamerikanische Bürger nach Bayern zurückkehren.

In dieser Beziehung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß jedem als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika zurückgekehrten Wehrpflichtigen, auch wenn keine besonderen Umstände vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß der Betreffende in der Absicht ausgewandert ist, um sich der Militärpflicht zu entziehen, nur ein zeitlich begrenzter, nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt im Inlande zu gestatten sei.

Mit alsbaldiger Ausweisung soll und wird vorgegangen werden, wenn die Betreffenden

a) durch herausfordernde Haltung, durch Pochen auf ihre Ausnahmestellung, oder sonst in irgend welcher Beziehung sich unbequem oder lustig machen, oder

b) offenbar lediglich in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, nach Amerika ausgewandert sind, oder

c) ihren Aufenthalt in Bayern ausdehnen, ohne daß aus den Umständen nach billigem Ermessen der Behörden eine Rechtfertigung dafür zu entnehmen ist.

II. In Betreff derjenigen Rückwanderer, welche sich nach Ablauf der in Art. IV a. a. O. vorgesehenen zweijährigen Frist im Inlande befinden, wird bemerkt, daß dieselben gemäß § 11 des Reichsmilitärgesetzes bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zum Militärdienste herangezogen werden können (vergl. die an die Ersatzbehörden III. Instanz beider Armeekorps ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und k. Kriegsministeriums vom 8. Dezember 1875, Vollzug des bayer. amerikanischen Vertrages betr.).

Ist die Heranziehung der Betreffenden nicht mehr zulässig, so wird zu unterscheiden sein, ob bei der seinerzeit stattgehabten Auswanderung eine auf Entziehung von der Militärpflicht gerichtete Absicht obgewaltet hat, oder nicht. Ersteren Falles wird nach der Bestimmung unter vorstehend sub I, b mit alsbaldiger Ausweisung vorgegangen werden, während es letzteren Falles keinem Bedenken unterliegen wird, dem Betreffenden bei entsprechendem Verhalten den ferneren Aufenthalt im Inlande zu gestatten. Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren, und sind die untergeordneten Behörden, welche die zu stellenden Anträge auf Ausweisung nach Vorstehendem zu bemessen haben, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Es wird beigefügt, daß ein gleichmäßiges Vorgehen gegen Personen, von denen angenommen werden kann, daß sie eine fremde Staatsangehörigkeit hauptsächlich zu dem Zwecke erworben haben, um sich der Ableistung der Militärpflicht in Deutschland zu entziehen, auch in den übrigen Bundesstaaten gesichert ist. Die k. Generalkommandos beider

Armeekorps erhielten von gegenwärtigem Erlasse durch das K. Kriegsministerium Kenntnis, um sich in geeigneten Fällen mit den k. Regierungen, K. d. J., welche die Anträge auf Ausweisung zu würdigen und zur Bescheidung anher zu vermitteln haben, in Verbindung zu setzen.

Nr. 2.

Auszug aus dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873 (RGBl. 1873 S. 351 ff.)

Art. **17.**

Die Kaiserlich deutsche Regierung verpflichtet sich, persischen Unterthanen Naturalisationsurkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der persischen Regierung zu erteilen; ebenso verpflichtet sich die persische Regierung ihrerseits, keinem Angehörigen des deutschen Reichs ohne vorgängige Zustimmung der Regierung desselben eine Naturalisationsurkunde zu erteilen (RGBl. 1873 S. 361).

Nr. 3.

Ausschreiben der oberbayerischen Kreisregierung vom 19. Januar 1878 (KABl. S. 105).

Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn wegen Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen betr.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn ist bezüglich der Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen ein Uebereinkommen getroffen worden, nach welchem die Aufnahme von Angehörigen des einen Teils in die Staatsangehörigkeit des andern Teils von dem Nachweise der Entlassung der Aufzunehmenden aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig sein soll.

In Ausführung dieses Uebereinkommens wird daher die Naturalisation nach Maßgabe des § 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit Angehörigen der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie fortan nur dann erteilt werden, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden hievon zur entsprechen-

den Beachtung bei der Instruierung bezüglicher Naturalisationsgesuche verständigt.

Nr. 4.

Auszug aus der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880 (RGBl. 1881 S. 103).

Artikel 15.

Jeder im Auslande naturalisierte marokkanische Unterthan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, deren er gesetzmäßig bedurfte, um die betreffende Naturalisation zu erlangen zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos, und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist. Die bis jetzt durch marokkanische Unterthanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgend welche Einschränkung bestehen.

IV.

Bezugsgesetze.

Nr. 1.

Das bayerische Indigenatsedikt vom 26. Mai 1818 (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818 S. 141 ff.).

§ 1.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisation erworben wird.

§ 2.

Vermöge der Geburt steht jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§ 3.

Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heiratet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig

machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrates ausgefertigtes kgl. Dekret.

§ 4.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder durch die Teilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§ 5.

Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domizil den an andere Souverains übergegangenen Landesteilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§ 6.

Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königl. Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheiratung einer Bayerin mit einem Ausländer.*)

§ 7.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhofämtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militär-

---

*) Das bayerische Indigenat ging nach dem Edikte über das Indigenat vom 26. Mai 1818 durch einen wenn auch noch so langen Aufenthalt im Auslande ohne rechtsförmliche Auswanderung nicht verloren, ebensowenig dadurch, daß ein bayerischer Staatsangehöriger sich seiner gesetzlichen Militärpflicht entzog. E. VGH. Bd. III S. 126.

Durch heimliche Auswanderung wurde nach dem angeführten Edikte der Verlust des bayerischen Indigenats nur dann bewirkt, wenn der Auswandernde ein fremdes Indigenat erwarb. E. VGH. Bd. III S. 127, IV S. 509.

Durch den Eintritt eines bayerischen Staatsangehörigen in fremde Kriegsdienste ging das Indigenat für denselben nach den Bestimmungen der I. Verfassungsbeilage nicht verloren. E. VGH. Bd. IV S. 509.

Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit nach § 6 Ziffer 3 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde trat für eine Bayerin nur im Falle der Rechtsgiltigkeit der von ihr mit einem Ausländer geschlossenen Ehe ein.

Für die Frage der Rechtsgiltigkeit der Ehe sind in diesem Falle die Gesetze des Staates, welchem der Ehemann angehört, maßgebend. E. VGH. Bd. VIII S. 132.

Die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit in einem Staate des Auslandes kann in rechtswirksamer Weise nur durch die zuständigen Behörden des betreffenden Staates selbst erfolgen. E. VGH. Bd. IV S. 509.

stellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayerische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§ 8.

Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;
b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§ 9.

Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Teilnahme an der Stände-Versammlung.

§ 10.

Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate;
2) durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubnis geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen;
3) durch den bürgerlichen Tod.

§ 11.

Diejenigen bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubnis in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstesеid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§ 12.

Bayerische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und

Fabriken teilnehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§ 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigentum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

§ 14.

Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§ 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiskus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klagesachen, insoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§ 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht.

§ 17.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im allgemeinen oder bayerische Unterthanen insbesondere von den Vorteilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§ 18.

Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§ 19.

Fremde, welche mit königlicher Erlaubnis in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubnis nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell.
Königl. Staatsrat und General-Sekretär.

Nr. 2.

Sonstige bezugsgesetzliche Bestimmungen.

1.

Auszug aus dem Reichsgesetze, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61).

§ 1.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§ 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§ 4.

Abs. I. Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungsurkunde.

§ 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§ 66.

Abs. 1. Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten,

so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

§ 159.

Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung . . . . . .

2.

Auszug aus der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten vom 23. November 1874.

(RGBl. S. 135 ff.)

§ 2.

Eine kaiserliche Bestallung erhalten:

1) die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
2) die Konsuln (Art. 56 der Reichsverfassung).

§ 3.

Die Anstellungsurkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden erteilt.

§ 4.

Die §§ 2 und 3 finden auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

3.

Reichsgesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20. Dezember 1875.

(RGBl. 1875 S. 324)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz

im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

4.

Auszug aus dem Reichsgesetze, wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (RGBl. S. 75), **vom 15. März** 1888 (RGBl. S. 71 ff.).

Artikel II.

Hinter § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 treten die folgenden Bestimmungen:

§ 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

5.

Auszug aus dem Reichsmilitärgesetze vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45), dem Reichsgesetze vom 6. Mai 1880, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 103), dem Reichsgesetze vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht (RGBl. S. 11) und dem Reichsgesetze, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

(Reichsverfassung Art. 57; WG. § 1, b. Wehrordnung § 4 Ziff. 1.)

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

(WG. § 1 Abs. 2, b. Wehrordnung § 4 Ziffer 2.)

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

(RGes. v. 11. Februar 1888 Art. II § 24, b. Wehrordnung § 4 Ziff. 3.)

6.

Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

(RG. v. 6. Mai 1880 Art. II § 10, b. Wehrordnung § 22 Ziff. 1, 2, 3.)

Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

(Bayer. Wehrordnung § 21 Ziff. 1.)

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

(RMG. § 11, b. Wehrordnung § 21 Ziff. 2.)

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vorteile der Losung zu entziehen.

(Bayer. Wehrordnung § 21 Ziff. 2.)

7.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando Mitteilung zu machen.

(Bayer. Wehrordnung § 111 Ziff. 18.)

8.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisiert werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

(§ 68 RMG.)

9.

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation.

3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppenteil an — sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

2) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

C. die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

(RMG. § 38, b. Wehrordnung § 109 Ziff. 1, Ziff. 2 A, a, b, c, B, a, b, c.)

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:*)

1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

2) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

(WG. § 15; RMG. § 56, RG. v. 11. Februar 1888 Art. II § 11, b. Wehrordnung § 109 Ziff. 4, a, b, c, d.)

---

*) Nach Aufruf des Landsturms gehören auch die aufgerufenen oder auf freiwillige Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen zum Beurlaubtenstande. (RG. v. 11. Februar 1888 Art. II § 26 und § 30, b. Wehrordnung § 100 Ziff. 2 und § 121 Ziff. 4.)

Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. (RG. vom 11. Februar 1888 § 11.)

10.

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:

a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;

b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.

2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:

a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei ebensolange gewerbsmäßig betrieben haben;

b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenen Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;

c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).

(§ 13 des WG.)

11.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

(RG. v. 11. Februar 1888 Art. II § 2, b. Wehrordnung § 12 Ziff. 1—3.)*)

4. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

5. Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat.

(RG. v. 11. Februar 1888 Art. II § 3, b. Wehrordnung § 12 Z. 5 u. 6.)

---

*) Vergl. auch Ziffer 3 auf S. 88.

12.

1. Die Seewehr teilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Teil der bisherigen Seewehr giltig sind.

3. Nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des § 5 zur Seewehr zweiten Aufgebots über. (Nach § 5 erfolgt die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über).

(RG. v. 11. Februar 1888 § 21.)

13.

Auszug aus dem Reichsstrafgesetzbuche vom 15. Mai 1871.

§ 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre;

2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubnis auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten;

3) ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.*)

§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

Ziff. 3: wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr[1]) ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse[2]) auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.[3])

---

*) Bezüglich des Strafverfahrens vgl. Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich VI. Buch, 4. Abschnitt § 470 ff.

[1]) d. h. jeder, der zu den Mannschaften der Reserve und Landwehr bezw. der Seewehr, oder den nicht im Offizierrange stehenden Beamten derselben gehört. Hiezu kommen noch die Ersatzreservisten, weil nach § 11 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, die der Ersatzreserve überwiesenen Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören und allen für die letzteren gegebenen Bestimmungen unterworfen sind, insoweit nicht das angeführte Gesetz selbst besondere Festsetzungen trifft, was in dieser Beziehung nicht der Fall ist. Nicht hieher zählen die Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebotes, so daß außer den Reservisten und Ersatzreservisten nur die Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots in Betracht kommen, und zwar nur insoferne sie beurlaubt sind, also nicht die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung; letztere gehören nach dem RMG. § 38 B Ziff. 1 zum „aktiven" Heere.

[2]) Ersatzreservisten erster Klasse gibt es seit dem RG. vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, nicht mehr, weil dieses Gesetz in seinen §§ 8 ff. nur eine Kategorie der „Ersatzreserve" kennt. Da die Ersatzreservisten nunmehr zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören, würde der Thatbestand des zweiten Satzes gegenstandslos sein, wenn nicht jetzt die zur Land- und Seewehr zweiten Aufgebotes gehörigen „Personen", nicht bloß die „Mannschaften", wie früher die Ersatzreservisten I. Klasse verpflichtet wären, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen, und die Unterlassung dieser Anzeige der im § 360 RStGB. angedrohten Strafe unterläge. cf. RG. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 4 Ziff. 3, b. Wehrordnung § 111 Ziff. 16 lit. b.

[3]) Bezüglich des Strafverfahrens vgl. Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich VI. Buch, 4. Abschnitt § 470 ff.

II.

Das Gesetz

über die Freizügigkeit

vom 1. November 1867.

Einleitung.

Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt 1867 S. 1) bestimmte, daß die Gesetzgebung über die Freizügigkeit zur Kompetenz des Bundes gehöre. Auf Grund dieser Kompetenz hat im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes der Präsident des Bundeskanzleramtes im Auftrage des Bundeskanzlers dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1867 den Entwurf eines Gesetzes über die Freizügigkeit nebst Motiven vorgelegt (Sten. Ber. Bd. I S. 215, Bd. II S. 119—121), welcher dazu bestimmt war, die in einzelnen Teilen des Bundesgebietes noch bestehenden Beschränkungen des Niederlassungsrechtes aufzugeben und in sämtlichen Bundesterritorien die Freizügigkeit in gleichem Umfange einzuführen.

Am 4. Oktober 1867 beschloß der Reichstag die Vorberatung des Entwurfes durch eine Kommission, in welche 21 Abgeordnete als Mitglieder gewählt wurden.

Die Vorberatung erfolgte in 4 Sitzungen.

Am 17. Oktober 1867 erstattete die Kommission Bericht an das Plenum des Reichstages (Sten. Berichte Bd. II S. 185 bis 191), welcher denselben in der Sitzung vom 21. Oktober

1867 durchberaten (Sten. Ber. Bd. I S. 532—566) und mit den beschlossenen Abänderungen in der Sitzung vom 22. Oktober 1867 (Sten. Ber. Bd. I S. 567) angenommen hat.

In dieser Fassung ist das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates im Bundesgesetzblatte für 1867 Nr. 16 S. 55—58 veröffentlicht.

Gegenwärtig gilt dasselbe innerhalb des ganzen Gebietes des Deutschen Reichs.

In Bayern wurde es durch § 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (RGBl. S. 89) eingeführt und ist daselbst seit 13. Mai 1871 in Wirksamkeit (cfr. Art. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871). Das Gesetz ist abgedruckt in der Beilage zum bayerischen Gesetzblatte 1870/71 S. 13.

Die Motive lauten im allgemeinen Teile wie folgt (Sten. Ber. Bd. II S. 120):

„Nachdem durch den Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ein gemeinsames Indigenat für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festgestellt ist und die aus diesem Institut unmittelbar folgenden praktischen Konsequenzen gezogen sind, erscheint es notwendig, dem Erlasse derjenigen, gemäß Art. 4 Nr. 1 der Verfassung der Bundesgesetzgebung unterliegenden organischen Vorschriften näher zu treten, welche geeignet sind, dem gemeinsamen Indigenat die wünschenswerte erweiterte Bedeutung und Geltung zu verschaffen. In erster Reihe hiebei steht der Erlaß eines Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in dem Sinne, daß dadurch die in einzelnen Teilen des Bundesgebietes in mehr oder minder erheblichem Maße noch bestehenden Beschränkungen in der freien Wahl des Aufenthaltsortes aufgehoben werden.

Erst mit der Herstellung voller Freizügigkeit innerhalb des gesamten Bundesgebietes wird eine feste und gesicherte Grundlage für die fortschreitende Pflege der wirtschaftlichen Interessen der Nation nach allen Richtungen hin gewonnen werden. In einem großen Teile des Bundesgebiets herrscht bereits die Freizügigkeit. Namentlich in den älteren Provinzen Preußens ist sie seit dem Jahre 1842 als ein ständiges staatsbürgerliches Grundrecht anerkannt.

In Preußen darf keinem selbständigen Inländer, an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden. Dieser Grundsatz ist nur insoweit eingeschränkt, als es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und einer geregelten Armenpflege geboten erscheint.

Aehnlich ist in dem Königreich Sachsen das Recht der Niederlassung seit dem Jahre 1834 gesetzlich geregelt.

In Preußen, wie in Sachsen, hat sich die Freizügigkeit seit ihrer Einführung vollkommen bewährt. Der Aufschwung, den die Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse dieser beiden Staaten in den letzten Jahrzehnten gewonnen haben, ist der durch die Gesetzgebung sanktionierten Freiheit für jeden Staatsangehörigen, sich die örtliche Sphäre seines Lebens und Wirkens selbständig zu wählen, wesentlich mit zu verdanken.

Es dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß die Einführung gleichmäßiger, von dem Geiste der möglichst freien Entwickelung der nationalen Kräfte getragener Grundsätze über die Freizügigkeit in dem gesamten Bundesgebiete von den wohlthätigsten Folgen begleitet und ohne Verletzung wirklich berechtigter Interessen einzelner Klassen und Korporationen möglich sein wird.

Das vorliegende Gesetz beschränkt sich auf die gleichmäßige Einführung der persönlichen Freizügigkeit für das ganze Bundesgebiet. Es läßt andere Verhältnisse, welche mit der Freizügigkeit in nahem Zusammenhange stehen, namentlich das Heimatsrecht, das Gemeinde- und Staatsbürgerrecht, sowie den Gewerbebetrieb unberührt."

Gesetz
über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

(Bundesgesetzblatt S. 55, Beilage zum bayer. Gesetzblatt 1870/71 S. 13.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:*)

§ 1.[1])

I Jeder Bundesangehörige[2]) [3]) hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten[4]) oder niederzulassen,[4]) [5]) wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen[6]) sich zu verschaffen im Stande ist;[7])
2) an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische[8]) geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

II In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die

---

*) Der Abdruck des Gesetzestextes weicht formell von dem offiziellen Texte insoferne ab, als die einzelnen Absätze der Paragraphen mit römischen Ziffern bezeichnet wurden.

Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen [9]) beschränkt werden.

III Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses [10]) willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

1. § 1 gewährleistet die sogenannte soziale Freizügigkeit. cfr. Anm. 1 zu § 7 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (S. 16).

2. Darunter sind im Hinblicke auf § 1 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 nur solche Personen zu verstehen, welche die Staatsangehörigkeit in irgend einem deutschen Bundesstaate besitzen. Daß der neu Anziehende auf Verlangen den Nachweis seiner Eigenschaft als Bundesangehöriger führen muß, liegt in der Natur der Sache. Da dieser Nachweis nur in der Weise erbracht werden kann, daß der neu Anziehende darthut, welchem Bundesstaate er angehört (Art. 3 Reichsverfassung), so wird der Nachweis der Bundesangehörigkeit zugleich dazu dienen können, die Beantwortung der Frage von vornherein sicherzustellen, welcher Bundesstaat zur Uebernahme des Neuanziehenden in den Fällen verpflichtet ist, in welchen das Gesetz eine Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes zuläßt. cfr. Motive zu § 1.

3. Das Aufenthaltsrecht der Ausländer, sowie solcher Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht ermittelt werden kann, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen. In Bayern sind die Bestimmungen des Art. 43 Absatz II und Art. 50 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ maßgebend.

4. Der Gesetzentwurf enthielt lediglich den Ausdruck „sich dauernd aufhalten“. Dieser Ausdruck erregte jedoch insoferne Bedenken, als er zweifelhaft ließ, ob auch ein bloß vorübergehender Aufenthalt mit inbegriffen und durch die Bundesgesetzgebung gewährleistet sei. Letztere Frage wurde seitens der Vertreter der Bundesgewalt mit dem Bemerken bejaht, daß das Majus das Minus in sich begreife, daß jedoch gegen eine anderweite Redaktion nichts zu erinnern sein werde. Um jeden Zweifel, der sich etwa bei dem Vollzug des Gesetzes geltend machen könnte, abzuschneiden, wurde die nunmehrige Fassung „sich aufzuhalten oder niederzulassen“ gewählt (cfr. Sten. Ber. Bd. I S. 534).

Reger, kl. Verwaltungsgesetze S. 2 und Bl. 30 S. 372 vertritt die Ansicht, daß die durch das Gesetz gewährleistete Bewegungsfreiheit sich nur auf einen „für die eventuelle Niederlassung bedeutungsvollen

Aufenthalt" beziehen könne, so daß das Freizügigkeitsgesetz auf Reisende keine Anwendung finden könne.

Diese Auffassung, welche sich mit dem Wortlaute des § 1 und mit § 12 des Freizügigkeitsgesetzes nicht verträgt, ist bereits widerlegt von Luthardt in Bl. 30 S. 378, dem neuerdings auch Seydel V S. 52 Note 1 beipflichtet.

Auch der Vagant ist als Reisender zu betrachten, und er kann nur dann ausgewiesen und verschubt werden, wenn er den Anforderungen des Freizügigkeitsgesetzes nicht genügt. cfr. Bl. 30 S. 379 und Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken vom 15. Mai 1874 (Kr.ABl. S. 456).

5. Unter Niederlassung ist nichts anderes zu verstehen als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines bestimmten Unterkommens, verbunden mit der erklärten Absicht, dauernden Aufenthalt in der Gemeinde zu nehmen, cfr. E. VGH. Bd. IV S. 91, Anm. 6 zu § 7 des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (S. 17).

6. Der Ausdruck hat nicht die Bedeutung eines auf längere Dauer gesicherten Subsistenzverhältnisses, sondern dient lediglich zur Ergänzung des vorstehenden Ausdruckes „eigene Wohnung". Es ist daher als genügend zu erachten, wenn jemand im stande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht zu qualifizierenden Aufenthaltsraum z. B. eine Schlafstelle zu verschaffen. Vollz.Instr. Ziff. 3.

7. Die faktische Existenz eines solchen Wohnungs- oder Unterkommenverhältnisses hat der neu Anziehende zu beweisen, während der eventuelle Gegenbeweis in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes der Anzugsgemeinde obliegt. cfr. Arnoldt S. 32.

Handelt es sich um die Unterkunft eines Familienhauptes, so muß das Unterkommen auch für die mitzuversorgenden Familienglieder ausreichen. cfr. Reger, kl. Verwaltungsgesetze S. 2.

8. d. h. für Angehörige eines deutschen Bundesstaates. cfr. Art. 3 der Reichsverfassung.

9. Hiedurch sollten besonders die Aufenthaltsgebühren, sowie die für gewisse Kategorien von Personen bestehenden Auflagen und Beschränkungen (z. B. Verbot des Aufenthalts oder der Niederlassung von Juden in gewissen Gemeinden ꝛc.) betroffen werden. vergl. Riedel S. 227.

Die Verpflichtung zur Lösung von Aufenthaltskarten ist beseitigt durch § 1 des Reichsgesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (BGBl. 1867 S. 33, Beilage zum bayer. Gesetzblatt 1870/71 S. 6) vergl. auch bezüglich der Beseitigung der Doppelbesteuerung das RG. vom 13. Mai 1870 (BGBl. S. 119, Beilage zum bayer. Gesetzblatt 1870/71 S. 41 ff.).

Der Aufenthalt oder die Niederlassung kann von vorgängiger Erwerbung des Bürgerrechts oder der Gemeindeangehörigkeit in Zukunft nicht mehr abhängig gemacht werden. Ganz verschieden davon aber ist der Fall, wo nach der bestehenden Gesetzgebung oder der Lokalverfassung aus der Niederlassung, aus dem Erwerbe des

Grundeigentums, aus einem längeren oder kürzeren Aufenthalte die Verpflichtung folgt, Bürger, Gemeindeangehöriger zu werden. Nach dieser Seite änderte das Gesetz an den bestehenden Bestimmungen nichts; es ist scharf zu unterscheiden zwischen der Voraussetzung und der Folgerung: wo das Bürgerrecht Voraussetzung war, fällt das weg, wo es Folge des Aufenthalts war, bleibt die Folge bestehen. (vergl. Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts Delbrück, Sten. Ber. Bd. I S. 545 erste Spalte) vergl. auch Reger E. VIII S. 268.

10. vergl. hieher das Reichsgesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (BGBl. S. 292, Beilage zum bayer. Gesetzblatt 1870/71 S. 32), wonach alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben wurden, und insbesondere die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntnisse unabhängig sein soll.

§ 2.

Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen [1]) den Nachweis [2]) seiner Bundesangehörigkeit, und, sofern er unselbständig [3]) [4]) ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

1. Berechtigt, dies Verlangen zu stellen, sind nur jene Behörden, welche kompetent sind zur An- oder Aberkennung der aus der Bundesangehörigkeit fließenden Rechte, regelmäßig also die Polizei- oder Gemeindebehörden. cfr. Riedel S. 228 Note 1.

2. Zur Führung des Nachweises dienen die Staatsangehörigkeitsausweise, die für den Gebrauch innerhalb eines anderen als des Heimatstaates bestimmt sind; vergl. ME. vom 26. Mai 1883, und Formular dazu, (abgedruckt auf S. 60), aber es erscheint jedes Beweismittel, durch welches der Besitz der Bundesangehörigkeit glaubhaft dargethan zu werden vermag, als zulässig. cfr. Reger E. IX S. 339.

3. Unselbständig ist, wer gesetzlich nicht befugt ist, unabhängig von dem Willen eines Dritten (Vater, Vormund, Ehemann), über seine Person und seinen Aufenthalt zu disponieren. Die Frage, ob eine Person unselbständig ist, ist nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurteilen, in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat. cfr. Riedel S. 228 und Bl. 36 S. 410.

4. Die Bestimmungen in Art. 6 Abs. 2 des bayer. Heimatgesetzes

v. $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ und Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins bezw. Art. 10 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 sind für die Beurteilung der im gegenwärtigen Gesetze gewährleisteten Rechte nicht maßgebend.

§ 3.[1])

I Insoweit bestrafte[2])[3])[4]) Personen nach den Landesgesetzen[5]) Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde[6]) unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.[7])

II Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen,[8]) oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns[9]) oder wegen wiederholter Landstreicherei[10]) bestraft worden sind,[11]) kann der Aufenthalt in jedem anderen[12]) Bundesstaate von der Landespolizeibehörde[13]) verweigert[14]) werden.[15])[16])[17])[18])

III Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

1. § 3 enthält diejenigen Beschränkungen der Freizügigkeit, welche das staatliche Interesse der öffentlichen Sicherheit verlangt, (Beschränkungen aus sicherheitspolizeilichen Gründen).

2. Das Gesetz unterscheidet bezüglich der Aufenthaltsbeschränkungen zwischen bestraften, d. h. strafgerichtlich verurteilten, und nicht bestraften Personen. Für bestrafte Personen sind keine besonderen Vorschriften gegeben, es bleiben vielmehr die Landesgesetze aufrecht erhalten. Für Bayern bleiben die Bestimmungen des Art. 43 Abs. 1 des Heimatgesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ maßgebend. Zunächst sind einschlägig Art. 45 Ziff. 5 und 6 dieses Gesetzes (abgedruckt auf S. 143 u. 144), Ziffer 9 des Art. 45 a. a. O. ist in Art. 43 des Heimatgesetzes irrtümlich aufgeführt, da in dieser Ziffer von richterlich bestraften Personen keine Rede ist. cfr. Seydel V S. 36, Bl. Bd. 21 S. 134, Bd. 27 S. 152, a. M. v. Riedel, v. Müller-Pröbst, Kommentar zum Heimatgesetze S. 276 Ziff. 32, Reger, Heimatgesetz Anm. zu § 45 Ziff. 9.

Aus der Heimatgemeinde kann ein Bayer nicht ausgewiesen werden. cfr. Art. 13 Abs. 1 des Heimatgesetzes.

3. Eine bloße Bescholtenheit ist kein Grund zur Versagung des Aufenthaltes.

4. Ueber die eventuelle Gleichstellung ausländischer Strafurteile mit inländischen cfr. E. VGH. Bd. IV S. 204.

5. Zur Zeit der Erlassung des Freizügigkeitsgesetzes war in Bayern auch die Stellung unter Polizeiaufsicht, welche nun in § 39 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches ihre Regelung gefunden hat, landesgesetzlich geregelt. Durch § 3 dieses Gesetzes ist in den Befugnissen der Polizeibehörden gegenüber den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen nichts geändert worden.

6. Nachdem das Reichsgesetz keine Kompetenzbestimmung enthält, bleibt es bei den landesgesetzlichen Vorschriften. In Bayern kommen also Art. 51 und 52 des Heimatgesetzes in Betracht.

7. Bezüglich der Strafbestimmungen vergl. § 361 Nr. 1 des RStr.GB. und Art. 28 der PStr.GB.

8. Die Landesverweisung auf Grund von Aufenthaltsbeschränkungen kann nur dann erfolgen, wenn die Aufenthaltsbeschränkungen gegen eine Person bereits wirklich verfügt sind, nicht auch dann, wenn sie nur verfügt werden könnten. cfr. Seydel V S. 46, a. M. Bl. 21, S. 134 und Reger, Erläuterungen zu der in Bayern geltenden Sozialgesetzgebung, Nördlingen 1880 S. 210.

9. Für Bayern kommt zu erwägen, daß nach Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes die Ausweisung einer Person schon dann erfolgen kann, wenn sie wegen Bettels oder Landstreicherei einmal bestraft worden ist. Es liegt daher die Annahme nahe, daß die Landesverweisung mit Rücksicht auf eine solche landesgesetzliche Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen werden kann. Indes wird ein derartiges Vorgehen dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechen, und die Landesverweisung nur nach wiederholter Bestrafung zu verfügen sein. cfr. Riedel S. 232 Ziff. 7. Seydel V S. 46 Anm. 2 Abs. 2 läßt dagegen im Falle des Art. 45 Ziff. 5 des Heimatgesetzes die Landesverweisung auch dann zu, wenn keine wiederholte Verurteilung stattgefunden hat, und bezeichnet als Rechtstitel der Landesverweisung hier nicht die Verurteilung, sondern die Aufenthaltsbeschränkung.

10. Es ist nicht erforderlich, daß die wiederholte Bestrafung wegen Bettels oder die wiederholte Bestrafung wegen Landstreicherei innerhalb Jahresfrist erfolgt ist, sondern es ist eine Bestrafung innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei als reichsgesetzliche Voraussetzung für eine Ausweisung zu erachten.

11. Mit dem Ablauf eines Jahres seit der letzten Bestrafung tritt für den Bestraften das Recht der Freizügigkeit wieder in vollem Umfange ein, vorausgesetzt, daß derselbe inzwischen nicht etwa in seinem Heimatsstaate Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen worden ist. (cfr. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 17. Juni 1882 bei Reger E. III S. 63 ff.)

12. Die Auslegung dieser Gesetzesstelle ist sehr umstritten. Nach der Auffassung der k. preußischen und anderer Regierungen, welcher auch das Reichsamt des Innern beipflichtet, kann die fragliche Be-

stimmung nur dahin ausgelegt werden, daß der Aufenthalt in einem Bundesstaate lediglich solchen Personen verweigert werden kann, welche entweder in ihrem Heimatsstaate den in Abs. 1 des § 3 erwähnten Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, oder welche in einem anderen Bundesstaate als jenem des Aufenthaltes innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß keinem Bundesstaate die Befugnis zur Ausweisung der eigenen Staatsangehörigen zusteht. In anderen Bundesstaaten dagegen wird die bezügliche Bestimmung in der Weise in Anwendung gebracht, daß gegen diejenigen Personen, welche außerhalb ihres Heimatstaates in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, die Ausweisung aus diesem Bundesstaat verfügt wird. Die Richtigkeit der ersterwähnten Auslegung wird aus den Motiven zum Freizügigkeitsgesetze, sowie aus dem praktischen Gesichtspunkte abgeleitet, daß die Bestimmungen des § 362 Abs. 2, welche das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei bilden, nicht in der beabsichtigten Weise zum Vollzuge kämen, wenn die in Rede stehenden Personen aus dem Bundesstaate, in welchem sie verurteilt worden seien, ohne weiteres durch Verfügung der Polizeibehörde verwiesen werden könnten. Die gegenteilige Auffassung aber wird hauptsächlich auf die Erwägung gestützt, daß gerade für den Bundesstaat, innerhalb dessen ein auswärts beheimateter Bundesangehöriger verurteilt worden ist, eine besondere Veranlassung zur Ausweisung des letzteren gegeben sei, und daß es sich nicht rechtfertigen lasse, die den anderen Bundesstaaten zustehende Ausweisungsbefugnis demjenigen Staate zu entziehen, in welchem die den Ausweisungsbeschluß rechtfertigende Gesetzesverletzung begangen worden ist.

U. E. wird die Wirkung dieser Gesetzesstelle illusorisch gemacht, wenn sie für den Bundesstaat, in welchem die Bestrafung erfolgte, keine Geltung haben sollte. Es kann unmöglich im Geiste des Gesetzes liegen, daß gerade jener Staat, welcher am meisten interessiert ist, beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 die gesetzlichen Folgen dieser Bestimmung nicht sollte aussprechen dürfen, während den anderen Bundesstaaten, welche zunächst an dem sicherheitsgefährlichen Individuum gar kein Interesse haben, dieses Recht zustehen sollte.

Auf § 362 Abs. 2 des RStr.BG. wird man sich um deswillen nicht beziehen können, weil diese Bestimmung die richterliche Zulassung der daselbst vorgesehenen Polizeimaßregeln zur Voraussetzung hat, während die Aufenthaltsverweigerung bei Bestrafung wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei eine selbständige, vom Ausspruche des Richters unabhängige Befugnis der Polizeibehörde bildet.

Auch die in Bayern bisher geübte Praxis geht von der An-

schauung aus, daß nach der erwähnten Gesetzesstelle gegen diejenigen Personen, welche außerhalb ihres Heimatstaates in einem anderen Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wiederholter Landstreicherei verurteilt worden sind, die Ausweisung auch aus diesem Bundesstaate erfolgen könne. Das k. Staatsministerium des Innern hat in einer an die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz ergangenen Entschließung vom 22. Juni 1885 Nr. 7404 diese Anschauung gebilligt.

13. In Bayern sind die Distriktspolizeibehörden zuständig, in München die k. Polizeidirektion. cfr. ME. v. 16. September 1879, MABl. S. 361.

14. In den Fällen des § 3 ist die Anwendung des Gothaer Vertrages ausgeschlossen. cfr. Seydel V S. 53—54, und in Hirth's Annalen 1890 S. 178. Von dem Verlangen der Uebernahme ist daher bei Ausweisungen auf Grund des § 3 abzusehen, und ist sich der ausgewiesenen Person nur durch deren Beförderung über die Landesgrenze zu entledigen. Bei der Festsetzung des bayerischen Grenzpunktes, über welchen die Beförderung des Ausgewiesenen erfolgen soll, ist, soferne hiedurch nicht eine beträchtliche Verlängerung des Transportweges bezw. der Zwangsroute herbeigeführt wird, auf die Richtung nach dem Heimatstaate des Ausgewiesenen entsprechend Bedacht zu nehmen. (cfr. autographierte ME. vom 23. April 1891 Nr. 5985). Vergl. auch Bl. 30 S. 380.

Jede rechtskräftig erfolgte Ausweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist im Centralpolizeiblatte zu veröffentlichen.

15. Handelt es sich um eine Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des § 3 Abs. 1 und der hiedurch aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen in Art. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Heimatgesetzes, so ist die Frage, ob die Aufenthaltsbeschränkung gesetzlich zulässig ist, verwaltungsrechtlicher Natur und gemäß Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. in letzter Instanz vom k. Verwaltungsgerichtshofe zu entscheiden; die Frage dagegen, ob sie wirklich zu verfügen ist, ist eine reine Verwaltungssache.

Vergl. hieher folgende Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes:

a) Der Aufenthaltsgemeinde steht ein Recht auf Ausweisung eines Reichsangehörigen nur in den Fällen der §§ 4 und 5 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu. Dieselbe ist daher nur in diesen Fällen bei Ablehnung ihres Ausweisungsantrages zur Beschwerdeführung an den k. Verwaltungsgerichtshof auf Grund des Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. betr. berechtigt.

Wird dagegen ein auf § 3 Abs. 1 a. a. O. bezw. Art. 45 Ziff. 5 und 6 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehe-

lichung und Aufenthalt gestützter Ausweisungsantrag abgelehnt, so ist die antragstellende Gemeinde nur zur Beschwerdeführung in dem gewöhnlichen Administrativinstanzenzuge berechtigt. Bd. IV S. 202.

b) In Fällen des Art. 45 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$, wo neben der gesetzlichen Zulässigkeit auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausweisung in Betracht zu kommen hat, sind die Gemeinden nur zur Antragstellung berechtigt und erstreckt sich die letztinstanzielle Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes nur auf die Prüfung und Bescheidung des ersteren Punktes.

Die Bestrafung einer Ehefrau wegen Bettels kann nicht gegen deren Ehemann als Ausweisungsrund im Sinne der letztangeführten Gesetzesbestimmung geltend gemacht werden. Bd. II S. 70.

c) Die Fragen: ob das polizeiliche Verbot des Aufenthalts in einer fremden Gemeinde auch auf benachbarte Gemeinden zu erstrecken sei, desgleichen: ob durch die Anwesenheit der betreffenden Person die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdet werde, sind von den Verwaltungsbehörden nach ihrem Ermessen zu entscheiden. Bd. I S. 105.

d) Die Frage, ob diejenigen Gemeindebezirke, auf welche ein polizeiliches Ausweisungsverbot erstreckt wurde, als benachbarte im gesetzlichen Sinne zu erachten seien, ist eine Rechtsfrage und im Streitfalle letztinstanziell vom k. Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden. Bd. II S. 718.

e) Wegen Abweisung eines von einer Gemeinde auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 oder Ziff. 6 des Gesetzes v. $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt gestellten Ausweisungsantrages in zweiter Instanz steht der betreffenden Gemeinde ein Recht der Beschwerdeführung zum k. Verwaltungsgerichtshofe nicht zu. Bd. VIII S. 289.

f) In Bezug auf die Zulässigkeit der Ausweisung gemäß Art. 45 Ziff. 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$ über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ist die Verurteilung wegen Anleitens oder Ausschickens von Kindern zum Betteln oder wegen Nichtabhaltens der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Betteln der Verurteilung wegen eigenen Bettels gleichzuachten. Bd. IV S. 477; siehe auch Bd. VIII S. 288, wo die in Bd. IV S. 477 ausgesprochene Rechtsauffassung näher begründet wurde.

g) Die Thatsache, daß von einer Person der Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechtes in einer Gemeinde erhoben worden ist, schließt für sich allein die Ausweisung derselben aus der Gemeinde nicht aus. Bd. III S. 270.

h) Gegen die Ausweisung einer unter Vormundschaft stehenden

Person ist der Vormund zur Beschwerdeführung berechtigt. Bd. III S. 316.

16. Bezüglich der Strafbestimmungen vergl. § 361 Nr. 2 RStr.GB.

17. Bezüglich der besonderen Aufenthaltsbeschränkungen gegen Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu cfr. § 2 des RG. vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betr. (RRBl. S. 253) und Bekanntmachung vom 20. Mai 1873, die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu betr. (RGBl. S. 109).

18. Ueber die Bedeutung, welche die rechtskräftige verwaltungsrechtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung in den Fällen des § 361 Ziff. 2 RStr.GB. und Art. 28 PStr.GB. für den Strafrichter hat, vergl. Sammlung oberstrichterlicher Erkenntnisse in Strafsachen Bd. I S. 180, Bd. II S. 142, Bd. VII S. 538, Bd. VIII S. 113, 662, Entscheidungen des Oberlandesgerichts München Bd. II 327, ferner Reger E. Bd. III S. 63, MABl. J. 1883 S. 180, Krais, Handbuch der innern Verwaltung 3. Auflage, Bd. II S. 27. Die Gerichte haben nur zu prüfen, ob das polizeiliche Aufenthatsverbot oder die Ausweisung auf gesetzliche Bestimmungen sich gründet, nicht auch, ob das von der Polizeibehörde angewandte Gesetz richtig angewandt wurde.

§ 4.[1])

I Die Gemeinde[2])[3]) ist zur Abweisung[4])[5]) eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen[6]) kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.[7]) Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.[8])[9])[10])

II Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

1. Die §§ 4 und 5 handeln von den im Interesse der beteiligten Gemeinden notwendigen Beschränkungen der Freizügigkeit (Beschränkungen aus armenpolizeilichen Gründen).

§ 4 handelt von der Abweisung neu Anziehender; inwieweit nach dem Anzuge die Fortsetzung des Aufenthalts untersagt werden darf, bestimmt § 5.

2. Die Gemeinde (vergl. auch Anm. 3) ist nur zur Antragstellung befugt. Zur Antragstellung sind in Bayern in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse (bezw. in der Pfalz die Gemeinderäte) berufen.

Zuständig zur Ausweisung sind die Distriktspolizeibehörden, in München die k. Polizeidirektion. Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate (mit Ausnahme von München) können die Abweisung eines neu Anziehenden in eigener Zuständigkeit verfügen.

3. Die Gemeinde, und zwar die Aufenthaltsgemeinde hat ein Recht, die Ausweisung zu verlangen, und die Behörde muß sie verfügen, soferne die Voraussetzungen gegeben sind. Selbstverständlich müssen die Gründe, welche die Ausweisung rechtfertigen, im Interesse der Aufenthaltsgemeinde liegen, und können nicht aus dem Interesse einer dritten Gemeinde hergeleitet werden. Entspricht die Behörde dem Antrage der Gemeinde nicht, so hat diese als Beteiligte ein Beschwerderecht. In letzter Instanz ist gemäß Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes ꝛc. der k. Verwaltungsgerichtshof zuständig. (cfr. E. VGH. Bd. IV S. 202).

4. Aus der Heimatgemeinde kann eine Ausweisung nicht erfolgen.

5. Die Ausweisung kann nicht auf eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochen, sondern nur so lange aufrecht erhalten werden, als die Gründe derselben fortdauern. E. VGH. Bd. IV S. 450.

6. Im Falle notorischer oder erwiesener Arbeitsunfähigkeit aber ist es Sache des Neuanziehenden, wenn er den Aufenthalt erlangen will, den Nachweis hinreichenden Vermögens zu erbringen. (cfr. Motive zu diesem Paragraphen).

7. Wie im Falle des § 5 wird auch hier die Ausweisungsbefugnis auf die unselbständigen Familienangehörigen des neu Anziehenden erstreckt werden können. (cfr. E. VGH. Bd. IV S. 450.)

8. Ueber die Präjudizialität der Ausweisungsfrage für den Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit vergl. E. VGH. Bd. IV S. 197.

9. Der neu anziehenden Person steht das Recht der Beschwerde zu, welche im Hinblicke auf Art. 8 Ziff. 3 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes im Verwaltungsrechtswege entschieden wird.

10. vergl. Anm. 16 zu § 5.

§ 5.[1])

Offenbart[2]) sich nach dem Anzuge[3]) die Notwendigkeit einer öffentlichen[4]) Unterstützung,[5])[6])[7]) bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist[8]) die Gemeinde[9]) nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts[10]) versagt werden.[11])[12])[13])[14])[15])[16])

1. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Ausweisung von Personen, welche sich **bereits längere Zeit in einer Gemeinde aufhalten**; bezüglich der Ausweisung neu Anziehender vergl. § 4.

2. Nur die Thatsache der bereits empfangenen öffentlichen Armenunterstützung ist maßgebend.

3. Von einem Anzuge im Sinne des § 5 kann nur dann die Rede sein, wenn jemand aus freier Selbstbestimmung, nicht infolge dienstlicher Verpflichtung, sich in eine Gemeinde begibt, bezw. sich daselbst aufhält. E. VGH. Bd. II 423.

4. Die Oeffentlichkeit der Unterstützung ist nach den Landesgesetzen oder der Verwaltungspraxis des betr. Staates zu beurteilen. (Sten. Ber. Bd. II S. 121.)

Nach der Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes (E. VGH. IV S. 357, V S. 111) ist die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung nur dann als geoffenbart im Sinne des § 5 zu erachten, wenn nach öffentlichem Rechte die Verpflichtung der öffentlichen Armenpflege zur Unterstützung des Bedürftigen eingetreten und dem letzteren von den mit der Armenpflege betrauten Behörden aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung auch wirklich verabreicht worden ist.

Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn eine Person sich mit der Bezahlung von Schulgeld oder von Krankenkosten im Rückstande befindet, ohne daß der Rückstand definitiv auf die Armenkasse übernommen worden ist.

5. In Bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen des § 5 gegeben sind, ist es belanglos, ob die Person, welcher die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden will, die empfangene öffentliche Armenunterstützung selbst erbeten hat, oder ob letztere durch Dritte für sie erbeten wurde, desgleichen ob die Unterstützung unmittelbar von der Armenpflege der Heimatgemeinde gewährt, oder ob sie von der Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde vorgeschossen wurde. E. VGH. III S. 267.

6. Die als eine solche Voraussetzung bestimmte „Offenbarung der Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung“ im Sinne des § 5 ist nicht als gegeben zu erachten:

1) wenn eine mit dem Auszuweisenden verwandte Person, zu deren Alimentation jener gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine öffentliche Unterstützung erhalten hat,

2) wenn Familienglieder des Auszuweisenden den Bettel betreiben. (E. VGH. Bd. II S. 70.)

7. Die Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder durch die öffentliche Armenpflege ist als öffentliche Unterstützung im Sinne des Gesetzes anzusehen (E. VGH. II S. 191).

8. Den Gemeinden, welche von dem ihnen in § 5 eingeräumten Ausweisungsrechte Gebrauch machen wollen, obliegt der positive Nachweis, daß die notwendig gewordene Unterstützung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit des Bedürftigen oder wegen eines dieser der

Wirkung nach gleichzuachtenden Grundes geleistet worden ist. (E. VGH. Bd. IV S. 357.)

9. Zur Ausweisung einer Person ist ein hierauf gerichteter Antrag der einschlägigen Gemeindeverwaltung nicht erforderlich, wenn letztere zugleich die zur Beschlußfassung in der Sache zuständig Distriktspolizeibehörde ist. (E. VGH. II S. 91) vergl. auch Anm. 2 zu § 4.

10. Unter dem Aufenthalte, dessen Fortsetzung versagt werden kann, ist nicht bloß der ständige, sondern auch der vorübergehende Aufenthalt zu verstehen. (E. VGH. Bd. II S. 191.)

11. Ein auf Grund dieses Paragraphen ausgesprochenes Aufenthaltsverbot kann nicht im voraus auf eine bestimmte Zeitdauer begrenzt werden; dasselbe ist vielmehr außer Wirksamkeit zu setzen, sobald der Ausgewiesene den Hinwegfall der in dieser Gesetzesstelle für das Aufenthaltsverbot geforderten Voraussetzungen darthut. (E. VGH. IV 239.)

12. Die Ausweisungsbefugnis nach § 5 erstreckt sich auch auf die unselbständigen Familienangehörigen des der Ausweisung unterliegenden Familienhauptes. (E. VGH. Bd. IV 450.)

13. Unter den Voraussetzungen des § 5 haben die Gemeinden ein unbeschränktes Recht, die Ausweisung einer Person aus ihrem Bezirk zu forden.

Die Entscheidung der Frage, ob gegebenen Falles diese Voraussetzungen zutreffen und hiernach die Ausweisung zu verfügen sei, steht in letzter Instanz dem k. Verwaltungsgerichtshofe zu. (E. VGH. II S. 71.)

14. Ein gegen eine bestimmte Person gerichteter Ausweisungsantrag einer Gemeinde kann von derselben im Beschwerdewege nicht auf andere Personen ausgedehnt werden. (E. VGH. II S. 71).

15. vergl. auch Anm. 9 zu § 4.

16. Die Ausweisungsfälle der §§ 4 und 5 können zur Uebernahme von Staat zu Staat führen. Für die Uebernahme sind dann die Bestimmungen des Gothaer Vertrages und der Eisenacher Uebereinkunft maßgebend.

§ 6.

I Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.[1])

II Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Aufnahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens

einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht [2]) erfolgt ist.

1. vergl. Art. 19 und Art. 23 Ziff. 2 des b. Heimatgesetzes, nachdem der Uebernahmestreit zwischen bayerischen Gemeinden in der Regel die Form eines Heimatstreites haben wird. cfr. Reger, kl. Verw.Gesetze S. 10 und Erläuterungen zu der in Bayern geltenden Sozialgesetzgebung, Nördlingen 1880 S. 213.

2. vergl. Art. 12 Ziff. 1 des b. Armengesetzes v. 29. April 1869 und Art. 21 des b. Heimatgesetzes.

§ 7.

I Sind in den in § 5 [1]) bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren [2]) nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, [3]) [4]) sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. [5]) [6])

II Bis zur Uebernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen [7]) bestehen, nur insoweit statt, [8]) als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate [9]) gedauert hat. [10]) [11]) [12])

1. Nach der Absicht des Gesetzes ist hier § 6 zu lesen. Der Entwurf der Bundespräsidialvorlage behandelt in § 6 (dem nunmehrigen § 7 des Gesetzes) die Fälle des § 5. Bei der Redaktion des Gesetzes blieb nun unberücksichtigt, daß § 5 zum § 6 wurde, und daß daher nunmehr mit § 5 des Gesetzes der § 4 des Entwurfes bezeichnet ist. cfr. Seydel V S. 55 Anm. 1, wo auch die Ansicht von Reger, kl. Verw.Ges. S. 11 widerlegt ist.

2. d. h. das formelle Verfahren.

3. Der Gothaer Vertrag, welcher auch das Uebernahmeverfahren zwischen den Bundesstaaten regelte, hat gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (BGBl. S. 360 ff.) im Bereiche dieses Gesetzes seine Geltung verloren. Da dies Gesetz im ganzen Reichsgebiete mit Ausnahme des Königreichs

Bayern und des Reichslandes Elsaß-Lothringen Giltigkeit hat, so ist die Anwendbarkeit des genannten Vertrages auf den Verkehr zwischen Bayern und Elsaß-Lothringen unter sich und auf den Verkehr Bayerns und Esaß-Lothringens mit anderen Gebietsteilen des Deutschen Reiches beschränkt.

4. vergl. dazu im Allgemeinen: Bl. Bd. 2 S. 430, Bd. 24 S. 407, Bd. 25 S. 349, Bd. 30 S. 372, 378, Bd. 31 S. 283, Reger E. Bd. VII S. 271, Bd. VIII S. 273, Seydel V S. 48.

5. Hier kommen in Betracht das Schlußprotokoll der Gothaer Konferenz vom 15. Juli 1851, mitgeteilt durch ME. vom 1. Februar 1852, den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend. (cfr. Döll. Bd. 26 S. 391), vergl. auch Anm. 6.

6. Absatz 1 entspricht der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 3 Abs. 4 der Reichsverfassung. Daselbst ist auch auf Verträge wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger hingewiesen. Es kommt dabei nach den Motiven zu § 6 (nunmehriger § 7) vorzugsweise der am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossene Vertrag in Betracht, welcher die teilnehmenden Regierungen verpflichtet hat, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Teil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann und zwar ohne daß ein Anspruch auf Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die öffentlichen Kassen des Heimatstaates stattfindet. Diese Grundsätze dehnt der zweite Absatz des § 6 (jetzt 7) des vorliegenden Gesetzes auf alle diejenigen Fälle aus, in welchen ein der Unterstützung Bedürftiger in seine Heimat zurückverwiesen wird.

7. Hieher gehört vorzugsweise die Eisenacher Uebereinkunft, vergl. Anm. 6 und Seite 129.

8. Diese Bestimmung, durch welche der Gothaer Vertrag inhaltlich abgeändert ist, bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, welche nicht schon unter den Eisenacher Vertrag fallen. An den durch letzteren übernommenen Verpflichtungen und an ähnlichen, etwa zwischen einzelnen Gemeinden oder Korporationen bestehenden Verabredungen wollte durch § 7 nichts geändert werden. (vgl. Sten. Ber. Bd. II S. 121.)

9. Die Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an welchem der Uebernahmeantrag bei der betreffenden Behörde des für übernahmepflichtig erachteten Staates eingetroffen ist. (cfr. Schiedsspruch der großherzoglich badischen Regierung vom 4. März 1881 bei Reger E. I S. 413—423.) cfr. auch Reger E. VIII S. 407, IX 107.

Wenn die Uebernahmepflicht vor Ablauf dieser Frist festgestellt ist, kann selbstverständlich die Heimlieferung sofort erfolgen.

10. vergl. in Bezug auf Elsaß-Lothringen RG. vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51 und ME. v. 1. Januar 1874 (MABl. J. S. 228).

11. vergl. hieher auch die mit ausländischen Staaten bezüglich der Uebernahme Ausgewiesener abgeschlossenen Verträge:

a) mit Oesterreich und dem Deutschen Reiche vom Jahre 1875 (ME. vom 19. September 1875, MABl. J. S. 480 und vom 2. März 1890, MABl. S. 79),

b) mit Italien und dem Deutschen Reiche vom 8. August 1873 (MABl. S. 617),

c) mit Dänemark und dem Deutschen Reiche vom 11. Dezember 1873 (MABl. 1874 S. 81), Zusatzdeklaration vom 25. August 1881 (MABl. S. 357) und ME. vom 2. August 1884 (MABl. S. 213),

d) mit Belgien und Deutschland vom 7. Juli 1877 (MABl. S. 320),

e) mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und Deutschland wurde im Jahre 1876 ein Niederlassungsvertrag abgeschlossen, an dessen Stelle nunmehr der Vertrag vom 31. Mai 1890 (RGBl. S. 131) getreten ist.

Vergl. hiezu das Zusatzprotokoll zum Vertrage vom Jahre 1876, d. d. 21. Dezember 1881 (MABl. 1882 S. 21), welches auch dem neuen Vertrage gegenüber in Kraft blieb.

f) Bezüglich Schwedens vergl. ME. vom 13. Mai 1887 (MABl. S. 192).

12. Ueber den Ersatz der von bayerischen Gemeinden aufgewendeten Kosten vergl. Art. 14 und 15 des b. Armengesetzes vom 29. April 1869.

§ 8.

Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe[1]) zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten[2]) heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.[3])

1. Bürgerrechts- und Heimatsgebühren werden nicht wegen der Fortdauer des Aufenthaltes in der Gemeinde, sondern wegen des Eintritts in den Bürger- bezw. Gemeindeverband entrichtet, und zählen daher nicht hieher. cfr. Ziff. 7 Vollz.Instr.

2. Als solche kommen die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste in Betracht. Steuern, welche auch von Personen erhoben werden dürfen, die in der Gemeinde überhaupt nicht wohnen, hat § 8 nicht im Auge. Vergl. E. VGH. V S. 53.

3. Die Kommission (Sten. Ber. II S. 189) erörterte aus Anlaß dieses Paragraphen die Frage: ob, wenn der Aufenthalt über den Zeitraum von drei Monaten, für welchen der Gesetzentwurf die Befreiung von Lasten ausspricht, sich hinaus erstreckt, und somit die Verpflichtung, an den Gemeindelasten zu partizipieren, eintritt, der Beginn derselben von dem Anfange der in Frage stehenden 3 Monate

an, oder von dem ersten Tage nach Ablauf derselben datieren soll. Die Kommission war der Meinung, daß die Verpflichtung dann „ex tunc" zurückdatiert, d. h. daß, sobald einmal der Zeitraum von drei Monaten überschritten sei, die Abgabefreiheit gänzlich wegfalle und die Leistungen noch nachträglich auch für die bereits abgelaufenen drei Monate anzusprechen seien. Diese Meinung der Kommission wurde von den Vertretern der Bundesgewalt geteilt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß, wo die gegenwärtige Territorialgesetzgebung auch für den Fall der Verlängerung des Aufenthalts über die Zwischenperiode hinaus, die Zeit der letzteren für steuerfrei erklärt, dieses durch die Publikation des gegenwärtigen Gesetzes dahin abgeändert werde, daß der Zugezogene, wenn er länger als drei Monate dabeibleibt, auch für die abgelaufenen drei Monate gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Gemeindelasten heranzuziehen sei.

Bezüglich der Forderung einer nachträglichen Ableistung von Gemeindediensten vergl. Art. 50 Ziff. 3 der rechtsrheinischen Gemeindeordnung. Vergl. auch noch Bl. 29 S. 153.

§ 9.[1]

Was vorstehend[2]) von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

1. Dieser Paragraph ist für Bayern gegenstandslos, weil hier die Armenpflege nach dem Verbande der politischen Gemeinden geregelt ist. cfr. Art. 9 des Armengesetzes vom 29. April 1869.
2. Der Ausdruck vorstehend umfaßt den Inhalt der §§ 1—8.

§ 10.

Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes (§ 1) geahndet werden darf.[1])

1. vergl. Ziff. 8 Vollz.Instr., wonach Art. 44 des Heimatgesetzes (abgedruckt auf S. 143) aufrecht erhalten bleibt. cfr. auch Reger E. V S. 86.

§ 11.

I Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere

Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

II Wenn jedoch nach den Landesgesetzen[1]) durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

1. Ist in Bayern nicht der Fall; vergl. Art. 9 und 10 des Heimatgesetzes, Art. 17 der rechtsrheinischen und Art. 13 der pfälzischen Gemeindeordnung vom 29. April 1869.

§ 12.

I Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

II Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei[1]) durch dieses Gesetz nicht berührt.

1. vergl. Anm. zu § 10 und Art. 46 ff. PStr.GB.

§ 13.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.[1]) [2])

1. In Bayern am 13. Mai 1871, siehe Einleitung S. 94.

2. In Elsaß-Lothringen am 31. März 1873, vgl. RGBl. 1873 S. 51.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anhang.

I.

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Mai 1871 Nr. 3974, den Vollzug des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betr.

Zum Vollzuge des am 13. Mai d. Js. auch in Bayern in Wirksamkeit tretenden (nord-) deutschen Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 ergeht folgende Entschließung:

1. Das Freizügigkeitsgesetz behandelt im Wesentlichen dieselbe Materie, welche in Art. 43 bis 50 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 geregelt ist, und tritt daher mit Ausnahme der in §§ 3 und 10 vorbehaltenen Bestimmungen, soweit es sich um das Aufenthaltsrecht eines Angehörigen des bayerischen Staates oder eines anderen deutschen Bundesstaates handelt, an die Stelle der betreffenden Vorschriften des erwähnten bayerischen Gesetzes. Hinsichtlich des Aufenthaltsrechtes von Ausländern, als welche jedoch selbstverständlich Bundesangehörige nicht mehr anzusehen sind, finden die bisherigen Bestimmungen auch fernerhin unverändert Anwendung.

2. Die Zuständigkeitsverhältnisse der Bayerischen Behörden werden lediglich durch § 3 Absatz II des Freizügigkeitsgesetzes berührt, indem hienach die daselbst zugelassene Landesverweisung Nichtbayerischer Bundesangehöriger nur von den Landespolizeibehörden verfügt werden darf. Demgemäß sind in derartigen Fällen für die Folge die Kreisregierungen, K. d. J., in I. Instanz zuständig, wogegen der Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote wie bisher durch die Distriktspolizeibehörden zu bethätigen ist.[1])

---

[1]) Durch Min.Entschl. vom 16. Sept. 1879 Nr. 9137 (Amtsbl. d. k. St.M. d. Innern 1879 S. 361/362) wurde in Abänderung der obigen Ziffer 2 bestimmt: „daß vom 1. Oktober 1879 an auch für die nach § 3 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen die Distriktspolizeibehörden, in München die k. Polizeidirektion, in I. Instanz zuständig sind“

In allen übrigen Ausweisungsfällen bleibt es bei den bestehenden Normen in Bezug auf das Verfahren, die Zuständigkeit und das Beschwerderecht und zwar auch dann, wenn eine Ausweisung lediglich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes zu verfügen ist.

3. Der in § 1 Ziff. 1 des Freizügigkeitsgesetzes gebrauchte Ausdruck „Unterkommen" hat nicht die Bedeutung eines auf längere Dauer gesicherten Subsistenzverhältnisses, sondern dient lediglich zur Ergänzung des voranstehenden Ausdruckes „eigene Wohnung"; es ist daher zur Begründung des Aufenthaltsrechtes im Sinne des § 1 Ziff. 1 als genügend zu erachten, wenn jemand im Stande ist, sich einen als eigene Wohnung nicht zu qualifizierenden Aufenthaltsraum z. B. eine Schlafstelle zu verschaffen.

4. Nach § 3 Abs. I des Freizügigkeitsgesetzes besteht kein Zweifel, daß die Ausweisung von bayerischen Staatsangehörigen und sonstigen Bundesangehörigen auch für die Folge auf Grund des Art. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 zulässig ist.

Dasselbe ist der Fall mit den gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, zu erlassenden Aufenthaltsverboten.

5. Die Ausweisung nichtheimatberechtigter Bundesangehöriger auf Grund der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes hat in denjenigen Gemeinden, deren Verwaltungen nicht mit distriktspolizeilichen Befugnissen bekleidet sind, lediglich auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung durch die derselben vorgesetzte Distriktspolizeibehörde zu erfolgen; in München werden derartige Ausweisungen auf Antrag des Magistrats durch die königl. Polizeidirektion verfügt. Begründeten Anträgen der Gemeinden ist jederzeit stattzugeben, beim Vollzuge der Ausweisungen aber die Vorschrift in § 6 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes zu beachten.

6. Etwaige Kosten, welche den Gemeinden, beziehungsweise Armenpflegen auf Grund der Bestimmung in § 7 Abs. II des Freizügigkeitsgesetzes erwachsen, sind nach Art. 15 und gegebenen Falles nach Art. 16 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 zu behandeln.

7. Durch § 8 des Freizügigkeitsgesetzes wird die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Heimatgebühren nicht geändert, da diese nicht wegen des Anzugs oder des Aufenthalts, sondern lediglich wegen der Erwerbung der Heimat und der hiemit verbundenen Rechte erhoben werden.

8. Nachdem die Vorschriften über Anmeldung der neu Anziehenden in § 10 des Freizügigkeitsgesetzes den Landesgesetzen vorbehalten sind, so hat es bei dem Artikel 44 des bayerischen Gesetzes

über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und den hiezu erlassenen Vorschriften bis auf Weiteres sein Bewenden. —

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

II.

Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen (RBl. S. 1397 ff.).

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich,

a. diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem anderen Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind — auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§ 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahierenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahierenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§ 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt[1]) 5 Jahre hindurch aufgehalten,[2]) oder

b) sich verheiratet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaft che Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat,[3]) oder

c) geboren ist.

Die Geburt begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden anderen Fälle (a u. b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältnis entscheidend.

§ 3.

Ehefrauen sind in den Fällen der §§ 1 und 2, ihre Ueber-

---

[1]) D. h. vor Stellung des Uebernahmeantrages.

[2]) Vergl. Ziff. 3 des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851 und Ziff. I der ME. v. 1. Februar 1852 (S. 123 und 126).

[3]) Vergl. Ziff. 1 und 4 des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851 (S. 121 u. 123).

nahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach § 1 oder 2 zugehört.

Bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältnis des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt.

§ 4.

Eheliche Kinder[4]) sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen der § 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurteilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimiert sind, werden den ehelich geborenen gleichgeachtet.

§ 5.

Uneheliche Kinder sind[5]) nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurteilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahierenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des § 2. Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 6 Anwendung.[6])

§ 6.

Ist keiner der in § 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimatlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem anderen Staate nach §§ 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.[7])

---

[4]) Vergl. Ziff. 3 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 und ME. vom 1. Februar 1852 Ziff. II, 1 (S. 131 und 126).

[5]) ohne Rücksicht auf das Alter.

[6]) Vergl. Ziff. 2 des Schlußprotokolls vom 29. Juli 1858 (S. 134).

[7]) Vergl. Ziff. 5 des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851 (S. 123), ME. vom 1. Februar 1852 Ziff. II, 2 (S. 127), Ziff. 4 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 (S. 131) und Ziff. 2 des Schlußprotokolls vom 29. Juli 1858 (S. 134).

§ 7.

Wenn diejenige Regierung,*) welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat auch nach vorgängigem Schriftenwechsel der obersten Landesbehörden die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§ 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das[8]) Gebiet des andern kontrahierenden Staates zugeführt werden kann.

§ 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahierenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des § 8 lit. b überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§ 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe desselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig ge-

---

*) Der Ausdruck „Regierung“ ist gleichbedeutend mit Staat. ME. v. 19. April 1876 (Weber VS. Bd. XI S. 521).

[8]) Vergl. Ziff. 5—7 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 (S. 131 u. 132 Ziff. 3 des Schlußprotokolls vom 29. Juli 1858 (S. 134).

gründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.[9])

§ 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat. Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern kontrahierenden Staates transportiert werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchschnittstransporte entstandenen Kosten zu erstatten.[10])

Muß der Ausgewiesene im Falle des § 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.[11])

§ 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftenwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die beteiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzuteilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Teile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.[12])

---

[9]) Vergl. Ziff. 8 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 (S. 132) und das Separatprotokoll vom 29. Juli 1858 (S. 135).

[10]) Dieser Paragraph ist durch § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes geändert.

[11]) Die Erstattung von Transportkosten findet nicht mehr statt. cfr. ME. vom 1. Februar 1859 und vom 25. Februar 1860 (Weber VS. Bd. IV S. 283) und Ziff. XXII, 45 der Vollz.Instr. zum b. Heimatgesetze vom 29. Juni 1868 (Weber VS. Bd. VII S. 352). Bezüglich des Transportes bayerischer Staatsangehöriger nach der Pfalz cfr. ME. vom 20. Juni 1853 (Döllinger VS. Bd. 26 S. 395).

[12]) Vergl. Ziff. 9 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 (S. 132).

§ 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntnis oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurteilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahierenden Staaten bestanden, außer Kraft.[13])

§ 14.

Jedem kontrahierenden Teile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§ 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

III.

Schlußprotokoll der Gothaer Konferenz vom 15. Juli 1851.

Bei dem Abschlusse der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden wurde von den Kommissarien für nötig und angemessen erachtet, zur Erläuterung einzelner Vertragsbestimmungen, sowie um den Beitritt anderer deutschen Regierungen zu der Uebereinkunft zu erleichtern und die Handhabung derselben zu fördern, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen über folgende Punkte nähere Festsetzungen zu treffen:

1) In den mehrsten der kontrahierenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheiratung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf. Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens

---

[13]) Vergl. Ziff. 10 des Schlußprotokolls vom 25. Juli 1854 (S. 132).

der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der kontrahierenden Staaten dem Abschlusse unkonsentierter, mithin unstatthafter, zum Teil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hindernis entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hindernis des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Konventionen die Verheiratung unter Wirtschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem anderen Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, sofern die Ehe an sich als giltig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe gar nicht befugt sind, in einem anderen der kontrahierenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen, daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheiratung eines Angehörigen der anderen kontrahierenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Konsens der Heimatbehörde desselben gestattet werde.*)

2) Da der § 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt als verbunden, bei mehreren der kontrahierenden Staaten dem Ausweisenden gegenüber, vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher Verpflichtete anzusehen, und als solcher nach § 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältnis, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanenverbande be-

---

*) Diese Bestimmung wurde durch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betr., soweit es sich um Angehörige außerbayerischer Staaten handelt, gegenstandslos. Vergl. auch das Gesetz über Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung v. 6. Febr. 1875.

findet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechtes in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3. In Beziehung auf die im § 2a aus dem fünf Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimatloser Personen verabredete Uebernahmeverbindlichkeit war man dahin einverstanden,

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

4. Zu § 2b war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

5. Durch den § 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimatloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen auch dann, wenn erstere für ihre Person nach § 2 einem andern Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß, wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des § 6 der Verpflichtung eines andern kontrahierenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

6. Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im § 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthanenverbande eines der kontrahierenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse

dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntnis zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthanseigenschaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierungen die Zusicherung erteilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen drei Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrages gegenseitig mitgeteilt werden würden.[14])

7. Ferner kamen die Kommissarien dahin überein,

daß jede der kontrahierenden Regierungen

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht beteiligten deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichnis derjenigen Behörden, welche zur Erteilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§ 1) kompetent sind, sowie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen erteilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen,[15])

binnen gleicher Frist den übrigen kontrahierenden Regierungen mitzuteilen habe.

8. Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den kontrahierenden Regierungen bisher noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswert, daß nach Verlauf einiger Jahre unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen eine Revision des Vertrages auf dem Wege mündlicher Beratung durch Kommissarien der beteiligten Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahres 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9. Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls erfolgt vermittelst der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.

---

[14]) Diese Ziffer ist gegenstandslos geworden durch das RG. v. 1. Juni 1870 (S. 8 ff.).

[15]) Vergl. MABl. 1882 S. 68, 166 und 238.

IV.

ME. vom 1. Februar 1852, den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

(Döll. VS. Bd. 26 S. 391.)

Durch die im Regierungsblatte vom 29. Dezember 1851 S. 1396 u. ff. veröffentlichte Bekanntmachung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 23. desselben Monats, die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen u. s. w. betreffend, ist die am 15. Juli v. Js. zu Gotha über den erwähnten Gegenstand zwischen der Regierung von Bayern und den Regierungen mehrerer anderen deutschen Staaten abgeschlossene Uebereinkunft zur Kenntnis der k. Regierung, Kammer des Innern, gebracht worden.

Diese Uebereinkunft ist gemäß § 13 derselben vom 1. Januar 1852, und zwar dergestalt in Wirksamkeit getreten, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahmsverbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den Behörden der beteiligten Staaten noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntnis oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurteilt werden sollen.

Die Wichtigkeit der erwähnten Uebereinkunft an sich, als die aus der Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der §§ 2—5 für den bayerischen Staat und bayerische Gemeinden erwachsenden Verpflichtungen werden der Aufmerksamkeit der k. Regierung, Kammer des Innern, nicht entgangen, und hiemit wird für dieselbe ein dringender Anlaß gegeben sein, einesteils die Vorschriften der Uebereinkunft vom 15. Juli v. J. fortwährend im Auge zu behalten, und bei vorkommenden Anlässen sich genau hienach zu achten, anderntteils alle jene gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anordnungen, welche auf den Aufenthalt und die Verehelichung von Ausländern in Bayern oder von bayerischen Staatsangehörigen im Auslande Bezug haben, mit Umsicht zu handhaben, und den Vollzug derselben durch die untergeordneten Behörden sorgfältig zu überwachen.

Zu diesem Zwecke werden der k. Regierung, Kammer des Innern, nachstehend jene näheren Festsetzungen mitgeteilt, welche bei den Konferenzen in Gotha zur Erläuterung einzelner Vertragsbestimmungen und um die Handhabung der Uebereinkunft möglichst zu fördern, ver-

einbart wurden, und die Genehmigung der kontrahierenden Regierungen erhalten haben.

I. Konferenzprotokoll vom 10. Juli 1851.

Nachdem man sich in dieser Konferenz dahin geeinigt hatte, daß der „feste Wohnsitz" von den Kriterien, welche die Aufnahmsverpflichtung begründen, ganz auszuschließen, und sich im § 2 lit. a der Uebereinkunft vielmehr auf einen bloß faktischen fünfjährigen Aufenthalt zu beschränken sei, wurde in dieser Beziehung in dem erwähnten Konferenzprotokolle noch Folgendes beigefügt:

„Hierbei war man allseitig darin einverstanden, daß unter dem Aufenthalte ein ununterbrochener wesentlicher gemeint sei; da jedoch das Bemühen, diese Eigenschaft alsbald im Vertrage näher zu bezeichnen, zu verschiedenen Bedenken Veranlassung gab, andererseits aber die Ansicht unter den Kommissarien übereinstimmend sich dahin aussprach, daß eine momentane Abwesenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliege, für eine Unterbrechung nicht zu erachten sei, und die Uebernahmeverbindlichkeit nicht aufheben könne, so hielt man es für unbedenklich, die Kontinuität des Aufenthaltes nach Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurteilen."

II. Konferenzprotokoll vom 11. Juli 1851.

Dieses Protokoll enthält folgende erläuternde Bestimmungen:

1) Zu § 4 der Uebereinkunft:

„Bei Gelegenheit der Besprechung über § 3b (d. i. § 4 der Uebereinkunft) geschah der Korrespondenz Erwähnung, welche zwischen Preußen und Sachsen auf Anlaß eines von einer sächsischen Behörde angeregten Zweifels über die Frage stattgefunden hatte:

„ob die Verbindlichkeit zur Uebernahme der ehelichen Kinder mit den Eltern bis zum 24., nunmehr 21. Lebensjahre — wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes geltend gemacht worden, auch über jenen Zeitraum hinaus fortwirke, also eine bleibende Staatsangehörigkeit für die betreffenden Individuen begründe? oder ob dieselben nach zurückgelegtem 24. (21.) Lebensjahre unbedingt nach ihren eigenen Verhältnissen zu beurteilen seien?"

Preußischerseits hatte man sich für die letztere dieser beiden Alternativen erklärt, und da diese Ansicht als in der Konsequenz des der Uebereinkunft zu Grunde liegenden Prinzipes begründet, bei den Anwesenden durchgängig Zustimmung fand, war man einverstanden, daß dieselbe auch in Beziehung auf gegenwärtigen Vertragsabschluß als die der Absicht der Kontrahenten entsprechende zu betrachten und eintretenden Falles zur Anwendung zu bringen sein werde.

„Gleiches Einverständnis fand hinsichtlich des Grundsatzes statt, daß, wenn von einem ehelichen Kinde vor dem zurückgelegten 21. Lebensjahre eine Unterthanschaft für die Person, unabhängig vom Vater, besonders erworben sein sollte, alsdann das Heimatsverhältnis eines solchen Kindes nicht nach § 3b (d. i. § 4 der Uebereinkunft), sondern vielmehr nach § 1 zu beurteilen sein werde."

2) Zu § 6 der Uebereinkunft:

„Bei dieser Bestimmung fanden die Kommissarien gleichfalls keine Erinnerung zu machen, hielten aber die Erläuterung für nötig, daß auch bei den Kindern der hier erwähnten Kategorie vermöge der ganz generell gehaltenen Disposition im § 2a ein fünfjähriger Aufenthalt erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die Staatsangehörigkeit begründen könne."

III. Schlußprotokoll der Gothaer Konferenzen v. 15. Juli 1851.

§ 2. Da der § 1 der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt, als verbunden, bei mehreren der kontrahierenden Staaten, dem ausweisenden gegenüber, vorliegen können, so ist eine Erläuterung dafür erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen, und als solcher nach § 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältnis, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanenverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechtes in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

§ 3. In Beziehung auf die im § 2a aus dem fünf Jahre

fortgesetzten Aufenthalte heimatloser Personen verabredete Uebernahmeverbindlichkeit war man dahin einverstanden:

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthaltes bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

§ 4. Zu § 2b war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

§ 5. Durch den § 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimatloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen auch dann, wenn erstere für ihre Person nach § 2 einem anderen Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß, wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des § 6 der Verpflichtung eines andern kontrahierenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

Schließlich wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß zwischen den kontrahierenden Regierungen das Uebereinkommen getroffen wurde,

1. daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheiratung eines Angehörigen der andern kontrahierenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Konsens der Heimatsbehörde desselben gestattet werde;

2. daß jede der kontrahierenden Regierungen

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht beteiligten deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichnis derjenigen Behörden, welche zur Erteilung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft (§ 1) kompetent sind, sowie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen erteilen dürfen, welche

ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen,

den übrigen kontrahierenden Regierungen mitzuteilen habe.

Nach dem Eintreffen dieser Mitteilungen wird der k. Regierung, Kammer des Innern, hievon Kenntnis gegeben werden.

V.

Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger.

(RBl. 1854 S. 120.)

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Teil werde, wo ihre Rückkehr [16]) in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

§ 2. [17])

Ein Ersatz der hiebei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. [18])

§ 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letzteren vorbehalten. — Die kontrahierenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Lasten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

---

[16]) Unter „Rückkehr" ist sowohl die freiwillige Abreise als die obrigkeitlich angeordnete Fortschaffung des Verpflegten, und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen zu verstehen.

[17]) Der Vertrag findet keine Anwendung auf Personen, die im öffentlichen Dienste stehen und infolge dessen sich im Gebiete des anderen Staates aufhalten, und dort krank werden.

[18]) Vergl. auch ME. vom 21. Januar 1858, Bl. 29 S. 287.

§ 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahierenden Regierungen bestanden haben. — Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. — Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahierenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. — Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

VI.

Schlußprotokoll der Eisenacher Konferenz v. 25. Juli 1854.

(Weber VS. Band IV S. 278.)

Nachdem die Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen, dd. Gotha den 15. Juli 1851, zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1. Zu § 1 des Vertrages.

Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimatlosen soviel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimatlosigkeit vorzubeugen.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

daß in denjenigen kontrahierenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hindernis entgegenstellt, die Erlaubnis zur Auswanderung in einen anderen deutschen Staat nicht eher erteilt werde, als bis die Annahme in den letzteren zugesichert worden ist; ingleichen, daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum

Unterthan die betreffende Behörde des heimatlichen Staates in Kenntnis gesetzt werde.[19])

2. Zu §§ 1 und 2.

Wenn Gebietsteile von dem einen der Vereinsstaaten an deren andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Teil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3. Zu § 4.

Zur Beseitigung der bei Auslegung des § 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a) daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach § 4, sondern nach den Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 zu beurteilen sei;

b) daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntnis oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§ 23) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des § 2 oder des § 1b in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c) jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des § 1a zu fordern berechtigt ist; endlich

d) daß die Vorschrift des § 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchem Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

4. Zu § 6.

Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des § 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

5. Zu § 8.

Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransportes auf Grund des § 8 unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im § 8 unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transport dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

---

[19]) Vergl. nun das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (S. 8 ff.).

In Ermangelung des Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport des Ausgewiesenen verweigert werden.[20])

6. Zu § 8.

Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a als fortdauernd giltig anzusehen.

7. Zu §§ 8 und 11.

Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahierenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift der §§ 8 und 11 ebensowenig Anwendung als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Teile seines Gebiets in einen andern, durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportieren läßt.

8. Zu § 10.

Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a) in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des § 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigiert werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mitteilung gemacht, ingleichen

b) in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

9. Zu § 12.

Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10. Zu § 13.

Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des § 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird, in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen, allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeiten" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

11. Zu §§ 13 und 15.

Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im § 13 bezeichneten Tages der in der Bei-

---

[20]) Vergl. auch das Separatprotokoll vom 29. Juli 1858 unten S. 135.

trittserklärung bezeichnete Termin mit den im § 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12. Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13. Die Bestimmung des § 1 des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851 bezweckt, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Konsens der Heimatsbehörde getraut werden sollen. Da nun von den preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheiraten wollen, keine Ehekonsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

daß nach der preußischen Gesetzgebung preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den preußischen Kommissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben,

daß eigentliche Trauungs-Konsense von preußischen Behörden nicht erteilt werden können, weil die preußischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Giltigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubnis zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hienach werden die preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf dem Grund derselben in den anderen Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14. Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzuteilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in Nr. 1 des Schlußprotokolls vom 14. Juli 1851 getroffen worden sind.

VII.

Schlußprotokoll der Eisenacher Konferenz v. 29. Juli 1858.

Von den Unterzeichneten, welche im Auftrage ihrer resp. Regierungen zur Beratung über den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die darauf bezüglichen Festsetzungen zusammengetreten sind, wurde in Beziehung auf die Auslegung und Ausführung dieses Ver-

trages unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen Folgendes einstimmig beschlossen:

1.

Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der § 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den anderen aus irgend einem Grund ausgewiesen wird.

2.

Müssen Ehefrauen und Kinder der von einem Vereinsstaate nach § 5 in fine und 6 l. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3.

Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des § 8 l. c. beigelegten Befugnis, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4.

Ist die Uebernahme-Verpflichtung eines Staates von der dazu kompetenten Ober- oder Unterbehörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

Unter den im § 11 l. c. erwähnten Kosten sind nur die baren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6.

Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mitteilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigung angewiesen sind.[21])

7.

Hinsichtlich der Uebernahmscheine für vormalige Unterthanen (§ 1 lit. b des Vertrags) wird die im Konferenzprotokolle dd. Eisenach den 24. Juli 1854 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

---

[21]) Vergl. Anm. 12 (oben S. 120).

VIII.

Separat-Protokoll der Eisenacher Konferenz v. 29. Juli 1858.

Die Unterzeichneten, welche auf Anordnung ihrer resp. Regierungen zur Beratung über Gegenstände des Gothaer Vertrages vom 15. Juli 1851 zusammengetreten sind, haben beschlossen, zum Zwecke eines übereinstimmenden Verfahrens in der Ausführung dieses Vertrages, den kontrahierenden Regierungen folgende Grundsätze zur Erwägung zu empfehlen und anheimzustellen, insoweit als diese Grundsätze für zweckmäßig und angemessen erachtet werden möchten, die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und von den getroffenen Anordnungen sich gegenseitig Mitteilung zu machen.

1.

Ausweisungspässe im Sinne des § 10 l. c. (Zwangspässe) müssen ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist.

Ist eine Aufnahme-Zusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich gedacht werden.

Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß die Behörde, welche sie erteilt hat, das Datum und die Dauer der Giltigkeit der ersteren im Passe vermerkt werden.

2.

Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hiezu auch eine andere, als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergibt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahme-Zusicherung oder eines heimatlichen Passes (Wanderbuches ꝛc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§ 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3.

Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß erteilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4.

Es ist darauf zu halten, daß jeder Transportzettel (das den Transport begleitende, obrigkeitliche Schreiben) den wesentlichen Inhalt der vorausgegangenen Annahme-Erklärung oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des § 8 lit. a entsprechenden Passes eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer

der Giltigkeit des Passes ersehen lasse, und daß überhaupt die Vorschrift des § 10 lit. c wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt werde.

5.

Die Polizeibehörde des übernehmenden Staates, welcher ein Transportat aus einem anderen Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgnis vorliegen, daß von einem Zwangspaß Mißbrauch werde gemacht werden.

Die Behörden eines zwischenliegenden Staates dürfen übrigens einen durch Transport ihnen zugeführten Ausgewiesenen nicht anders als durch Transport weiter befördern.

6.

Der Zwangspaß muß neben der Angabe des Endzieles jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

7.

Es ist zur Ersparung von Zeit und Kosten für wünschenswert zu erachten, daß die in der Richtung nahegelegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benützung dieser Bahnen ausgeführt werden.

IX.

Auszug aus dem Versailler Vertrag vom 23. November 1870

(BGBl. 1871 S. 9 ff. Bayerisches Gesetzblatt 1870 S. 153 ff.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem deutschen Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu sichern und die Wohlfahrt des deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen, und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten

des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen und

Allerhöchstihren Kriegs- und Marineminister General der Infanterie Albrecht von Roon;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Grafen Otto von Bray-Steinburg,

Allerhöchstihren Kriegsminister Generalleutnant Sigmund Freiherrn von Pranckh und

Allerhöchstihren Staatsminister der Justiz Johann von Lutz.

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt:

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogtum Baden und das Großherzogtum Hessen für dessen südlich vom Main gelegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der deutsche Bund.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§ 1.

Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der königlich bayerischen Regierung bestimmt werden.

§ 3.

Die Art. 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreich Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§ 4.

Die Art. 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Anteil.

X.

Schlußprotokoll zum Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November 1870 über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der königlich bayerischen Bevollmächtigten von Seite des königlich preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der

Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.

Von Seite des königlich preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugnis über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.[1])

III.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I statuierten Ausnahme von der Bundeslegislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimatslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältnis Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV.

Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V.

Der königlich preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der fernernen Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend beteiligt werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem königlich preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundeslegislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Ge-

[1]) Die Ziffer II ist in der Fassung oben wieder gegeben, wie sie mit Zustimmung der Regierungen vom Reichstage angenommen wurde (s. den ursprünglichen Text im bayer. Gesetzbl. S. 185).

setze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII.

Der königlich preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den königlich bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den königlich bayerischen Bevollmächtigten acceptiert wurde, fügten diese bei, daß die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

VIII.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX.

Der königlich preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrate führe.

X.

Zu den Art. 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post-

und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII.

Zu Art. 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. Js., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. Js., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhaltes zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III § 5 erwähnten Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen verteidigungsfähigem Stande.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigentum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigentum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen in Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigentum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4.

Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter u. s. w., die Uniformierung, Garnisonierung, das Personal- und Militärbildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Beteiligung bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II §§ 1—26 ein Irrtum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahierenden Teile dessen Berichtigung vor.[2])

XVI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen über den Abschluß eines deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifiziert werden.

So geschehen Versailles, den 28. November 1870.

XI.

Auszug aus dem bayerischen Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom $\frac{\text{16. April 1868}}{\text{23. Februar 1872}}$.

Art. 43.

I Gegen Angehörige des bayerischen oder eines anderen deut-

---

[2]) Die wirkliche Berichtigung erfolgte am 28. Nov. 1870 zu Berlin.

schen Bundesstaates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des § 3 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 nur nach Maßgabe des Artikels 45 Ziff. 5, 6 und 9,*) dann Artikel 46—49 zulässig.

II Auch Ausländern ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen, der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges Hindernis nicht im Wege steht.

III Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 44.

I Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Ortspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, nach Maßgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

II Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die im Art. 48 bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 fl.**) bestraft.

III Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde taxfreie***) Bescheinigung zu erteilen, welche den zur Leistung von Krankenkassenbeiträgen verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

Art. 45.

I Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21 kann durch die zuständige Polizeibehörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

Ziff. 5. Personen, welche wegen Diebstahls,†) Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe

---

*) Vergl. Anm. 2 zu § 3 des Freizügigkeitsgesetzes (S. 101) und Anm. 15 daselbst (S. 104).

**) jetzt 18 M. cfr. Gesetz vom 8. November 1878 (GVBl. S. 665).

***) gebührenfreie.

†) Art. 45 Ziff. 5 zählt diejenigen Verurteilungen, wegen welcher die Ausweisung aus einer Gemeinde gesetzlich zulässig ist, genau und in erschöpfender Weise auf. Die hier gezogenen Grenzen dürfen nicht erweitert werden. Da unter den betreffenden Delikten zwar der Diebstahl, nicht aber der Raub oder die Erpressung aufgeführt ist, so dürfen die genannten Delikte in ihren Rechtsfolgen nicht für gleichbedeutend erklärt werden. cf. E. VGH. vom 15. März 1889, betr. die Ausweisung des ledigen L. F. aus N. aus München und den benachbarten Gemeinden.

von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettels, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Ziff. 6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach §§ 148 Ziff. 5 und 7, § 149 Ziff. 1, 3 und 5 der Gewerbeordnung (früher Art. 149 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) oder nach § 284 bis 286 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziff. 14 dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches oder § 153 der Gewerbeordnung (früher Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend) verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Ziff. 9. Studierende oder Zöglinge einer Unterrichtsanstalt, welche zur Strafe entlassen werden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen drei Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.*)

Art. 46.

Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer civilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisungsgrund vorliegt.

Art. 47.

I Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

II Ist in einem Bezirk das Standrecht**) verkündigt, so kann

*) Vergl. Anm. 2 zu § 3 des Freizügigkeitsgesetzes.
**) Vergl. Seydel Bd. V S. 83 ff.

die auf Grund des Art. 45 verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungsbezirks Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 48.

Angehörige des bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49.

I In den Fällen des Art. 45 Ziff. 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

II In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Art. 50.

I Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreich zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

II Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

III Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugnis von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayerische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind.

Art. 51.

Zuständig zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots auf Grund des Art. 45 und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50 Abs. 3 ist in erster Instanz die Distriktspolizeibehörde

jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die k. Polizeidirektion.

XII.
Auszug aus dem Reichsstrafgesetzbuche.

§ 361.

Mit Haft wird bestraft:

1) wer, nachdem er unter Polizeiaufsicht gestellt worden ist, den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt;

2) wer, nachdem er des Bundesgebietes oder des Gebietes eines Bundesstaates verwiesen ist, ohne Erlaubnis zurückkehrt.

XIII.
Auszug aus dem Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871.

Artikel 28.

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk zu verlassen oder nicht zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Alphabetisches Register.

(S. = Seite, Abs. = Absatz, Ziff. = Ziffer, Anm. = Anmerkung.)

N.

O.

Gemeindeordnung. Bearb. von K. Weber, k. Rat am Verwaltungsgerichtshof. Vierte Aufl. (1890). Kart. 2 M.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889. Kommentar von Fr. X. Pröbst. 28 Bog. Geh. 7 M. Gebdn. 8 M. [Textausgabe von Reg.Rat Dr. Zeller 2 M.]

Gewerbeordnung. Kommentar v. R. von Landmann, Oberreg.-Rat im k. Staatsminist. d. J. 2. Auflage. Erste Abtlg. (**1893**). 27 Bog. 5 M. — Handausgabe mit den bayer. Vollzugsvorschriften von Bez.Amtm. R. Schreiber. (**1892.**) 20 Bog. Kart. 2 M. 80 ₰. — Textausgabe mit Register. Kart. 80 ₰.

Heimat- und Verehelichungsgesetz. Dr. Frhr. v. Riedel's Kommentar, in 6. Auflage bearb. von Dr. Max Proebst, Reg.Assessor im kgl. Staatsmin. d. J. (**1892**). 22½ Bog. Geh. 4 M. 80 ₰. Geb. 5 M. 80 ₰. — Handausgabe von Reg.-Rat Dr. Max Proebst. (**1892.**) Kart. 1 M. 60 ₰.

Jagdgesetz erläutert von M. Pollwein, k. Amtsrichter. 2. Auflage (**1891**). 11¾ Bog. kl. 8°. kart. 1 M. 60 ₰.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889. Kommentar von Rob. Landmann, Ob.Reg.-Rat, und Karl Rasp, Reg.-Rat im k. b. Staatsministerium des Innern. 52 Bog. 8°. Geh. 8 M. 50 ₰.; gebunden 9 M. 50 ₰. [Textausgabe von Dr. W. Zeller. 2. Auflage (**1891**). kart. 1 M. 80 ₰. — Populäres Schriftchen über das Gesetz von **Heindl**, Ratsass. in München. 21.—25. Tausend. Geh. 30 ₰]

Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 von K. Rasp, Oberreg.Rat. (**1893**). 26 Bog. Geh. 4 M. 80 ₰. Geb. 5 M. 80 ₰. — Textausgabe mit Erläuterungen von Dr. W. Zeller, großh. hess. Reg.Rat. (**1892**). 14 Bog. kl. 8°. Kart. 1 M. 80 ₰.

Landtagswahlgesetz. Erläutert von Dr. L. v. Müller, k. Polizeidirektor. 2. Auflage. (**1887**). Kart. 1 M. 40 ₰.

Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern v. 26. Dez. 1871 erläutert von E. v. Riedel. 5. Auflage, bearbeitet von Dr. Max Proebst, k. Regierungsrat. (Erscheint im J. 1893). — Textausgabe von Dr. v. Staudinger. 3. Aufl. (**1892**). 1 M. 20 ₰.

Preßgesetz. Erläutert von Regierungsrat Koller im k. Staatsminist. d. Justiz. 18 Bog. 8°. (1888). Kart. 3 ℳ.

Reichstagswahlgesetz nebst Reglement. Erläutert von K. Rasp, Reg.Rat im Min. d. J. (1890.) Kart. 1 ℳ. 20 ₰.

Steuergesetze v. 19. Mai 1881 nebst Vollzugsvorschriften. Hrsgg. von A. Seißer, Min.-Rat im Minist. d. Fin. I. Band, enth. Grund- und Haussteuergesetz, Einkommensteuergesetz und Kapitalrentensteuergesetz. 2. Auflage. 26 Bog. Gebunden 4 ℳ. 40 ₰. II. Band. Gewerbsteuergesetz. 2. Auflage. 25 1/8 Bog. geb. 4 ℳ. 40 ₰.

Unfallversicherungsgesetz für industrielle Arbeiter. Kommentar von Ob.Reg.Rat Landmann. 33 Bog. gr. 8°. Geh. 5 ℳ. 50 ₰. Geb. 6 ℳ. 50 ₰.

Unfall- u. Krankenversicherung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, nebst dem bayer. Ausführungsgesetz vom 5. April 1888 erl. von K. Rasp, Reg.Rat. 30 1/4 Bog. Geh. 5 ℳ. Geb. 6 ℳ.

Vereinsgesetz. Erläutert von E. Frhr. v. Sartor, k. Amtsrichter in München. (1891). 6 1/4 Bog. kl. 8°. Kart. 1 ℳ.

Verwaltungsgerichtshof. Bayer. Gesetz v. 8. Aug. 1876 mit systematischer Einschaltung der in Band I—X der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs veröffentlichten Rechtsgrundsätze 2c. 2c. Herausgeg. von Max Müller, Rat am kgl. b. Verwaltungsgerichtshof. (1891). 22 1/2 Bog. Geh. 4 ℳ. 20 ₰. In Leinwand geb. 5 ℳ. 20 ₰.

Wassergesetze. Erläutert von M. Boltwein, k. Amtsrichter in Augsburg. (1890). Kart. [illegible]

Wehrordnung und Heerordnung für d. Königreich Bayern vom 19. Jan. 1889. Hrsgg. u. erläut. von J. v. Zenetti, Min.Rat. (1889). 37 Bog. geh. 6 ℳ.

Zuchtstierkörordnung. Bayerisches Gesetz vom 5. April 1888, erläutert u. mit den Vollzugsvorschriften herausgeg. von Ph. Göring, Ob.Reg.Rat im kgl. Staatsmin. d. Innern u. Landestierarzt. 3. Aufl. (1893). 6 1/2 Bog. Kart. 1 ℳ. 20 ₰.

Zwangsenteignungsgesetz. Erläut. von W. Henle, Landgerichtsrat im k. Staatsmin. d. Justiz. 12 Bog. (1891.) Kart. 2 ℳ. 80 ₰.